

HDI – Allgemeine Bedingungen und Regelungen für die Industrielle Sachversicherung (HARIS)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bedingungen	3
I. Allgemeine Bestimmungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung	3
§ 1 Vorvertragliche Anzeigepflichten	3
§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbeitrages	3
§ 3 Dauer und Ende des Vertrages	4
§ 4 Folgebeitrag	4
§ 5 Versicherungsperiode	4
§ 6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	4
§ 7 Obliegenheiten	5
§ 8 Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten	6
§ 9 Sicherheitsvorschriften	6
§ 10 Betriebsstilllegung	9
§ 11 Gefahrerhöhung	9
§ 12 Mehrere Versicherer; Überversicherung	10
§ 13 Versicherung für fremde Rechnung	11
§ 14 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens; Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	11
§ 15 Wiederherbeigeschaffte versicherte Sachen	11
§ 16 Repräsentanten	12
§ 17 Sachverständigenverfahren	12
§ 18 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen	13
§ 19 Beiratsverfahren	13
§ 20 Verzicht auf Ersatzansprüche; Regressverzicht	13
§ 21 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	14
§ 22 Ausschlüsse Krieg; Innere Unruhen; Terrorakte; Kernenergie; Schäden durch radioaktive Isotope; Sonnensturm; Verfügung von hoher Hand	14
§ 23 Herbeiführung des Versicherungsfalles; Arglistige Täuschung	15
§ 24 Anzeigen; Willenserklärungen; Zurückweisung von Kündigungen	15
§ 25 Vollmacht des Versicherungsvertreters	15
§ 26 Verjährung	15
§ 27 Anwendbares Recht; Zuständiges Gericht	15
II. Besondere Bestimmungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung	17
§ 28 Versicherte Gefahren und Schäden; Kombinierte Versicherung; Versicherungsorte im Ausland; Dokumentierung; Sanktionsklausel	17
III. Sachversicherung	19
§ 29 Feuer (Feuer-Gefahren)	19
§ 30 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung	20
§ 31 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen	21
§ 32 Wasserlöschanlagen-Leckage	22
§ 33 Leitungswasser	23
§ 34 Sturm, Hagel	24
§ 35 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub	25

§ 36	Überschwemmung, Rückstau	27
§ 37	Erdbeben, Tsunami	27
§ 38	Erdsenkung, Erdbeben	28
§ 39	Schneedruck, Lawinen	28
§ 40	Vulkanausbruch	28
§ 41	Unbenannte Gefahren	29
§ 42	Glasbruch	30
§ 43	Versicherungsort	31
§ 44	Daten und Programme	33
§ 45	Versicherte und nicht versicherte Sachen	33
§ 46	Versicherte Kosten oder Mehrkosten	35
§ 47	Versicherungssumme; Versicherungswert	37
§ 48	Umfang der Entschädigung; Restwertanrechnung; Unterversicherung; Höherhaftung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung	39
§ 49	Höchstentschädigungen; Selbstbehalt; Versicherungsfall	41
§ 50	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung in der Sachversicherung	42
IV.	Ertragsausfallversicherung	44
§ 51	Gegenstand der Ertragsausfallversicherung	44
§ 52	Sachschaden; Versicherungsort; zusätzlich versicherte Ertragsausfallschäden	44
§ 53	Ertragsausfallschaden; Betriebsgewinn und Kosten; Daten und Programme	47
§ 54	Haftzeit	48
§ 55	Versicherungssumme; Nachhaftung	48
§ 56	Versicherungswert; Bewertungszeitraum	48
§ 57	Versicherte Kosten oder Aufwendungen	49
§ 58	Umfang der Entschädigung; Unterversicherung	50
§ 59	Höchstentschädigungen; Selbstbehalt; Versicherungsfall	51
§ 60	Beitragsrückgewähr	52
§ 61	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung in der Ertragsausfallversicherung	53
B.	Allgemeine Regelungen	54
I.	Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung	54
II.	Positionen-Erläuterung zur Ertragsausfallversicherung	57
III.	Weitere vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	58
§ 62	Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)	58
IV.	Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Zivilprozessordnung (ZPO) – Stand: Januar 2016	61

A. Allgemeine Bedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten alle nachfolgenden Bedingungen und Bestimmungen sowohl für die Sachversicherung als auch für die eigenständige Ertragsausfallversicherung (siehe II § 28 Nr. 2).

Die Grundlagen des Versicherungsverhältnisses sind

- der Versicherungsschein nebst Anlagen,
- die Deklarationen,
- die HDI – Allgemeine Bedingungen und Regelungen für die industrielle Sachversicherung (HARIS),
- die tabellarischen Übersichten der „Gefahren und Schäden; Höchstentschädigungen; Selbstbehalte“ zur HDI – Sachversicherung und/oder HDI – Ertragsausfallversicherung
- und die HDI – Besonderen Bedingungen für die industrielle Sachversicherung (HARIS).

§ 1 Vorvertragliche Anzeigepflichten

1. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- a) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung der HDI alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die HDI in Textform (vgl. § 126b Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) gefragt hat und die für den Entschluss der HDI erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme die HDI in Textform (z. B. per Fax, E-Mail, maschinell erstelltem Brief) Fragen im Sinne von Absatz 1 stellt.

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach a), so kann die HDI nach Maßgabe der § 19 bis § 21 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Die HDI kann nach § 21 Absatz 2 VVG auch leistungsfrei sein.
- c) Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen.
- d) Das Recht der HDI den Vertrag nach § 22 VVG; § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

2. Anerkenntnis

- a) Die HDI erkennt an, dass ihr alle nach Nr. 1 a) anzeigepflichtigen Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind.
- b) Kommt eine Stelle der Außenversicherung, ein Betriebsgrundstück oder ein Unternehmen nach III § 43 Nr. 7 a) aa) bis Nr. 7 a) dd); IV § 52 Nr. 5 a) neu hinzu oder hat die HDI ein Risiko vor dem Vertragsschluss oder danach besichtigt, so erkennt sie an, dass ihr alle Umstände bekannt geworden sind, welche in dem jeweiligen Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

- c) Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
- d) Die Verpflichtung zur Anzeige von erheblichen Gefahrerhöhungen bleibt unberührt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbeitrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt – vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages – zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Sofern mit dem Beginndatum keine oder keine andere Uhrzeit benannt ist, beginnt die Versicherung mit dem Beginn des Tages um 0.00 Uhr; ansonsten mit der genannten Uhrzeit.

2. Beitrag

Die im Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung genannten Beiträge sind – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde (siehe § 5) – Jahresbeiträge.

3. Fälligkeit des einmaligen oder ersten Beitrages

- a) Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
- b) Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
- c) Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in a) oder b) bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
- d) Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, wenn der Versicherungsnehmer dieser Abweichung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.

4. Rücktrittsrecht der HDI bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 3 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann die HDI vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Leistungsfreiheit der HDI

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 3 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist die HDI für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 3 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen und endet zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Sofern mit dem Enddatum keine oder keine andere Uhrzeit benannt ist, endet die Versicherung mit dem Beginn des Tages um 0.00 Uhr; ansonsten mit der genannten Uhrzeit.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des laufenden Versicherungsjahres eine Kündigung der anderen Vertragspartei zugewandt ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss der HDI spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugewandt werden.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum angegebenen Zeitpunkt.

5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die HDI vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

6. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat in der Versicherung von Gebäuden ein Hypothekengläubiger seine Hypothek zu den Feuer-Gefahren (III § 29) angemeldet, so ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer für die der Anmeldung unterliegenden Gebäude im Hinblick auf die Feuer-Gefahren (III § 29) nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung von versicherten Gebäuden durch den Erwerber oder für eine Kündigung des Versicherungsnehmers nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an versicherten Gebäuden.

Ist das Grundstück mit einer Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast belastet, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

7. Kündigung bei Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

Die Versicherungen von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung gemäß III § 30 Nr. 7; IV § 52 Nr. 1 b) aa) können von den Vertragsparteien jederzeit gekündigt werden. Eine Kündigung wird 30 Tage nach Zugang wirksam.

§ 4 Folgebeitrag

1. Fälligkeit des Folgebeitrages

- Ein Folgebeitrag wird zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, so ist die HDI berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- Die HDI kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn die HDI je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und der Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen der Leistungsfreiheit und des Kündigungsrechtes aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist die HDI von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Die HDI kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit der HDI (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 5 Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

§ 6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht der HDI für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht der HDI der Beitrag zu, den sie hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu

dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem die HDI vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, so endet der Versicherungsschutz mit dem Zugang des Widerrufs und die HDI erstattet den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des bereits gezahlten Beitrages.

Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann die HDI einbehalten, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und die HDI in der Belehrung über das Widerrufsrecht auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen hat.

Ist die Belehrung nach Absatz 2 unterblieben, hat die HDI zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt der HDI beendet, weil

aa) der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen die HDI vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht der HDI der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu;

bb) der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht der HDI eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung der HDI wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht der HDI der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Die HDI kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Der HDI steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 7 Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und

bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der Obliegenheiten nach a), so kann die HDI innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag kündigen. Eine Kündigung der HDI wird drei Monate nach Zugang wirksam.

Das Kündigungsrecht der HDI ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

- c) Zur Leistungsfreiheit bei Verletzungen von Obliegenheiten nach a) wird auf Nr. 3 verwiesen.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen (zum Aufwendungsersatz siehe § 14 Nr. 1).

- b) Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles

aa) der HDI den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

bb) Weisungen der HDI zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

cc) Weisungen der HDI zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

dd) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ee) der HDI und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

ff) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch die HDI freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, so ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen sind bis zu einer Besichtigung durch die HDI aufzubewahren;

bei Schadenfällen bis zur voraussichtlichen Schadenhöhe von 50.000 EUR je Schaden zur Sach- oder Ertragsausfallversicherung ist es dem Versicherungsnehmer zur Vermeidung von Betriebsstörungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumarbeiten und Reparaturarbeiten zu beginnen. Die Anzeigepflicht gegenüber der HDI nach aa) wird hiervon jedoch nicht berührt;

gg) soweit möglich der HDI unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht der HDI erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

hh) von der HDI angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

ii) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich

das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

- c) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist – die Obliegenheiten gemäß a) und b) ebenfalls zu erfüllen.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist die HDI von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 ist die HDI berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit sowie die Schwere des Verschuldens hat die HDI zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die HDI zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der HDI ursächlich ist.
- c) Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche vereinbarte Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten (§ 16) begangen werden.
- d) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungspflicht nach Nr. 2 b) bb) bis Nr. 2 b) ii) so ist die HDI nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

4. Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

Wegen möglicher Abweichungen von Sicherheitsvorschriften wird auf § 9 Nr. 5 verwiesen.

5. Gleichzeitiges Vorliegen einer Gefahrerhöhung

Führt die Verletzung einer Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich § 11. Danach kann die HDI zur Kündigung berechtigt oder auch vollständig oder teilweise leistungsfrei sein.

6. Versicherungsabteilung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gelten unverzüglich vorzunehmende Handlungen oder anzuzeigende Umstände als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich vorgenommen werden, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von den Umständen erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

Einer Versicherungsabteilung ist gleichzusetzen, wenn die Versicherungsangelegenheiten regelmäßig durch eine bestimmte Person oder Abteilung bearbeitet werden.

§ 8 Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten

1. Buchführungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist im Rahmen der Ertragsausfallversi-

cherung (IV) verpflichtet Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannt Obliegenheit, ist die HDI unter den in § 7 Nr. 1 b) und Nr. 1 c) sowie § 7 Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch vollständig oder teilweise leistungsfrei.

§ 9 Sicherheitsvorschriften

1. Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalles nach § 7 Nr. 1 a) aa) hat der Versicherungsnehmer

- a) die Vereinbarungen zur Betriebsstilllegung einzuhalten (siehe § 10);
- b) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren;
- c) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;
- d) eine übliche Datensicherung zu betreiben (Duplikate); die Duplikate sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- e) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 10.000 EUR nicht übersteigt;

dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

- f) Abflussöffnungen und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück frei zu halten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten (gilt für die Gefahrengruppe Überschwemmung, Rückstau nach III § 36; IV § 52 Nr. 1 b) gg);
- g) Abflussöffnungen und Abflussleitungen von Gebäudedächern frei zu halten (gilt für die Einzelgefahr unbenannte Gefahren nach III § 41; IV § 52 Nr. 1 b) ll);
- h) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern (gilt für die Einzelgefahren Wasserlöschanlagen-Leckage nach III § 32; IV § 52 Nr. 1 b) cc) und Leitungswasser nach III § 33; IV § 52 Nr. 1 b) dd) sowie die Gefahrengruppe Überschwemmung, Rückstau nach III § 36; IV § 52 Nr. 1 b) gg); Räume unter Erdgleiche sind solche, deren Böden allseitig unter der umgebenden Geländeoberfläche liegen;
- i) die wasserführende Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen (gilt für die Einzelgefahren Wasserlöschanlagen-Leckage nach III § 32; IV § 52 Nr. 1 b) cc) und Leitungswasser nach III § 33; IV § 52 Nr. 1 b) dd);

- j) die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen (gilt für die Gefahrengruppe Sturm, Hagel nach III § 34; IV § 52 Nr. 1 b) ee), die Gefahrengruppe Schneedruck, Lawinen nach III § 39; IV § 52 Nr. 1 b) jj) und die Einzelgefahr unbenannte Gefahren nach III § 41; IV § 52 Nr. 1 b) ll);
- k) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten (gilt für die Einzelgefahren Wasserlöschanlagen-Leckage nach III § 32; IV § 52 Nr. 1 b) cc) und Leitungswasser nach III § 33; IV § 52 Nr. 1 b) dd);
- l) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten (gilt für die Einzelgefahr Leitungswasser nach III § 33; IV § 52 Nr. 1 b) dd);
- m) die elektrischen Anlagen jährlich, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Versicherungsjahres, auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen; in dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker – VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen; die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Schwachstromanlagen bis 65 Volt und nicht für Starkstromanlagen über 1.000 Volt;
- der Versicherungsnehmer hat festgestellte Mängel fristgemäß zu beseitigen; das Zeugnis der letzten Prüfung ist aufzubewahren und der HDI auf deren Verlangen hin vorzulegen;
- werden elektrische Anlagen alljährlich im Auftrag einer Behörde durch Fach-(Elektro-)Ingenieure geprüft, so ist durch deren Prüfung auch den Bestimmungen von Absatz 1 genügt, wenn bei der Prüfung die anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere die einschlägigen VDE-Bestimmungen, berücksichtigt werden;
- die HDI verzichtet auf die nächstfällige Prüfung falls
- bei einer Prüfung gemäß Absatz 1 dieser Vereinbarung keine Mängel festgestellt werden, die nach dem Befundschein über die Prüfung elektrischer Anlagen gemäß VdS 2229 wegen einer Brandgefahr unverzüglich zu beseitigen sind, und die Gesamtbeurteilung der Anlage nach dem Befundschein eine Gefährdungskategorie von „(a)“ oder „(b)“ erhalten hat oder
 - festgestellte Mängel ordnungsgemäß behoben worden sind;
- elektrische Anlagen sind Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie; dies schließt Energiequellen ein wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie;
- n) für die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub nach III § 35; IV § 52 Nr. 1 b) ff):
- aa) vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Leitern, Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird;
 - bb) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - cc) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und, solange die Arbeit – von Nebenarbeiten abgesehen – in diesen Betriebsteilen ruht, zu betätigen;
 - dd) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
 - ee) Registriertassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.
- ## 2. Brandschutzanlagen
- Sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen mit einer Brandschutzanlage ausgestattet, so hat der Versicherungsnehmer in der Versicherung der Feuer-Gefahren (III § 29; IV § 52 Nr. 1 a), der Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (III § 30; IV § 52 Nr. 1 b) aa), der Einzelgefahr Wasserlöschanlagen-Leckage (III § 32; IV § 52 Nr. 1 b) cc) und der Gefahrengruppe Erdbeben, Tsunami (III § 37; IV § 52 Nr. 1 b) hh) die Vereinbarungen a) bis d) als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschrift nach § 7 Nr. 1 a) aa) einzuhalten.
- a) Brandschutzanlagen sind Anlagen, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden, insbesondere
- aa) Brandmeldeanlagen;
 - bb) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - cc) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - dd) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - ee) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - ff) Schaum-Löschanlagen;
 - gg) Pulver-Löschanlagen;
 - hh) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - ii) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
- b) Für Anlagen gemäß a) aa) oder a) hh) ist deren Installationsattest – das dem VdS-Mustervordruck oder einem vergleichbaren Mustervordruck entsprechen muss – aufzubewahren und der HDI auf deren Verlangen hin vorzulegen. Die Anlagen gemäß a) bb) bis a) gg) und a) ii) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abzunehmen, deren Abnahmezeugnisse sind aufzubewahren und der HDI auf deren Verlangen hin vorzulegen.

- c) Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - aa) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - bb) die Anlage stets in gutem und funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - cc) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - dd) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - ee) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß a) cc) bis a) gg) und a) ii) unverzüglich der HDI anzuzeigen;
 - ff) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - gg) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - hh) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - ii) jederzeit der HDI auf ihre Kosten die Überprüfung der Anlage durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
- d) Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
 - aa) Anlagen gemäß a) aa) und a) bb) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß a) hh) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - bb) Anlagen gemäß a) aa), a) bb) und a) hh) mindestens einmal jährlich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - cc) Anlagen gemäß a) cc) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß a) dd) bis a) gg) und a) ii) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß a) bb) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist der HDI durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß a) cc), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die von der HDI ein Nachlass von mindestens 40% gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

3. Einbruchmeldeanlagen

- a) Sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume von Gebäuden oder Behältnisse durch eine Einbruchmeldeanlage (EMA) überwacht, so hat der Versicherungsnehmer in der Versicherung der Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub nach III § 35; IV § 52 Nr. 1 b) ff) die Vereinbarung b) als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschrift nach § 7 Nr. 1 a) aa) einzuhalten. Bei der EMA muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage handeln.
- b) Der Versicherungsnehmer hat
 - aa) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - bb) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;
 - cc) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - EMA Klasse A jährlich,
 - EMA Klasse B halbjährlich,
 - EMA Klasse C vierteljährlich;
 - dd) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - ee) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in a) genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - ff) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - gg) der HDI auf deren Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
 - hh) bei Aufschaltung der EMA auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen der HDI innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

4. Weitere vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

Für weitere vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für die Feuer-Gefahren (III § 29; IV § 52 Nr. 1 a) wird unter anderem auf die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) – siehe B III § 62 – verwiesen.

Hat der Versicherungsnehmer die „Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ im Betrieb ordnungsgemäß bekannt gemacht, so ist er für die Versicherung der Feuer-Gefahren (III § 29; IV § 52 Nr. 1 a) nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten (§ 16) begangen werden (siehe § 7 Nr. 3 c).

Die Anwendung sonstiger vertraglich vereinbarter Sicherheitsvorschriften bleibt unberührt.

5. Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

- a) Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.
- b) Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen die Bestimmungen über Gefahrerhöhungen (§ 11). Abweichungen, die die Dauer von acht Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend. Auf die gleichwohl gegebene Anzeigepflicht nach § 9 Nr. 2 c) ee) wird ausdrücklich hingewiesen.
- c) Auf Gebäude und Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen (mit Ausnahme von Räumen, in denen sich elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden, die keine Arbeitsplatzrechner sind), sind die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden; das Gleiche gilt für gemietet sowie für im Rahmen der Außenversicherung gedeckte Risiken, soweit der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften hat.
- d) Vorübergehend über den Tagesbedarf hinausgehende Mengen von brennbaren Stoffen (fest, flüssig, gasförmig) sowie Verpackungsmaterial, beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht (vgl. B III § 62 Nr. 6.2 und Nr. 7.1).

6. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Obliegenheiten ohne dass eine zulässige Abweichung von Sicherheitsvorschriften nach Nr. 5 vorliegt, ist die HDI unter den in § 7 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch vollständig oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung einer Obliegenheit nach Nr. 1 bis Nr. 4 zu einer Gefahrerhöhung, so gilt § 11. Danach kann die HDI zur Kündigung oder Vertragsänderung berechtigt sowie auch vollständig oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 10 Betriebsstilllegung

Alle stillgelegten Maschinen und sämtliche Zubehöerteile sind gründlich zu reinigen, zu konservieren und nötigenfalls mit

Schutzhüllen zu versehen. In diesem Zustand sind sie dauernd zu erhalten und daraufhin regelmäßig nachzuprüfen.

Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes gründlich zu kehren und zu reinigen. Kehrriecht und Abfälle sind unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen, so dass sie die versicherten Sachen nicht gefährden. Die vorübergehende Stilllegung des Betriebes oder einzelner Betriebsbereiche sowie Betriebsferien gelten nicht als Betriebsstilllegung im Sinne von Satz 1.

Die Einrichtungen zur Branderkennung, -verhütung und -bekämpfung müssen einsatzbereit sein. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.

Es muss für eine regelmäßige Beaufsichtigung der stillgelegten Betriebsstätte durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.

§ 11 Gefahrerhöhung

1. Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der HDI wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem die HDI vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Für die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub gemäß III § 35; IV § 52 Nr. 1 b) ff) liegt eine Gefahrerhöhung insbesondere vor, wenn nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis mit vereinbarten zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen das Schloss nicht unverzüglich gegen ein gleichwertiges ersetzt wird.
- d) Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Gefahrerhöhungen insbesondere werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit der HDI vereinbart sind.
- e) Eine Gefahrerhöhung liegt ferner nicht vor, wenn An-, Neu- und Umbauten vorgenommen werden oder, wenn neue Betriebszweige aufgenommen werden, die in das Gebiet der auf den Versicherungsgrundstücken ausgeübten Fabrikationsbetriebe fallen. Zu den Fabrikationsbetrieben gehören alle erforderlichen Hilfs-, Neben- und Versuchsbetriebe.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung der HDI keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung der HDI eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese der HDI unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer der HDI unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

- d) Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

Einer Versicherungsabteilung ist gleichzusetzen, wenn die Versicherungsangelegenheiten regelmäßig durch eine bestimmte Person oder Abteilung bearbeitet werden.

3. Kündigungsrecht der HDI

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann die HDI den Vertrag kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Eine Kündigung der HDI wird einen Monat nach Zugang wirksam.
- b) Wird der HDI eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) oder Nr. 2 c) bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Vertragsänderung

- a) Statt der Kündigung kann die HDI ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
- b) Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt die HDI die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der HDI ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

In der Mitteilung hat die HDI den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5. Erlöschen der Rechte der HDI

Die Rechte der HDI zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Nr. 3 und Nr. 4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der HDI von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Gefahrerhöhungen nach Nr. 2 a) beeinträchtigen die Verpflichtung der HDI zur Leistung nicht, wenn sie unverzüglich nach deren Vornahme angezeigt werden. Auf die Verletzung der Anzeigepflicht finden die Vereinbarungen unter b) entsprechende Anwendung.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) oder Nr. 2 c) ist die HDI für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der HDI hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht grob fahrlässig, so ist die HDI berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit sowie die Schwere des Verschuldens hat die HDI zu beweisen.
- c) Die Leistungspflicht der HDI bleibt bestehen, wenn
- aa) ihr die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr

die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war,

- bb) der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war,
- cc) zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung der HDI abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- dd) die HDI statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhten Beitrag verlangt.

§ 12 Mehrere Versicherer; Überversicherung

1. Mehrere Versicherer

- a) Wer bei der HDI und bei einem oder mehreren anderen Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, der HDI die anderen Versicherungen unverzüglich – spätestens im Rahmen der Schadenanzeige nach § 7 Nr. 2 b) aa) – mitzuteilen. In der Mitteilung sind die anderen Versicherer und die Versicherungssummen anzugeben.

Wird bezüglich desselben Interesses bei einem Versicherer der entgehende Gewinn, bei einem anderen Versicherer der sonstige Schaden versichert, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Nr. 1 a), so ist die HDI nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung der HDI wird drei Monate nach Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die HDI vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die HDI zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der HDI ursächlich war.

- c) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, so liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- d) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Höchstentschädigungen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere

Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 78 Absatz 1 VVG als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.

- e) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
- f) Der HDI steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- g) Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung der HDI zugeht.

- 2. Überversicherung
 - a) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl die HDI als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Der HDI steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 13 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Die HDI kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 14 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens; Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles (III § 49 Nr. 3 a); IV § 59 Nr. 4 a) den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung der HDI macht.
- b) Ist die HDI berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, kann sie auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen, es sei denn, der Aufwendungsersatz beruht auf einer Weisung der HDI.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die vereinbarte Höchstentschädigung nach III § 49 Nr. 1; IV § 59 Nr. 1; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung der HDI entstanden sind.
- d) Die HDI hat den für die Aufwendungen nach a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- e) Nicht versichert sind in der Sachversicherung (III) Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- f) Nicht versichert sind in der Ertragsausfallversicherung (IV) Aufwendungen
 - aa) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind;
 - bb) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb eines zeitlichen Selbstbehaltes für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
 - cc) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder
 - dd) zur Beseitigung des Sachschadens.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Die HDI ersetzt bis zur vereinbarten Höchstentschädigung die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren; hinsichtlich der gebotenen Kosten des Versicherungsnehmers zur Ermittlung der Schadenursache bei fehlendem Versicherungsfall wird auf III § 46 Nr. 11 hingewiesen.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder von der HDI aufgefordert wurde. Auf die gesonderte Kostenregelung von § 17 Nr. 6 wird hingewiesen.
- b) Ist die HDI berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, kann sie auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 15 Wiederherbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder die HDI dies nach Kenntniserlan-

gung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Rückabwicklung bei Besitznahme abhanden gekommener Sachen

a) Die Besitznahme abhanden gekommener Sachen im Sinne dieser Regelung ist die Rückerlangung des Besitzes durch eine der beiden Vertragsparteien oder die Möglichkeit, sich den Besitz zu beschaffen.

aa) Wurde von der abhanden gekommenen Sachen Besitz erlangt und besteht Anspruch auf eine Entschädigung zum Versicherungswert bzw. kam es bereits zur Auszahlung, so besteht für den Versicherungsnehmer ein Wahlrecht von zwei Wochen ab Zugang der Anzeige (siehe Nr. 1) zwischen der Inanspruchnahme der Entschädigungsleistung und der Rücknahme der versicherten Sachen. Wählt er die Entschädigungsleistung, hat er Zug um Zug die abhanden gekommenen versicherten Sachen der HDI auszuhändigen bzw. zu überlassen und dieser das Eigentum an den versicherten Sachen zu verschaffen. Wählt er die Rücknahme der versicherten Sachen, hat er Zug um Zug die Entschädigungsleistung zurückzuzahlen bzw. auf diese zu verzichten. Nach Ablauf der oben genannten Frist von zwei Wochen geht das Wahlrecht auf die HDI über.

bb) Hat der Versicherungsnehmer von den abhanden gekommenen Sachen Besitz erlangt, nachdem eine Entschädigungsleistung zur Auszahlung kam, die unter dem Versicherungswert liegt, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Entschädigungsleistung zurückzuzahlen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung der HDI in Textform nach, so hat der Versicherungsnehmer im Einvernehmen mit der HDI die Sachen meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält die HDI den Anteil, welcher der von ihr geleisteten Entschädigung entspricht.

Hat die HDI von der abhanden gekommenen Sache Besitz erlangt, so hat sie die Sache Zug um Zug gegen Rückzahlung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer zurückzugeben. Ist die Rückzahlung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer nicht möglich, so hat die HDI die Sache im Namen des Versicherungsnehmers meistbietend verkaufen zu lassen. Die HDI darf sich entsprechend seinem Anteil an der Entschädigung aus dem Erlös befriedigen.

b) Wurde von abhanden gekommenen Sachen Besitz erlangt und waren diese zu diesem Zeitpunkt beschädigt, kann im Rahmen der Rückabwicklung nach a) Entschädigung in Höhe der notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles von der Vertragspartei verlangt bzw. einbehalten werden, bei der die abhanden gekommene Sache verbleibt.

3. Rückabwicklung bei Besitzerlangung für kraftlos erklärter Wertpapiere

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben die Vertragsparteien die Rechte und Pflichten nach Nr. 2. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 16 Repräsentanten

1. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten

- a) bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes;
- b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;
- c) bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre;
- d) bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter;
- e) bei Einzelfirmen die Inhaber;
- f) bei anderen Unternehmensformen oder Rechtsträgern (z. B. Gesellschaften Bürgerlichen Rechts, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Diese Vereinbarung zum Repräsentanten findet auf die vorvertraglichen Anzeigepflichten sowie die Anerkenntnis nach § 1 keine Anwendung.

2. Miet-, Pacht- oder ähnliche Verhältnisse

Personen, denen Sachen aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses für längere Zeit in alleinige Obhut gegeben worden sind, sind nur dann Repräsentanten, wenn ihnen vom Versicherungsnehmer die Befugnis übertragen worden ist, in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln.

Schließt der Versicherungsnehmer im Rahmen seines Gewerbes laufend eine Vielzahl von Miet- oder Pachtverträgen ab, so sind Mieter oder Pächter nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

§ 17 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können die HDI und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall (z. B. auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches) ausgedehnt werden.

Im Schadenfall der Ertragsausfallversicherung (IV) kann jede Partei, auch einseitig, verlangen, dass das Sachverständigenverfahren auf die Feststellung darüber ausgedehnt wird, welche Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers als Nichtfacharbeiter und welche als Facharbeiter – gegebenenfalls im Sinne der im Versicherungsvertrag getroffenen besonderen Vereinbarungen – anzusehen sind.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten

Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch die HDI ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Die HDI darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht bzw. stand; ferner keine Person, die Angestellte des Versicherungsnehmers ist bzw. war oder die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist bzw. war oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht bzw. stand.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) für Sachschäden
 - aa) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles;
 - bb) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - cc) den Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache und eine Erhöhung dieses Zeitwerts durch die Wiederherstellung;
 - dd) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - ee) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
 - ff) Angaben über die ermittelte oder vermutete Ursache des Schadens und den Zeitpunkt des Schadeneintritts;
- b) für Ertragsausfallschäden
 - aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorangegangene Geschäftsjahr;
 - bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
 - cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes gestaltet haben;
 - dd) ob und in welcher Weise Umstände, die die Entschädigungspflicht der HDI beeinflussen, bei Feststellung des Ertragsausfallschadens berücksichtigt worden sind;
 - ee) Angaben über die ermittelte oder vermutete Ursache des Schadens und den Zeitpunkt des Schadeneintritts.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden

(IV § 53) zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt die HDI sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet die HDI gemäß III § 48 und IV § 58 die Entschädigungen.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – auf die nach III § 46 Nr. 8 und IV § 57 Nr. 4 versicherten Sachverständigenkosten wird hingewiesen –, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 7 Nr. 2 nicht berührt.

§ 18 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Die mit der Feststellung eines Schadens Beauftragten sind verpflichtet, ihre Aufzeichnungen soweit zu beschränken, und die vom Schaden betroffenen Sachen nur in der Form kenntlich zu machen, wie dies von dem Versicherungsnehmer für unbedenklich gehalten wird.

§ 19 Beiratsverfahren

Bei Schadenfeststellung im Beiratsverfahren verpflichtet sich die HDI, die Feststellungen des Sachverständigen dem Versicherungsnehmer auf Anforderung kostenlos zu überlassen.

§ 20 Verzicht auf Ersatzansprüche; Regressverzicht

1. Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Ersatzansprüche für einfach fahrlässig herbeigeführte Schäden verzichtet hat.

2. Regressverzicht der HDI

Die HDI verzichtet auf Ersatzansprüche, die sich gegen Gesellschaften (inkl. deren Repräsentanten oder gesetzlicher Vertreter) der Firmengruppe des Versicherungsnehmers oder Betriebsangehörige des Versicherungsnehmers, die nicht Repräsentanten nach § 16 Nr. 1 sind, richten; ausgeschlossen vom Regressverzicht sind Ersatzansprüche gegen Regressschuldner, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder für ein solches Handeln einzustehen haben.

Betriebsangehörigen stehen hierbei Werksstudenten/-praktikanten sowie entliehene Arbeitnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Leiharbeit, Personal-leasing, Zeitarbeit) gleich.

Vom Regressverzicht sind Ersatzansprüche ausgeschlossen, für die über eine bestehende Haftpflichtversicherung des Regressschuldners Ersatz verlangt werden kann.

3. Mitwirkungspflicht

Der Versicherungsnehmer hat bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches durch die HDI soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die HDI zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die HDI berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit sowie die Schwere des Verschuldens trägt die HDI.

§ 21 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Auswirkungen auf die Versicherungssummen

Die Versicherungssummen (III § 47 Nr. 2; IV § 55 Nr. 1) vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

2. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Bei einer Kündigung nach Nr. 3 oder Nr. 4 hat der Versicherungsnehmer das Recht zur Kündigung seiner sämtlichen zwischen den Parteien bestehenden anderweitigen Verträge zur Sach- oder Ertragsausfallversicherung zum gleichen Zeitpunkt.

3. Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, so wird seine Kündigung sofort mit ihrem Zugang bei der HDI wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass seine Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

4. Kündigung durch die HDI

Eine Kündigung der HDI wird drei Monate nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 22 Ausschlüsse Krieg; Innere Unruhen; Terrorakte; Kernenergie; Schäden durch radioaktive Isotope; Sonnensturm; Verfügung von hoher Hand

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, kriegsähnliche Ereignisse, Putsch, Staatsstreich, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Brand- und Explosionsschäden nach III § 29 Nr. 2 und Nr. 4; IV § 52 Nr. 1 a) auf Versicherungsorten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Blindgänger aus dem 1. oder 2. Weltkrieg (Blindgängerschäden). Blindgänger sind hierbei ausschließlich Kampfmittelaltlasten, d.h. nicht detonierte, explosive Kampfmittelrückstände u.a. in Form von Patronen, Granaten, Minen oder Bomben.

Dies gilt für Blindgängerschäden jedoch nur, soweit es sich nicht um Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen handelt; diese bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.

2. Ausschluss Innere Unruhen

Soweit nicht die Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (III § 30; IV § 52 Nr. 1 b) aa) als versichert vereinbart ist, erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

3. Ausschluss Terrorakte

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Die Ausschlüsse zu Schäden durch Terrorismushandlungen in Frankreich (II § 28 Nr. 5 b) aa); Spanien (II § 28 Nr. 5 b) ee) oder Großbritannien (II § 28 Nr. 5 b) ff) finden zusätzlich Anwendung.

4. Ausschluss Kernenergie; Schäden durch radioaktive Isotope

a) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

b) In die Versicherung sind jedoch Schäden an den versicherten Sachen bzw. – sofern vereinbart – Ertragsausfallschäden durch Sachschäden an dem Betrieb dienenden Sachen eingeschlossen, die als Folge einer versicherten Feuer-Gefahr nach III § 29; IV § 52 Nr. 1 a) oder einer als versichert vereinbarten Gefahrengruppe oder Einzelgefahr nach III § 30; IV § 52 Nr. 1 b) aa) bis III § 40; IV § 52 Nr. 1 b) kk) durch auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt oder durch auf einem unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstück betriebsbedingt vorhandener oder verwendeter radioaktiver Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Verseuchung.

Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren sowie für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kern- oder Wiederaufbereitungsanlagen bzw. der End- oder Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen. Die Versicherung nach b) Satz 1 gilt ferner nicht für zu militärischen Zwecken verwendete radioaktive Isotope, z. B. im Zusammenhang mit Kernwaffen oder militärischen Forschungseinrichtungen.

Die tatsächlich angefallenen Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung von Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verseucht sind, sind bis zur hierfür vereinbarten Höchstentschädigung auf Erstes Risiko (III § 48 Nr. 9) mitversichert, wenn diese Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen notwendig sind.

5. Ausschluss Sonnensturm

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sonnensturm.

6. Ausschluss Verfügung von hoher Hand

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch staatlich angeordnete Maßnahmen, die die Dispositionsbefugnis des Berechtigten über eine Sache aufheben (Verfügung von hoher Hand), insbesondere Enteignung, Beschlagnahme oder Konfiszierung durch staatliche Organe.

§ 23 Herbeiführung des Versicherungsfalles; Arglistige Täuschung

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist die HDI von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers oder einer seiner Repräsentanten (§ 16) festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles als bewiesen.
 - b) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist die HDI berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die HDI ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer die HDI arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten (§ 16) wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 24 Anzeigen; Willenserklärungen; Zurückweisung von Kündigungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für die HDI bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber der HDI erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung der HDI oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

Bestehen noch andere Sach- oder Ertragsausfallversicherungen bei der HDI, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers für alle Verträge.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der HDI nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der HDI bekannte Anschrift.

Entsprechendes gilt bei einer der HDI nicht angezeigten Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

4. Zurückweisung von Kündigungen

Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne

dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls die HDI sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 25 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter nach § 59 Absatz 2 VVG gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen der HDI

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von der HDI ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 26 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der HDI angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung der HDI beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 27 Anwendbares Recht; Zuständiges Gericht

1. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.

2. Zuständiges Gericht für Klagen gegen die HDI

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung seines Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

3. Zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Klagen der HDI gegen den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag müssen bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es

sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann die HDI ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen.

II. Besondere Bestimmungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung

§ 28 Versicherte Gefahren und Schäden; Kombinierte Versicherung; Versicherungsorte im Ausland; Dokumentierung; Sanktionsklausel

1. Versicherte Feuer-Gefahren

Soweit vereinbart erstrecken sich der Versicherungsvertrag zur Sachversicherung (III) und der Versicherungsvertrag zur Ertragsausfallversicherung (IV) während der Versicherungsdauer neben den Feuer-Gefahren (III § 29; IV § 52 Nr. 1 a) auch auf die weiteren in den Versicherungsverträgen als versichert vereinbarten Gefahrengruppen oder Einzelgefahren.

Jede der Gefahrengruppen oder Einzelgefahren ist nur versichert, wenn und soweit dies gemäß den tabellarischen Übersichten der „Gefahren und Schäden; Höchstentschädigungen; Selbstbehalte“ zur HDI Sachversicherung und/oder Ertragsausfallversicherung oder den Besonderen Bedingungen für die industrielle Sachversicherung vereinbart ist.

2. Kombinierte Versicherung

Werden zum Versicherungsvertrag zur Sachversicherung (III) und zum Versicherungsvertrag zur Ertragsausfallversicherung (IV) neben den Feuer-Gefahren weitere Gefahrengruppen oder Einzelgefahren als versichert vereinbart, so handelt es sich bei der Sach- bzw. Ertragsausfallversicherung gleichwohl jeweils nur um einen Versicherungsvertrag (kombinierte Versicherung). Eine einzelne Kündigung zu einer Gefahrengruppe oder Einzelgefahr ist ohne Kündigung der übrigen Gefahrengruppen oder Einzelgefahren (mit Ausnahme bei Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung; vgl. I § 3 Nr. 7) nicht möglich.

3. Weitere versicherbare Gefahrengruppen oder Einzelgefahren

Die weiteren versicherbaren Gefahrengruppen oder Einzelgefahren sind:

- a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (III § 30; IV § 52 Nr. 1 b) aa);
- b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (III § 31; IV § 52 Nr. 1 b) bb);
- c) Wasserlöschanlagen-Leckage (III § 32; IV § 52 Nr. 1 b) cc);
- d) Leitungswasser (III § 33; IV § 52 Nr. 1 b) dd);
- e) Sturm, Hagel (III § 34; IV § 52 Nr. 1 b) ee);
- f) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (III § 35; IV § 52 Nr. 1 b) ff);
- g) Überschwemmung, Rückstau (III § 36; IV § 52 Nr. 1 b) gg);
- h) Erdbeben, Tsunami (III § 37; IV § 52 Nr. 1 b) hh);
- i) Erdsenkung, Erdbeben (III § 38; IV § 52 Nr. 1 b) ii);
- j) Schneedruck, Lawinen (III § 39; IV § 52 Nr. 1 b) jj);
- k) Vulkanausbruch (III § 40; IV § 52 Nr. 1 b) kk);
- l) unbenannte Gefahren (III § 41; IV § 52 Nr. 1 b) ll) sowie
- m) Glasbruch (III § 42; nur Sachversicherung).

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahrengruppen oder Einzelgefahren nicht vereinbart ist, kommen die betreffenden Bedingungen und Bestimmungen nicht zur Anwendung.

Als Gefahrengruppe sind die Feuer-Gefahren versichert und die Gefahren und Schäden nach a) und b) sowie e) bis j) versicherbar.

Als Einzelgefahr sind die Gefahren und Schäden nach c) und d) sowie k) bis m) versicherbar.

4. Sachschaden (Zerstörung; Beschädigung; Abhandenkommen)

Als Sachschaden durch Zerstörung oder Beschädigung im Sinne der Bedingungen und Bestimmungen gilt eine auf physikalische oder chemische Einwirkung beruhende nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Nachteilig ist eine Veränderung nur, wenn durch die Substanzveränderung die Gebrauchsfähigkeit oder der Wert der Sache gemindert ist.

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird oder allein die bestimmungsgemäße Verwendung der versicherten Sache nicht mehr gegeben ist.

Als Zerstörung oder Beschädigung eines Datenträgers gilt ausschließlich eine solch nachteilige physikalisch oder chemisch verursachte Veränderung seiner Sachsubstanz, dass er nicht mehr maschinell oder in anderer technischer Art und Weise gelesen oder nicht mehr für die Speicherung von Daten verwendet werden kann.

Ein Sachschaden durch Abhandenkommen einer Sache ist gegeben, wenn der Versicherungsnehmer unfreiwillig den Besitz an der Sache verloren hat und es durch Zeitablauf oder aus sonstigen Gründen unwahrscheinlich ist, dass er den Besitz in absehbarer Zeit zurückerlangt.

5. Versicherungsorte im Ausland

- a) Sofern nichts abweichendes vereinbart ist gilt: Der Geltungsbereich der Versicherungsverträge zur Sachversicherung und zur Ertragsausfallversicherung umfasst nicht die Länder Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Burundi, Demokratische Republik Kongo (vormals Zaïre), Demokratische Volksrepublik Korea, Elfenbeinküste, Eritrea, Guinea, Guinea-Bissau, Irak, Iran, Jemen, Libanon, Liberia, Libyen, Myanmar (vormals Birma), Republik Kongo, Ruanda, Russland, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Tunesien, Ukraine (sowie Krim und Sewastopol), Weißrussland und Zentralafrikanische Republik.
- b) Wenn Versicherungsorte im Ausland mitversichert sind, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Entschädigungsansprüche aus Gefahren oder Schäden nicht versichert, die auf dem nationalen Recht eines Landes beruhen. Ausgeschlossen sind somit unter anderem Ansprüche, die sich
 - aa) in Frankreich aus der gesetzlichen Deckungsverpflichtung für Schäden durch Terrorismusdeckungsverpflichtung im Rahmen von „Act de Terrorisme“ in der jeweils geltenden Fassung (vgl. Art. L 126-2 Code des Assurances) ergeben;
 - bb) in Frankreich aus der gesetzlichen Deckungsverpflichtung im Rahmen von „Catastrophes Naturelles“ (vgl. Art. L 125-1 Code des Assurances) ergeben;
 - cc) in Belgien und Italien aus der gesetzlichen Deckungsverpflichtung für Rettungskosten ergeben;
 - dd) in der Schweiz aus der Verordnung über die Elementarschadenversicherung vom 18. November 1992 oder aus entsprechenden Nachfolgeregelungen ergeben;
 - ee) in Spanien aus der Erklärung Nationaler Katastrophe (Calamidad Nacional) oder aus der gesetzlichen

Deckungsverpflichtung im Rahmen des „Consortio de Compensacion de Seguros“ ergeben;

- ff) in Großbritannien (England, Schottland, Wales) aus dem Reinsurance (Acts of Terrorism) Act 1993 in der jeweils geltenden Fassung ergeben;
 - gg) in Südafrika und Namibia aus den Gefahren, die unter dem SASRIA-(South African Special Risks Insurance Association) bzw. NASRIA-(Namibian Special Risks Insurance Association) Pool versicherbar sind bzw. von politisch motivierten Tatbeständen (Political Riot) ergeben;
 - hh) in Norwegen aus dem Gesetz über die Elementarschadenversicherung vom 16. Juni 1989 (ACT NO. 70, Act on Natural Damage Insurance) oder aus entsprechenden Nachfolgeregelungen ergeben.
- c) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Schäden durch
- aa) Erdbeben oder Tsunami in Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Griechenland, Guatemala, Italien, Japan, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Peru, Portugal, Taiwan, Türkei oder in den USA-Bundesstaaten Kalifornien, Oregon, Washington, Arkansas, Illinois, Indiana, Kentucky, Mississippi, Missouri oder Tennessee;
 - bb) Innere Unruhen in Nordirland;
 - cc) Sturm in den USA-Bundesstaaten Alabama, Arkansas, Florida, Indiana, Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Minnesota, Mississippi, Nebraska, Ohio, Oklahoma, Tennessee, Wisconsin, South Dakota oder Texas sowie durch
 - dd) Überschwemmung in Asien, Australien, Neuseeland, Belgien oder in den Niederlanden.
- Die Ausschlüsse der Gefahren und Schäden nach aa) bis dd) in den dort benannten Ländern bzw. Regionen gelten – sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde – für alle Versicherungsorte, gleich ob es

sich um benannte, unbenannte oder neu hinzukommende handelt; somit bleibt es z. B. bei dem vereinbarten Erdbebenausschluss selbst für benannte Versicherungsorte in Japan, es sei denn, für diese Versicherungsorte sind die Schäden durch die Gefahrengruppe Erdbeben; Tsunami ausdrücklich als versichert vereinbart. Gleiches gilt z. B. für Grundstücke namentlich benannter Zulieferer bei Rückwirkungsschäden nach IV § 52 Nr. 6.

- d) Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Beitragsberechnung zur Verfügung stellen.

Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb die HDI für die Abführung der Versicherungsteuern oder ähnliche Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet der HDI eventuell nachzuentrichtende Versicherungsteuern oder sonstige Abgaben.

6. Dokumentierung per Austauschseiten

Vertragsänderungen werden durch Austauschseiten dokumentiert, sofern nicht aus besonderen Gründen Nachträge auszustellen sind. Die Veränderungen treten mit dem angegebenen Datum in Kraft.

7. Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen

Die HDI ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen der HDI anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen oder die HDI Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.

III. Sachversicherung

§ 29 Feuer (Feuer-Gefahren)

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die HDI leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion; Implosion;
- d) Flugkörperabsturz;
- e) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Brand

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- b) Als Brand gilt auch ein Feuer, das in luft- oder sauerstoff-führenden Anlagen nur unter Voraussetzungen entstehen und sich ausbreiten kann, die von normalen atmosphärischen Bedingungen (z. B. durch andere Temperatur-, Druck- oder Konzentrationsverhältnisse) abweichen (Eisenfeuer). Die Mitwirkung betriebsbedingt vorhandener Wärme beeinflusst die Ersatzpflicht nicht.
- c) Als Brand gilt auch eine dem Eisenfeuer ähnliche Reaktion unter Mitwirkung von Halogenen (z. B. Chlor), sofern sie mit Lichterscheinung und Wärmeabgabe verläuft und sich ausbreiten kann.
- d) Dem Brandschaden gleichgestellt sind Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Austreten glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen einschließlich der Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst. Keine Brandschäden sind jedoch Schäden im Inneren des Behältnisses und der Schaden an der Durchbruchstelle sowie Schäden an den Schmelzmassen selbst.
- e) Nur soweit dies vereinbart ist, leistet die HDI in Änderung von Nr. 2 f) bei Dampfkraftwerken zur Stromerzeugung Entschädigung für Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DeNOx- und vergleichbaren technischen Anlagen zur Rauchgasreinigung, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

Im Rahmen von Absatz 1 sind Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren, die während der Lebensdauer der versicherten Anlagen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, mitversichert; § 45 Nr. 7 g) gilt insoweit nicht. Der Versicherungswert der vorbezeichneten Sachteile ergibt sich nach § 47 Nr. 4 b) aus ihrem Abnutzungsgrad am Schadentag.

- f) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken (z. B. Räuchern, Rösten, Kochen, Braten Trocknen, Plätten) ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

3. Blitzschlag

- a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Ein unmittelbarer Übergang eines Blitzes auf elektrische Einrichtungen ist nur gegeben, wenn eine elektrische Einrichtung selbst die erste räumliche und zeitliche Kontaktstelle des Blitzes ist und der Blitz somit nicht über andere Sachen auf die elektrische Einrichtung übergeht.

Elektrische Einrichtungen sind elektrische Anlagen nach I § 9 m) letzter Absatz.

Blitzschlag ist nicht schon dann bewiesen, wenn während eines Gewitters Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen eingetreten sind.

- b) Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen durch Blitz sind bei einem fehlenden unmittelbaren Übergang eines Blitzes auf elektrische Einrichtungen nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Sachschäden anderer Art als Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an Antennen oder an anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, stehen hierbei Sachschäden anderer Art gleich.

4. Explosion; Implosion

- a) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.

- b) Implosion ist eine durch Gase oder Dämpfe hervorgerufene plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch im Verhältnis zum gleich bleibenden äußeren Überdruck geringeren Innendruck.
- c) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden,
 - aa) die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, oder
 - bb) die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

5. Flugkörperabsturz

Flugkörperabsturz ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Luftfahrzeuge sind Flugzeuge und alle sonstigen, für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräte insbesondere Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper.

6. Brandschäden an Erhitzungsanlagen

Sofern es sich nicht um Dampfkraftwerke handelt (hierzu siehe Nr. 2 e), sind in Änderung von Nr. 2 f) Brandschäden an Erhitzungsanlagen sowie an anderen Anlagen, die Erhitzungsanlagen aus rechtlichen oder technischen Gründen ergänzen, und deren versicherter Inhalt auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

Erhitzungsanlagen und sie ergänzende Anlagen sind insbesondere Dampferzeugungs-, Räucher- und Trocknungsanlagen, Härte- und Abkühlbäder, Wärmetauscher, Rekuperatoren, Luftvorwärmer, Abluftleitungen sowie Filteranlagen und vergleichbare technische Anlagen zur Abluftreinigung. Auf die nicht versicherten Sachen nach § 45 Nr. 7 g) wird ausdrücklich hingewiesen.

7. Überspannungs- und Betriebsschäden an elektrischen Einrichtungen

a) Sofern kein Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschaden nach Nr. 3 und sofern kein Versicherungsschutz über die in den Besonderen Bedingungen für die industrielle Sachversicherung als versichert vereinbarten Maschinen- oder Elektronikschäden gegeben ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung Überspannungs- und sonstige Betriebsschäden an elektrischen Einrichtungen sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen versichert.

Ist der daraus entstehende Folgeschaden jedoch ein Schaden nach den Feuer-Gefahren (§ 29 Nr. 2 bis Nr. 6), der als versichert vereinbarten Wasserlöschanlagen-Leckage (§ 32) oder dem bestimmungswidrigen Austreten von Löschmitteln (Nr. 8), so gilt für diesen Folgeschaden die Höchstentschädigung der jeweiligen versicherten Gefahrengruppe oder Einzelgefahr.

b) Als Überspannungsschaden und sonstiger Betriebsschaden gilt die Zerstörung oder Beschädigung von versicherten elektrischen Einrichtungen durch die Wirkung des elektrischen Stromes mit oder ohne Feuererscheinung (z. B. durch Überspannung, Überstrom, Isolationsfehler wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen).

c) Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außerhalb der Austauschereinheit auf die Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

d) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Überspannungs- und Betriebsschäden durch andere als versichert vereinbarte Gefahrengruppen oder Einzelgefahren (z. B. ein Kurzschlusschaden ausgelöst durch eine Überschwemmung nach § 36; IV § 52 Nr. 1 b) gg).

8. Bestimmungswidriges Austreten von Löschmittel

a) Schäden an versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Austreten von Löschmitteln sowie die Wiederauffüllung der Löschanlagen einschließlich der Kosten für das Löschmittel – § 45 Nr. 7 a) gilt insoweit nicht – sind bis zu der für Sachschäden jeweils vereinbarten Höchstentschädigung, maximal bis zu der für Löschmittel vereinbarten Höchstentschädigung mitversichert.

b) Der Versicherungsschutz nach a) gilt nur, wenn

aa) die Einzelgefahr Wasserlöschanlagen-Leckage nach § 32 nicht als versichert vereinbart ist oder, wenn sie zwar als versichert vereinbart ist, jedoch dort kein Deckungsschutz besteht; z. B. weil ein bestimmungswidriger Austritt aus einer nicht stationären Löschanlage (z. B. Feuerlöscher) gegeben ist; oder

bb) die Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung nach § 30 nicht als versichert vereinbart ist oder, wenn sie zwar als versichert vereinbart ist, jedoch dort kein Deckungsschutz aus einer Böswilligen Beschädigung nach § 30 Nr. 3 besteht.

c) Nicht versichert sind Löschmittelschäden infolge von Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden.

9. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Erdbeben oder Tsunami;

b) Innere Unruhen oder

c) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 30 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die HDI leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Innere Unruhen;

b) Böswillige Beschädigungen;

c) Streik oder Aussperrung

zerstört oder beschädigt werden oder – sofern nichts anderes vereinbart ist – abhanden kommen.

2. Innere Unruhen

Entschädigung wird abweichend von I § 22 Nr. 2 (Ausschluss Innere Unruhen) geleistet für versicherte Sachen, die durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder im Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhanden kommen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder versicherte Sachen verüben und die versicherten Sachen durch die Gewalthandlungen im Zusammenhang mit den Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, wobei die Gewalttätigkeiten nicht auf eine Änderung der bestehenden staatlichen Ordnung oder nicht gegen die bestehende Regierung gerichtet sind.

3. Böswillige Beschädigung

a) Die HDI leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die von betriebsfremden Personen durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.

b) Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.

c) Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig sind. Als im Betrieb tätige Personen zählen hierbei insbesondere

aa) Betriebsangehörige (inkl. Werksstudenten/-praktikanten) sowie entliehene Arbeitnehmer im Rahmen einer regelmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Leiharbeit, Personalleasing, Zeitarbeit);

- bb) fremde, aber im Betrieb des Versicherungsnehmers regelmäßig tätige Unternehmen oder deren Arbeitnehmer,
 - die im Betrieb eine Reparatur-, Wartungs-, Montage- oder Instandhaltungsarbeit verrichten oder
 - die die dienstliche oder gewerbliche Betriebsausübung des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise übernommen haben;
- cc) Mieter oder Pächter versicherter Gebäude oder Räumen von Gebäuden.
- d) Sofern sich jedoch betriebszugehörige Personen oder fremde, aber im Betrieb tätige Personen nach c) aa) oder c) bb) unberechtigt den Zugang zum Versicherungsort verschafft haben oder Mieter/Pächter nach c) cc) sich den Zugang zu ihnen nicht vermieteten Gebäude, Räumen von Gebäuden oder Versicherungsgrundstücken des Versicherungsortes verschafft haben, stehen sie betriebsfremden Personen gleich.
- e) Sind bei Schäden durch Graffiti oder sonstige Bemalungen/Zeichnungen/Schmierereien (Graffitischäden) die Voraussetzungen für Sachschäden nach II § 28 Nr. 4 nicht oder nicht eindeutig gegeben, so sind Graffitischäden bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung mitversichert.
- f) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Gebäudeschäden die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl (§ 35 Nr. 2) entstehen, wenn die Kosten für Gebäudeschäden nach § 35 Nr. 7 a) aa) mitversichert sind.

Nur sofern kein Versicherungsschutz für die Gefahr Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl (§ 35 Nr. 3) vereinbart ist, erstreckt sich die Versicherung der Böswilligen Beschädigung auch auf vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter beweglicher Sachen (siehe § 45 Nr. 3), die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl eintreten.

4. Streik, Aussperrung

Die HDI leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung abhanden kommen.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an Sachen von streikenden oder ausgesperrten Betriebsangehörigen.

5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, es sei denn, diese Schäden sind infolge einer Inneren Unruhe entstanden;
 - bb) Erdbeben oder Tsunami.

b) Die HDI leistet keine Entschädigung für Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die noch nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; ein Gebäude ist bezugsfertig, sobald die Außenhaut und das Dach vollständig geschlossen und die Fenster und Eingangstüren verschließbar sind; Umbauarbeiten stören nicht;
- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte); betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie zur Arbeitsaufnahme bereit ist; ist eine Erprobung vorgesehen, so ist eine Sache erst dann zur Arbeitsaufnahme bereit, wenn die Erprobung beendet ist; eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht die erlangte Betriebsfertigkeit nicht; dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes; die Betriebsfertigkeit ist ohne Bedeutung, wenn es sich um zum Verkauf bestimmte – jedoch noch nicht verkaufte – Fertigerzeugnisse handelt;

es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 2 und Nr. 5 a) aa).

6. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

7. Besonderes Kündigungsrecht

Die versicherte Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung kann von den Vertragsparteien jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 30 Tage nach Zugang wirksam.

§ 31 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die HDI leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Fahrzeuganprall;
- b) Rauch;
- c) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede Berührung von Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugen oder ihrer Ladung mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Nicht versichert sind Schäden an den Fahrzeugen selbst und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.

Die HDI leistet weiter keine Entschädigung für Schäden durch fahrbare Kräne oder Krananlagen jeder Art (z. B. auch Portal Kräne oder Brückenkräne, unabhängig davon, ob es sich um schienen- oder gleisgebundene handelt oder nicht) mit Ausnahme von Fahrzeug- oder Mobilkränen (auch Autokräne oder Kranwagen genannt) auf einem Kettenfahrwerk oder auf einem nicht schienen- oder gleisgebundenen Radfahrwerk.

3. Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der

Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

4. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Erdbeben oder Tsunami;
 - cc) Innere Unruhen;
 - dd) Sturm oder eine wetterbedingte Luftbewegung von weniger als Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit geringer 62 km/Stunde).
- b) Die HDI leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die noch nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; ein Gebäude ist bezugsfertig, sobald die Außenhaut und das Dach vollständig geschlossen und die Fenster und Eingangstüren verschließbar sind; Umbauarbeiten stören nicht;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte); zur Betriebsfertigkeit einer Sache siehe § 30 Nr. 5 b) bb).

§ 32 Wasserlöschanlagen-Leckage

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die HDI leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen und für versicherte Bruchschäden nach Nr. 3.

2. Wasserlöschanlagen-Leckage

Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus stationären oder halbstationären Wasserlöschanlagen. Sonstige Löschmittel (z. B. Schaum oder Pulver) sind Wasser gleichgestellt.

In diesem Sinne sind

- stationäre Wasserlöschanlagen, ortsfest installierte Löschanlagen mit stationärer Löschmittelbevorratung und
- halbstationäre Wasserlöschanlagen, nicht in allen Teilen ortsfest installierte Löschanlagen, die regelmäßig erst durch Zuführung von Löschmittel Wirkung entfalten können.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Verteilerleitungen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen sowie deren sonstige Einrichtungen wie Sprinkler, Wasserbehälter, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen und sonstige Armaturen; Gleiches gilt für Sprinkleranlagen.

Schaum- oder Pulver-Löschanlagen sowie Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln stehen Wasserlöschanlagen gleich.

Die HDI erstattet bis zur vereinbarten Höchstentschädigung die Aufwendungen für den Verlust (einschließlich Abwassergebühren) von Wasser infolge eines Versicherungsfalles; Gleiches gilt für sonstige Löschmittel (Medienverlust).

3. Versicherung von Gebäuden

Die Versicherung von Gebäuden schließt ein

- a) innerhalb von Gebäuden eintretende
 - aa) frostbedingte und sonstige Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den versicherten Verteilerleitungen oder Zuleitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
 - bb) frostbedingte Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den sonstigen versicherten Einrichtungen der Wasserlöschanlagen;
 - als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte; soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Leitungen, Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte nicht versichert;
 - b) außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den versicherten Verteilerleitungen oder Zuleitungsrohren der Wasserlöschanlagen soweit
 - aa) diese Leitungen oder Rohre der Versorgung bzw. Entsorgung der Wasserlöschanlagen dienen und
 - bb) die Leitungen oder Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
 - cc) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- #### 4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden;
 - bb) Schwamm (holzerstörende Pilze);
 - cc) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass die Wasserlöschanlagen-Leckage nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ee) Erdbeben oder Tsunami;
 - ff) Fahrzeuganprall; dieser Ausschluss gilt nur, wenn Schäden durch Fahrzeuganprall (§ 31 Nr. 1 a) mitversichert sind.

- b) Die HDI leistet keine Entschädigung für Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die noch nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; ein Gebäude ist bezugsfertig, sobald die Außenhaut und das Dach vollständig geschlossen und die Fenster und Eingangstüren verschließbar sind;

- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte); zur Betriebsfertigkeit einer Sache siehe § 30 Nr. 5 b) bb).

§ 33 Leitungswasser

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die HDI leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser nach Nr. 2 zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen und für versicherte Bruchschäden nach Nr. 3.

2. Leitungswasser

Als Leitungswasser gilt bestimmungswidrig ausgetretenes Wasser aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder aus Klima-, Wärmepumpen-, Fußbodenheizungs- oder Solarheizungsanlagen;
- d) Rohren oder Einrichtungen der Berieselungsanlagen;
- e) Wasserbetten und Aquarien;
- f) im Gebäudeinneren verlegten Regenfallrohren.

Wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel (z. B. flüssiges Ammoniak) aus Klima-, Wärmepumpen-, Fußbodenheizungs- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen dem Leitungswasser gleich.

In Änderung von § 45 Nr. 7 a) erstattet die HDI bis zur vereinbarten Höchstentschädigung die Aufwendungen für den Verlust (einschließlich Abwassergebühren) von Leitungswasser infolge eines Versicherungsfalles; Gleiches gilt für die dem Leitungswasser gleichstehenden Flüssigkeiten (Medienverlust).

3. Versicherung von Gebäuden

Die Versicherung von Gebäuden schließt ein

- a) innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie der Klima-, Wärmepumpen-, Fußbodenheizungs- oder Solarheizungsanlagen,

sofern diese Rohre nicht Bestandteile innerhalb von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder vergleichbaren Anlagen oder von Sonnenkollektoren sind;

die Versicherung von Gebäuden schließt innerhalb der versicherten Gebäude Bruchschäden an den im Inneren verlegten Regenfallrohren ein;

als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte; soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen nicht versichert, die unterhalb der Bodenplatte oder jenseits der Gebäudeaußenmauern und des Gebäudedaches oder jenseits der das Gebäude umfassenden und damit gleichermaßen abgrenzenden Fundamentmauern verlegt sind (außerhalb des Gebäudes);

- b) innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an nachfolgend genannten versicherten Installationen

- aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

- bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Fußbodenheizungs- oder Solarheizungsanlagen;

- cc) Berieselungsanlagen;

als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte; soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte nicht versichert;

- c) außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Fußbodenheizungs- oder Solarheizungsanlagen soweit

- aa) diese Rohre der Versorgung bzw. Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und

- bb) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und

- cc) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und

- dd) diese Rohre nicht Bestandteile innerhalb von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder vergleichbaren Anlagen oder von Sonnenkollektoren sind;

- d) außerhalb von Gebäuden, bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung auf Erstes Risiko, eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens)

- aa) an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die zwar auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern diese Rohre nicht Bestandteile innerhalb von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder vergleichbaren Anlagen oder von Sonnenkollektoren sind;

- bb) an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit diese Rohre der Versorgung bzw. Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer die Gefahr für diese Rohre trägt.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Plansch- oder Reinigungswasser;

- bb) Schwamm (holzerstörende Pilze);

- cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

bei Rohrbruchschäden an im Gebäudeinneren verlegten Regenfallrohren nach Nr. 3 a) sowie Nässeschäden

- nach Nr. 2 f) gilt der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nicht;
- dd) Erdbeben oder Tsunami;
 - ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
 - ff) Innere Unruhen;
 - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - hh) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlich mobilen Behältnissen;
 - ii) Wasser, auf Wasser basierenden Flüssigkeiten oder Löschmittel aus stationären oder halbstationären Wasserlöschanlagen sowie Sprinkleranlagen nach § 32 Nr. 2;
 - jj) Wasser oder wärmetragende Flüssigkeiten, die innerhalb einer Kühl- oder Kälteanlage oder einer Kompressionskältemaschine (z. B. Kühlhäuser, Tiefkühlzellen, Kühltruhen, -thecken oder -schränke) austritt und zu Schäden an dieser Anlage oder Maschine führt;
 - kk) Fahrzeuganprall; dieser Ausschluss gilt nur, wenn Schäden durch Fahrzeuganprall (§ 31 Nr. 1 a) mitversichert sind.
- b) Die HDI leistet keine Entschädigung für
- aa) Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die noch nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; ein Gebäude ist bezugsfertig, sobald die Außenhaut und das Dach vollständig geschlossen und die Fenster und Eingangstüren verschließbar sind; Umbauarbeiten stören nicht;
 - bb) Schäden an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte); zur Betriebsfertigkeit einer Sache siehe § 30 Nr. 5 b) bb);
 - cc) Bruchschäden an stationären oder halbstationären Wasserlöschanlagen sowie Sprinkleranlagen nach § 32 Nr. 2, die als Wasserlöschanlagen-Leckage nach § 32 versichert oder versicherbar sind
 - dd) Bruchschäden an Kühl- oder Kälteanlagen sowie Kompressionskältemaschine (z. B. Kühlhäuser, Tiefkühlzellen, Kühltruhen, -thecken oder -schränke).

§ 34 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die HDI leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm;
- b) Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar,

so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Bewegliche Sachen im Freien; Photovoltaik- oder Solarheizungsanlagen

Bis zur vereinbarten Höchstentschädigung auf Erstes Risiko sind mitversichert

- a) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen (siehe § 45 Nr. 3), an Sachen in offenen, nicht allseitig umschlossenen Gebäuden sowie Schäden an Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Beleuchtungsanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen; jedoch ohne Photovoltaik- oder Solarheizungsanlagen), an elektrischen Freileitungen einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen; Kräne oder Krananlagen jeder Art und unabhängig davon, ob es sich um schienen- oder gleisgebundene oder solche auf einem Kettenfahrwerk oder auf einem nicht schienen- oder gleisgebundenen Radfahrwerk handelt, gelten als bewegliche Sachen;
- b) Schäden an Photovoltaik- oder Solarheizungsanlagen (in Änderung von a).

5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut; Überschwemmung, Rückstau;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;
 - dd) Lawinen;
 - ee) Erdbeben oder Tsunami;
 - ff) Innere Unruhen;
 - gg) Erdsenkung, Erdrutsch.
- b) Die HDI leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die noch nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; ein Gebäude ist bezugsfertig, sobald die Außenhaut und das Dach vollständig geschlossen und die Fenster und Eingangstüren verschließbar sind; Umbauarbeiten stören nicht;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte); zur Betriebsfertigkeit einer Sache siehe § 30 Nr. 5 b) bb).

§ 35 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die HDI leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl;
- b) Vandalismus nach einem Einbruch;
- c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks;
- d) Raub auf Transportwegen

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und entkommt;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort damit ein Behältnis öffnet;

werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 2 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- f) wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außer-

halb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter – auch ohne Diebstahlsabsicht – auf eine der in Nr. 2 a), Nr. 2 e) oder Nr. 2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4. Raub

a) Raub liegt vor, wenn

- aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (Trickdiebstahl);
- bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnemen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

b) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

5. Raub auf Transportwegen

a) Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 4

- aa) dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst;
- bb) die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein;
- cc) in den Fällen von Nr. 4 a) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

b) Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, leistet die HDI Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Höchstentschädigung auch für Vertrauensschäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden geeigneten volljährigen Personen entstehen

- aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

- bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
- dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- c) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht abweichende Höchstentschädigungen vereinbart sind, die HDI Entschädigung
 - aa) bis 25.000,- EUR, wenn der Transport durch eine Person durchgeführt wurde;
 - bb) über 25.000,- EUR bis einschließlich 60.000,- EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
 - cc) über 60.000,- EUR bis einschließlich 125.000,- EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt wurde.

Beim Transport nach bb) oder cc) muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur die Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden. Der Fahrzeugführer zählt bei cc) nicht als eine den Transport durchführende Person; jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen gemäß a) bb) vorliegen. Gewahrsam an Sachen in Kraftfahrzeugen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar beim Kraftfahrzeug befinden.

- d) Versicherungsschutz besteht nur für drei Transporte. Sind mehr als drei Transporte gleichzeitig unterwegs, so wird auf den Ausschluss nach Nr. 11 a) verwiesen.

6. Ereignisort

- a) Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (Nr. 2), eines Raubes (Nr. 4) oder von Vandalismus nach einem Einbruch (Nr. 3) müssen innerhalb des Versicherungsortes (vgl. § 43 Nr. 6) verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein; für Raub wird zusätzlich auf Nr. 4 a) bb) hingewiesen.
- b) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Nr. 4 a) aa) bis Nr. 4 a) cc) verübt wurden.
- c) Bei Raub auf Transportwegen beginnt der Transport mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

- d) „Gebäude“ im Sinne der Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub sind alleseitig durch Wände und Dächer begrenzte, mit dem Erdboden fest – wenn auch nur durch die eigene Schwere – verbundene Bauwerke, die von hierzu befugten Menschen betreten werden können und dazu geeignet und bestimmt sind, Menschen, Tiere oder Sachen gegen äußere Einflüsse zu schützen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Container jeder Art (z. B. Bau-, Büro- oder Wohncontainer, Fracht- oder Entsorgungscontainer), Baubuden, Traglufthallen, Zelte und ähnliche Unterbringungsmöglichkeiten keine „Gebäude“

im Sinne der Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub.

- e) „Behältnis“ im Sinne der Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub ist ein zur Aufnahme von Sachen dienendes und sie umschließendes Raumgebilde, das – mit Ausnahme von Tresorräumen – nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden. Das Behältnis muss verschließbar sein, also ein Schloss oder eine mit diesem vergleichbare Schließvorrichtung besitzen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge aller Art, Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, sowie fahrbare oder transportable Arbeitsgeräte/-maschinen keine „Behältnisse“ im Sinne der Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub.

7. Versicherte Kosten

Mitversichert sind auf Erstes Risiko die notwendigen Aufwendungen

- a) für Schäden durch eine Tat nach Nr. 1 a) bis Nr. 1 c) oder deren Versuch
 - aa) an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (inkl. Verglasungen, mit Ausnahme von Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden); notwendige provisorische Sicherungsmaßnahmen bis zur endgültigen Wiederherstellung der Gebäudeschäden (Notreparaturen; Bewachung) sind bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung mitversichert;
 - bb) an Schaukästen und Vitrinen (inkl. Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung; Versicherungsschutz nach Nr. 2 b) besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

Gebäudeschäden nach aa) werden bis zur vereinbarten Höchstentschädigung auf Erstes Risiko auch ersetzt, wenn die Gebäude nicht zu den in diesem Vertrag versicherten Sachen gehören;

- b) für Schlossänderungen an den Zugangstüren der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch eine innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 c) oder Nr. 1 d) abhanden gekommen sind (Türschlossänderungen); dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen;
- c) bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür; ersetzt werden Aufwendungen für die Änderung der Schlösser, die Anfertigung neuer Schlüssel, ein unvermeidbares gewaltsames Öffnen und die Wiederherstellung von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß Satz 1.

8. Automaten

Die HDI leistet bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung für Schäden an Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkartenfunktion (einschließlich Geldwechsler und Rückgeldgeber) sowie Geldautomaten (Geldausgabe-, Geldeinzahl- und Cash Recycling-Automaten); jeweils samt Inhalt.

9. Pauschaldeklaration

Weitere Deckungsinhalte zur Sachversicherung ergeben sich aus der "Pauschaldeklaration für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub" der tabellarischen Übersicht der „Gefahren und Schäden; Höchstentschädigungen und Selbstbehalte zur HDI – Sachversicherung“.

10. Schlüsseldepot

- a) Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zum Versicherungsort in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß I § 11, sofern das Schlüsseldepot
 - aa) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist und
 - bb) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird und
 - cc) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
- b) Die HDI leistet im Rahmen von Nr. 7 a) Entschädigung für Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten. Auf die Vereinbarung zur Gefahrerhöhung nach I § 11 Nr. 1 c) wird ausdrücklich hingewiesen.

11. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die nach Nr. 5 d) vereinbarte Anzahl von Transporten gleichzeitig unterwegs sind;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Nr. 5 b) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;
- c) Erdbeben oder Tsunami;
- d) Überschwemmung, Rückstau;
- e) Innere Unruhen.

§ 36 Überschwemmung, Rückstau

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die HDI leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung oder Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens (Geländeoberfläche) des Versicherungsgrundstückes oder hieran unmittelbar angrenzender Nachbargrundstücke mit Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern oder
- b) Witterungsniederschläge.

Dächer von Gebäuden sind keine Geländeoberfläche im Sinne von Satz 1.

3. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Oberflächenwasser nach Nr. 2 von Versicherungsgrundstücken, hieran unmittelbar angrenzender Nachbargrundstücke oder von sonstigen Grundstücken bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen innerhalb des Gebäudes austritt.

Im Gebäudeinneren verlegte Regenfallrohre stehen gebäudeeigenen Ableitungsrohren nur dann gleich, wenn und soweit sie auch häusliches oder gewerbliches Abwasser ableiten.

An der Gebäudeaußenseite befindliche Vorrichtungen zum Auffangen oder Ableiten von Witterungsniederschlägen (z. B. Regenrinnen oder Regenfallrohre) sind weder Ableitungsrohre noch damit verbundene Einrichtungen im Sinne von Absatz 1.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Erdbeben oder Tsunami;
 - bb) Sturmflut;
 - cc) Grundwasser oder erdgebundenes Wasser;
 - dd) Vulkanausbruch;
 - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;
 - ff) Innere Unruhen.
- b) Die HDI leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die noch nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; ein Gebäude ist bezugsfertig, sobald die Außenhaut und das Dach vollständig geschlossen und die Fenster und Eingangstüren verschließbar sind; Umbauarbeiten stören nicht;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte); zur Betriebsfertigkeit einer Sache siehe § 30 Nr. 5 b) bb).

§ 37 Erdbeben, Tsunami

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die HDI leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdbeben zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch natürliche, geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

3. Tsunami

Tsunami ist eine sich schnell fortbewegende Meereswoge die infolge eines Erdbebens nach Nr. 2 am Meeresgrund (Seebeben) ausgelöst wird.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, es sei denn, diese Schäden sind infolge eines Erdbebens oder Tsunamis entstanden;
- bb) Über- und Untertagebau (Bergbau) inkl. Meeres- oder Tiefseebergbau, Tunnelbau, Grundwasser-, Erdgas- oder Erdölförderung, Erdwärmegewinnung sowie unterirdische Erdgas-, Druckluftspeicherung oder unterirdische Kohlendioxid- oder Abwasserlagerung.

b) Die HDI leistet keine Entschädigung für Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die noch nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; ein Gebäude ist bezugsfertig, sobald die Außenhaut und das Dach vollständig geschlossen und die Fenster und Eingangstüren verschließbar sind; Umbauarbeiten stören nicht;
- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte); zur Betriebsfertigkeit einer Sache siehe § 30 Nr. 5 b) bb),

es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge eines Erdbebens oder Tsunamis (siehe Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 a) aa).

§ 38 Erdsenkung, Erdbeben

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die HDI leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdsenkung oder Erdbeben zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung oder ein Einstürzen des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

3. Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Trockenheit oder Austrocknung des Untergrundes;
- bb) Vulkanausbruch;
- cc) Überschwemmung;
- dd) Erdbeben oder Tsunami;
- ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;
- ff) Über- und Untertagebau (Bergbau) inkl. Meeres- oder Tiefseebergbau, Tunnelbau, Grundwasser-, Erdgas- oder Erdölförderung, Erdwärmegewinnung sowie

unterirdische Erdgas-, Druckluftspeicherung oder unterirdische Kohlendioxid- oder Abwasserlagerung.

b) Die HDI leistet keine Entschädigung für Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die noch nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; ein Gebäude ist bezugsfertig, sobald die Außenhaut und das Dach vollständig geschlossen und die Fenster und Eingangstüren verschließbar sind; Umbauarbeiten stören nicht;
- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte); zur Betriebsfertigkeit einer Sache siehe § 30 Nr. 5 b) bb).

§ 39 Schneedruck, Lawinen

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die HDI leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Schneedruck oder Lawinen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.

3. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Überschwemmung;
- bb) Erdbeben oder Tsunami;
- cc) Innere Unruhen;
- dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung.

b) Die HDI leistet keine Entschädigung für Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die noch nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; ein Gebäude ist bezugsfertig, sobald die Außenhaut und das Dach vollständig geschlossen und die Fenster und Eingangstüren verschließbar sind; Umbauarbeiten stören nicht;
- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte); zur Betriebsfertigkeit einer Sache siehe § 30 Nr. 5 b) bb).

§ 40 Vulkanausbruch

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die HDI leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruption oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Erdbeben oder Tsunami;
 - bb) Innere Unruhen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung.
- b) Die HDI leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die noch nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; ein Gebäude ist bezugsfertig, sobald die Außenhaut und das Dach vollständig geschlossen und die Fenster und Eingangstüren verschließbar sind; Umbauarbeiten stören nicht;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte); zur Betriebsfertigkeit einer Sache siehe § 30 Nr. 5 b) bb).

§ 41 Unbenannte Gefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die HDI leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere Ursachen als die nach § 29 bis § 40 versicherten oder versicherbaren Gefahrengruppen oder Einzelgefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder im Zusammenhang mit einem solchen Versicherungsfall abhanden kommen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden und die grobe Fahrlässigkeit die HDI dazu berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - aa) durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
 - bb) durch Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung von Substanzen mit biologischen oder chemischen Substanzen (Kontamination);
 - cc) durch Sturmflut;
 - dd) durch Asteroiden oder Meteoriten;
- b) Nicht versichert sind ferner Schäden
 - aa) durch einfachen Diebstahl (d.h., ein Diebstahl, der kein Einbruchdiebstahl nach § 35 Nr. 2 ist), Betrug, Veruntreuung, Erpressung, Unterschlagung oder Inventurdifferenzen;
 - bb) an fahrbaren oder transportablen Arbeitsgeräte/-maschinen;
 - cc) an Vorräten durch den Ausfall oder die mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;

dd) an

- Lieferungen und Leistungen jeglicher Art an Hoch- und Tiefbauten inklusive Baustoffen und Bauteilen für den Roh- und Ausbau oder den Umbau eines Gebäudes einschließlich der zugehörigen Außenanlagen und der als wesentliche Bestandteile einzubauenden Einrichtungsgegenstände (Bauleistungen) oder an
- Lieferungen (neu oder gebraucht) und Leistungen von Konstruktionen jeglicher Art, von Maschinen oder von maschinellen und elektrischen Einrichtungen sowie zugehöriger Reserveteile (Montageleistungen),

für die der Auftragnehmer bis zur Abnahme haftet;

- ee) durch Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur an den in Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur befindlichen Sachen; insbesondere – aber nicht abschließend – befindet sich eine Sache noch in der Ver- oder Bearbeitung, solange ihr Fertigstellungsprozess noch nicht abgeschlossen ist oder fertiggestellte Erzeugnisse noch nicht zur endgültigen Auslieferung verpackt sind;
- ff) durch korrosive Angriffe jeder Art, Abzehrungen, Erosion, Schwund, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- gg) durch Um- oder Einstürzen, Reißen, Setzen, Senken, Schrumpfen oder Dehnen von Straßen, Gebäuden oder Gebäudebestandteilen einschließlich Hof- oder Gehsteigbefestigungen oder durch von menschlichen Eingriffen (z. B. Über- oder Untertagebau, Meeres- oder Tiefseebergbau, Tiefbau inkl. u.a. Tunnelbau, Grundwasser-, Erdgas- oder Erdölförderung, Erdwärmegewinnung, unterirdische Erdgas-, Druckluftspeicherung oder unterirdische Kohlendioxid- oder Abwasserlagerung) verursachtes Abstürzen, Absenken, Zusammenziehen, Auseinanderdriften, Ausdehnen oder Erschüttern des Erd- oder Unterseebodens oder durch von menschlichen Eingriffen verursachtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen;
- hh) durch Verderb oder Verfall, Tiere aller Art (z. B. Nagetiere, Insekten), Bakterien, Viren, Prionen, Pilzbefall aller Art (z. B. Schwamm oder Schimmel), Asbest, Verunreinigung, Verschmutzung, Graffiti oder sonstige Bemalungen/Zeichnungen/Schmierereien, Verseuchungen sonstiger Art als nach bb) oder I § 22 Nr. 4 b), Trockenheit, Temperaturschwankungen, Grundwasser oder erdgebundenes Wasser, Gewichtsverlust, Verfärbung, Wechsel von Geschmack, Duft, Farbe, Struktur oder Aussehen;
- ii) durch jegliche Unbenutzbarkeit, Verluste, Veränderungen oder Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen (Daten und Programme sind gespeicherte, maschinenlesbare oder in anderer technischer Art und Weise lesbare Informationen) ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers, auf dem sie gespeichert waren;
- jj) durch Alterung oder Abnutzung (Verschleiß);
- kk) durch die Wirkung des elektrischen Stromes (z.B. durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung) oder durch einen - auch teilweisen - Ausfall der Energieversorgung (z. B. Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf oder Wasser) oder durch eine Spannungs- oder Frequenzschwankung in der Stromversorgung; wurden die Schäden nach Satz 1 jedoch durch Sachschäden auf dem Versicherungsort oder im Umkreis

- von 1.000 m zum Versicherungsort (ab Grundstücksgrenze) war hervorgerufen, so besteht Versicherungsschutz, sofern diese Schäden nicht selbst zu den Ausschlüssen gemäß Nr. 2 a) bis Nr. 2 c) gehören; für Überspannungs- und Betriebsschäden an elektrischen Einrichtungen wird auf § 29 Nr. 7 hingewiesen;
- ll) durch mangelhafte Bauausführung, Fabrikations-, Konstruktions- oder Materialfehler bezüglich des Schadens an der mangelhaft hergestellten oder montierten und abgenommenen Bauleistung (siehe zu „Bauleistungen“ dd) 1. Halbsatz);
- mm) durch normale Witterungseinflüsse (z. B. Regen), mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; dies gilt nicht für Schäden an beweglichen Sachen (siehe § 45 Nr. 3), sofern es sich beim Verbringen in das schadenbetroffene Gebäude oder ins Freie um eine Schadenabwendungs- oder -minderungsmaßnahme nach I § 7 Nr. 2 a), § 14 Nr. 1 gehandelt hat; mit den Witterungseinflüssen ist zu rechnen, wenn sie sich im Rahmen der Normalwerte der letzten 10 Jahre bewegen;
- nn) an Sachen für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat; bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht oder kann der Ersatzanspruch nicht realisiert werden, so ersetzt die HDI den Schaden, wenn die Ersatzpflicht ansonsten gegeben ist, unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Dritten;
- oo) soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechtes gegeben sind; ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich in diesen Fällen auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruches überschreitet;
- pp) an den nach § 42 Nr. 2 versicherten Sachen, wenn Versicherungsschutz über Glasbruch (§ 42) dem Grunde nach gegeben ist.
- c) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden
- aa) an Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen oder zugehörigen elektronischen Datenverarbeitungs-, Steuerungs- und Speicheranlagen inkl. der Datenträger sowie
- bb) an Anlagen und Geräten der Informations-, Kommunikations- und Medizintechnik oder sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten jeweils inkl. der Datenträger.
- cc) Die HDI leistet nur Entschädigung für unfallartige Schäden an Sachen nach aa) oder bb), mit Ausnahme von Schäden im Zusammenhang mit
- dem Einsatz, der Nutzung, dem Betrieb (z.B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss),
 - der Montage (inkl. De- und Remontage) oder
 - der Erprobung, dem Probetrieb, der Instandhaltung oder Instandsetzung (z. B. Wartungs-, Umrüst- oder Reparaturarbeiten)
- solcher Sachen.
- Unfallartig sind Schäden an Sachen nach aa) oder bb), die durch ein unvorhergesehenes, unmittelbar von außerhalb der Sache auf die Sache einwirkendes Ereignis eintreten (Kaskoschäden). Hierbei gelten insbesondere – aber nicht abschließend – Schäden an Sachen nach aa) oder bb) dann nicht als unfallartig, wenn die Schäden durch Eigenschaften (z. B. Zerreißen infolge Fliehkraft oder Überdruck) oder Mängel (z. B. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler oder Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel) der Sache selbst entstehen.
3. Folgeschäden
- a) Weitere Sachschäden gemäß Nr. 1 als Folge eines Sachschadens gemäß Nr. 2 a) dd), Nr. 2 b) aa) bis Nr. 2 b) oo) an anderen Sachen oder Sachteilen sind versichert, sofern die Schäden oder Sachen nicht selbst zu den Ausschlüssen gemäß Nr. 2 a) bis Nr. 2 c) gehören. Als Sachteil im Sinne dieser Bestimmung gilt die technische Funktionseinheit (mindestens Baugruppe oder Austauschereinheit).
- b) Weitere Sachschäden gemäß Nr. 1 als Folge eines Sachschadens gemäß Nr. 2 c) an anderen Sachen sind versichert, sofern die Schäden oder Sachen nicht selbst zu den Ausschlüssen gemäß Nr. 2 a) bis Nr. 2 c) gehören. Der Folgeschadeneinschluss gilt somit nicht für Sachteile derselben Maschine, Anlage der Informationstechnik, etc. (siehe Nr. 2 c) aa) und Nr. 2 c) bb).
- c) Sachschäden durch eine als versichert vereinbarte Gefahrengruppe oder Einzelgefahr gemäß § 29 bis § 40 als Folge eines Sachschadens gemäß Nr. 1 an anderen Sachen und an deren Sachteilen oder an der derselben Sache sind nicht als unbenannte Gefahren versichert, wenn ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist (siehe § 49 Nr. 3 a).

§ 42 Glasbruch

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Sofern dem Grunde nach kein Versicherungsschutz durch die nach § 29 bis § 41 im Einzelnen als versichert vereinbarten Gefahrengruppen oder Einzelgefahren gegeben ist, leistet die HDI bis zu der vereinbarten Höchstentschädigung auf Erstes Risiko für Schäden durch Glasbruch an versicherte Sachen die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Versicherte Sachen sind,

- a) fertig eingesetzte oder montierte
- aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- cc) Platten aus Glaskeramik;
- dd) Glasbausteine und Profilbaugläser;
- ee) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- ff) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.
3. Nicht versicherte Sachen sind
- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b) Photovoltaikanlagen;
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

4. Versicherte Kosten

Versichert sind bis zur vereinbarten Höchstentschädigung auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen);
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Abfertigungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten),
- c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
- d) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen;
- e) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- f) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

5. Deckungsergänzungen

Die HDI leistet bis zu den vereinbarten Höchstentschädigungen auf Erstes Risiko auch Entschädigung für Schäden an

- a) ausgestellten Vorräten und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt und die Vorräten oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerbrechen der Scheibe eingedrungen sind;
- b) Werbeanlagen, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente.

Die HDI leistet Ersatz

- aa) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
- bb) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht versichert.

Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.

6. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche) oder Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

§ 43 Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes, soweit nicht in Nr. 2 bis Nr. 8 oder im Versicherungsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

Diese Beschränkung gilt – mit Ausnahme von Nr. 8 – nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandeln kommen.

2. Benannte Versicherungsorte

Versicherungsorte sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten

- a) Gebäude oder Räume von Gebäuden;
- b) Versicherungsgrundstücke einschließlich der Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Zwischen den Versicherungsorten besteht Freizügigkeit.

3. Anschlussgleise und Wasseranschlüsse

An- und Abfuhr Güter sind außerhalb des Versicherungsortes insoweit mitversichert, als sie sich auf Transportmitteln in seiner unmittelbaren Nähe oder auf Anschlussgleisen und Wasserstraßenanschlüssen befinden. Das Gleiche gilt für die Transportmittel selbst, soweit sie zu den versicherten Sachen gehören.

Andere Versicherungen oder die Haftpflicht eines Frachtführers oder Spediteurs gehen jedoch vor; siehe auch § 45 Nr. 7 h).

4. Gebrauchsgegenstände und Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Soweit Gebrauchsgegenstände und Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern versichert sind (vgl. § 45 Nr. 8), besteht

- a) für Kraftfahrzeuge Versicherungsschutz auch auf den Parkplätzen außerhalb des Betriebsgrundstückes, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und die entsprechend gekennzeichnet sind;
 - b) für Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen und der Besucher in deren Wohnräumen kein Versicherungsschutz.
- #### 5. Bargeld, Wertpapiere und sonstige Urkunden, Wertsachen
- a) Nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art sind versichert
 - aa) Bargeld (z. B. Banknoten und Münzen);
 - bb) Wertpapiere (z. B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe);
 - cc) sonstige Urkunden (z. B. Briefmarken, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel);
 - dd) Wertsachen (z. B. Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen).

tallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind);

ee) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.

- b) Registrierkassen und Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkartenfunktion (einschließlich Geldwechsler und Rückgeldgeber) gelten nicht als Behältnisse im Sinne von a).
 - c) Für Schäden durch Raub gilt a) nicht; für Schäden an Sachen nach a) durch Einbruchdiebstahl wird ausdrücklich auf Nr. 6 d) hingewiesen.
 - d) Während der Betriebszeit besteht Versicherungsschutz jedoch auch, wenn sich die Sachen nach aa) bis ee) nicht unter Verschluss befinden (Ruhepausen gelten als Betriebszeit); dies gilt nicht für die Einbruchdiebstahldeckung gemäß § 35 Nr. 1 a).
6. Einbruchdiebstahl; Raub

Versicherungsort

- a) Einbruchdiebstahl sind nur die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden;

Schäden in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung sind bis zur vereinbarten Höchstentschädigung versichert;
 - b) Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist;
 - c) Raub auf Transportwegen gemäß § 35 Nr. 5 ist die Bundesrepublik Deutschland;
 - d) Einbruchdiebstahl von dem Betriebszweck dienenden Bargeld, Wertpapieren und sonstige Urkunden sowie – sofern es sich nicht ausdrücklich als „Vorräte“ versicherte Sachen handelt – Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind), sind die verschlossenen Behältnisse der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.
7. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke oder Unternehmen; abhängige Außenversicherung
- a) Bis zu den für Sachschäden jeweils vereinbarten Höchstentschädigungen, maximal bis zu den vereinbarten Höchstentschädigungen für aa) bis dd), sind Sachen (§ 45) und Kosten (§ 46) ohne gesonderte Anmeldung auch außerhalb benannter Versicherungsorte versichert
 - aa) auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken (neu hinzukommende Betriebsgrundstücke);
 - bb) auf Betriebsgrundstücken neu gegründeter bzw. neu erworbener Unternehmen gleicher Betriebsart (neu hinzukommende Unternehmen), an denen der Versicherungsnehmer eine Beteiligung von mindestens 50% selbst oder über seine mitversicherten Tochterunternehmen hält bzw. erwirbt; Versicherungsschutz besteht vom Zeitpunkt ihrer rechtswirksamen Gründung an bzw. von dem Zeitpunkt an, ab dem die Beteiligung mindestens 50% beträgt;
 - cc) auf Betriebsgrundstücken neu gegründeter bzw. neu erworbener Unternehmen gleicher Betriebsart, an denen der Versicherungsnehmer bei unternehmeri-

scher Führung eine Beteiligung von weniger als 50% – aber mindestens 25% – selbst oder über seine mitversicherten Tochterunternehmen hält bzw. erwirbt; Versicherungsschutz besteht vom Zeitpunkt ihrer rechtswirksamen Gründung an bzw. von dem Zeitpunkt an, ab dem die Beteiligung mindestens 25% beträgt, und sobald die unternehmerische Führung ausgeübt wird;

dd) auf anderen als den in aa) bis cc) genannten Grundstücken – auch unterwegs oder nur vorübergehend außerhalb benannter Versicherungsorte – auf denen sich versicherte Sachen befinden (abhängige Außenversicherung);
Sachen, die vom Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt verkauft und beim Käufer angeliefert worden sind oder sich noch auf dem Transport zum Käufer befinden, sind bis zu den für die abhängige Außenversicherung vereinbarten Höchstentschädigungen, maximal bis zu den hierfür vereinbarten Höchstentschädigungen auf Erstes Risiko mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles noch Eigentümer der verkauften Sachen ist (verkaufte Sachen);

- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet der HDI über die Betriebsgrundstücke nach a) aa) bis a) cc) zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres ein Verzeichnis vorzulegen.
 - c) Im Fall einer gesonderten Anmeldung gilt die jeweilige automatische Mitversicherung nach a) nicht und der Versicherungsschutz bedarf der Annahme durch die HDI.
 - d) Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß § 48 Nr. 7 anzuwenden; dies gilt nicht für verkaufte Sachen nach a) dd).
8. Business Continuity Interest (Finanzinteressevertrag)
- a) Für nicht benannte Versicherungsorte ausländischer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Versicherungsnehmers gemäß Nr. 7 a), die ihren Sitz in Staaten haben, in denen der Betrieb des Versicherungsgeschäfts durch einen dort nicht zugelassenen Versicherer untersagt ist (Gesellschaften in Verbotsstaaten), besteht für die ausländischen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften kein Versicherungsschutz.

Beträgt die Beteiligung des Versicherungsnehmers an einer solchen Gesellschaft mehr als 50% oder hat er die kaufmännische Führung, leistet die HDI an den Versicherungsnehmer einen Ausgleich, wenn sich der Wert seiner Beteiligung an der Gesellschaft mindert.

Der Wert mindert sich, wenn bei dieser Gesellschaft Aufwendungen erforderlich werden, um beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

Es handelt sich um eine ausschließliche Eigenversicherung des Finanzinteresses des Versicherungsnehmers.

Die ausländischen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mit Sitz in Verbotsstaaten werden durch diesen Vertrag weder berechtigt noch verpflichtet; für sie besteht kein eigenständiger Versicherungsschutz.

Ist der Versicherungsnehmer an einer Gesellschaft im Sinne von Absatz 1 mittelbar über eine oder mehrere andere Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (mittelbare Gesellschaften) beteiligt, so bezieht sich die Versicherung seines Finanzinteresses auf die Minderung der Werte der von ihm unmittelbar gehaltenen Beteiligungen an den mittelbaren Gesellschaften. Die für unmittelbare Tochter- und Beteili-

gungsgesellschaften geltenden Regeln finden insoweit entsprechende Anwendung.

Ist der Versicherungsnehmer gegenüber der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft oder gegenüber deren anderen Gesellschaftern vertraglich verpflichtet, für Versicherungsschutz insgesamt zu sorgen, so gilt abweichend vom vorangegangenen Absatz Folgendes: Die Versicherung des Finanzinteresses bezieht sich nicht nur auf die Minderung des Werts der gehaltenen Beteiligung, sondern erhöht sich auf 100%.

- b) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn bei einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft mit Sitz in einem Verbotsstaat ein Ereignis eintritt, für das diese Sachversicherung Anwendung fände und Versicherungsschutz böte, hätte die Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft nicht ihren Sitz in einem Verbotsstaat.
- c) Die HDI ersetzt dem Versicherungsnehmer denjenigen Betrag, um den sich der Wert der Beteiligung an der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft infolge des Ereignisses nach b) mindert.

Als Wertminderung wird derjenige Betrag festgesetzt, den die HDI dem Grunde und der Höhe nach ersetzen müsste, wenn das Ereignis nach b) bei einer über diese Sachversicherung mitversicherten Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft eingetreten wäre (Taxe gem. § 76 S. 1 VVG).

Die HDI verzichtet auf den Einwand, dass die Taxe den wirklichen Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles erheblich übersteigt.

Unterschreitet die Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft eine Quote von 100%, so reduziert sich die Taxe entsprechend, es sei denn, es gilt a), letzter Absatz.

Hat ein im Verbotsstaat zugelassener Versicherer der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft für das Ereignis nach b) Versicherungsschutz zu gewähren, so verringert sich die nach diesem Vertrag geschuldete Versicherungsleistung im Umfang jenes Anspruchs.

Es liegt im unternehmerischen Ermessen des Versicherungsnehmers, wie er die Versicherungsleistung verwendet.

- d) Die gesetzlichen Vertreter (Repräsentanten) der ausländischen Unternehmen stehen hierbei den Repräsentanten des Versicherungsnehmers gleich (siehe I § 16).

9. Versicherungsorte im Ausland

Für Versicherungsorte im Ausland wird ausdrücklich auf II § 28 Nr. 5 hingewiesen.

§ 44 Daten und Programme

1. Schaden am Datenträger

Im Rahmen des im Versicherungsvertrag versicherten Feuer-Gefahren (§ 29) oder einer als versichert vereinbarten Gefahrengruppe oder Einzelgefahr nach § 30 bis § 41 wird Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 sowie für Kosten für einen neuerlichen Lizenzwerb nach Nr. 5 nur geleistet, wenn jegliche Unbenutzbarkeit, der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Sachschaden an dem Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde. Daten und Programme sind gespeicherte, maschinenlesbare oder in anderer technischer Art und Weise lesbare Informationen. Datenträger sind bewegliche Sache zum dauerhaften Speichern von Daten und Programmen.

2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Die HDI versichert die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten und Programme.

3. Daten und Programme als Handelsware

Die HDI versichert die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

4. Sonstige Daten und Programme

Die HDI versichert sonstige Daten und Programme im Rahmen der „Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger“ (§ 46 Nr. 6).

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig oder individuell hergestellte Daten und Programme, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig (vgl. Nr. 2) noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger (vgl. Nr. 3) gespeichert sind.

5. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb

Gegen die versicherten Feuer-Gefahren (§ 29) oder eine als versichert vereinbarte Gefahrengruppe oder Einzelgefahr (§ 30 bis § 41) oder sofern Versicherungsschutz über die in den Besonderen Bedingungen für die industrielle Sachversicherung als versichert vereinbarten Maschinen- oder Elektronikschäden gegeben ist, und bis zur hierfür vereinbarten Höchstentschädigung sind Kosten versichert, die zusätzlich entstehen (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb), weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind.

6. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

§ 45 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude nebst sonstigen Grundstücksbestandteilen (Nr. 2) und beweglichen Sachen (Nr. 3 und Nr. 4) gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Deklarationen und der Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung (B I); auf die nicht versicherten Sachen nach Nr. 7 wird ausdrücklich hingewiesen.

Hat der Versicherungsnehmer Sachen einer Position zugeordnet, zu der sie nicht gehören, werden sie auf Verlangen des Versicherungsnehmers unter der Position entschädigt, unter der er sie berücksichtigt hat; das gilt nicht für Sachen, die ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Der Versicherungswert richtet sich nach der Position, zu der die Sachen nach der Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung gehören.

- b) Die Ausschlussbestimmungen der versicherten Gefahrengruppen oder Einzelgefahren nach § 29 bis § 42 bleiben unberührt.
- c) Daten und Programme sind keine Sachen; Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Vereinbarung über Daten und Programme (§ 44).

2. Gebäude

Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat oder
- c) sie sicherungshalber übereignet hat und soweit für sie gemäß § 97 Absatz 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

Bewegliche Sachen sind – unabhängig einer Zuordnung über die Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung – alle körperlichen Gegenstände, die kein Grundstück, den Grundstücken nicht gleichgestellt und auch keine wesentlichen Grundstücksbestandteile sind. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude.

Wenn Gebäude nicht mitversichert sind, gelten – unabhängig von der eigentumsrechtlichen Zuordnung – als versicherte bewegliche Sachen auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

4. Sonstiges fremdes Eigentum

Über Nr. 3 b) und Nr. 3 c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden, beweglichen Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

5. Versicherungswert bei fremden Eigentum

Die Versicherung gemäß Nr. 3 b), Nr. 3 c) und Nr. 4 gilt für Rechnung des Versicherungsnehmers, des Eigentümers und anderer Berechtigter gemäß Interessenlage des Versicherungsnehmers mitversichert. In den Fällen von Nr. 4 ist für die Höhe des Versicherungswertes grundsätzlich das Interesse des Eigentümers maßgebend; trägt der Versicherungsnehmer die Gefahr, so ist sein Interesse maßgebend.

Die Versicherungswerte dieser Sachen sind bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

6. Grünanlagen

Im Hinblick auf die Pos. 1.1 - 1.2 Gebäude der dem Vertrag zugrunde liegende Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung sind Grünanlagen Geländeoberflächen, die gärtnerisch gestaltet wurden und deren Bepflanzungen objektiv erkennbar die Funktion als Sichtschutz für Gebäude und/oder als Begrünung von Industrie- oder Gewerberaum bzw. von Wohnraum zur Gliederung oder Gestaltung erfüllt.

Bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung ersetzt die HDI auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles tat-

sächlich angefallenen Wiederherstellungskosten für zerstörte oder beschädigte Grünanlagen.

Für die gesondert versicherten Baumbeseitigungskosten wird auf § 46 Nr. 4 d) hingewiesen.

7. Nicht versicherte Sachen

Nicht versicherte Sachen im Rahmen dieses Vertrages sind:

- a) Gewässer, Grundwasser, Leitungswasser, Wasserkanäle, Schleusen, Deiche und Dämme, Deponien, Tunnel, Bergwerke und Brunnen unter der Erdoberfläche sowie untertage befindliche Sachen;
- b) Off-shore-Anlagen jeder Art einschließlich dort befindlicher Sachen, z. B. Bohrschiffe, Windkraftanlagen, Pipelines, Seekabel;
- c) Satelliten und ähnliche, nicht-stationäre Sendeanlagen (z. B. Raumsonden);
- d) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen;
- e) Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge aller Art und zugelassene Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Zugmaschinen sowie Löschfahrzeuge, sofern es sich nicht um fahrbare oder transportable Arbeitsgeräte/-maschinen handelt; die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung;
- f) Mikroorganismen, lebende Tiere sowie nach der Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung nicht zu den „Grünanlagen“ (siehe Nr. 6) zählender Grund oder Boden (Erreich) oder nicht zu den „Grünanlagen“ zählende Pflanzen (u.a. Bäume, Sträucher, Blumen, Gräser, Rasen);
- g) Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren und andere Sachen, die während der Lebensdauer der versicherten Anlagen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;

die HDI leistet jedoch Entschädigung für Schäden an diesen Teilen, wenn sie entweder

- aa) die Folge eines im Rahmen dieses Vertrages versicherten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen sind oder
- bb) durch Einwirkung von außen entstanden sind oder
- cc) zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen aus- und eingebaut werden müssen;

die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert (siehe § 47 Nr. 4 b).

- h) Sachen, für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ist eine Entschädigung oder eine Abschlagszahlung aus einem anderen Versicherungsvertrag nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird die HDI unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), mindestens jedoch 4% und höchstens 6% pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

8. Gebrauchsgegenstände und Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

- a) In Änderung der Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 7 e) sind zugelassene Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in

ruhemdem Zustand und Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern innerhalb des Betriebsgrundstückes sowie auf Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und die entsprechend gekennzeichnet sind, bis zur vereinbarten Höchstentschädigung auf Erstes Risiko mitversichert. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung erlangt werden kann.

Ausgeschlossen sind Bargeld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Wertsachen.

- b) Der Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen von Besuchern und von Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern ist jeweils der Zeitwert.
- c) Den Betriebsangehörigen gleichgestellt sind hierbei Werkstudenten/-praktikanten sowie entlehene Arbeitnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Leiharbeit, Personalleasing, Zeitarbeit).

9. Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers

Sofern dies vereinbart ist und in Änderung der Nr. 7 e) sind zugelassene Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Zugmaschinen sowie Löschfahrzeuge des Versicherungsnehmers in ruhemdem Zustand mitversichert. Der Versicherungswert ist der Zeitwert.

§ 46 Versicherte Kosten oder Mehrkosten

1. Versicherte Kosten oder Mehrkosten

Bis zu den jeweils vereinbarten Höchstentschädigungen ersetzt die HDI auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich angefallenen

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen;
- b) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- c) Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten, Baumbeseitigungskosten;
- d) Kosten für die Dekontamination von Erdreich;
- e) Kosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger;
- f) Kosten für Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere);
- g) Sachverständigenkosten;
- h) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
- i) Mehrkosten für Denkmalschutz;
- j) Kosten zur Ermittlung der Schadenursache und
- k) schadenbedingte Steuermehraufwendungen.

Für die versicherten Kosten oder Mehrkosten muss der Versicherungsnehmer in Vorlage getreten oder verbindliche Verpflichtungen eingegangen sein; eine fiktive Abrechnung erfolgt nicht.

2. Mehrkosten durch Preissteigerungen

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen (siehe Nr. 13) zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen nach Nr. 3 verzögert, sind mitversichert.

c) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

d) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel (siehe IV § 53 Nr. 1 b), § 57 Nr. 2) werden nicht ersetzt.

e) Ist der Zeitwert der Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur anteilig im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Gleiches gilt für den gemeinen Wert.

3. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache (siehe Nr. 13) in derselben Art und Güte in neuwertigem Zustand übersteigen, weil die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

Diese werden nur insoweit ersetzt, wie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung im rechtlich notwendigen Umfang von der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften abhängig zu machen ist.

b) Wird infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für einen Rest einer versicherten und vom Schaden betroffenen Sache, eine Ersatzsache hergestellt oder beschafft, um die weitere Verwendung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache zu gewährleisten, so sind Aufwendungen, die die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung dieser Reste in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand übersteigen, auch Mehrkosten nach a).

Reste sind hierbei unbeschädigte Teile der vom Schaden betroffenen Sache, die sich technisch zur Wiederherstellung geeignet hätten, für die Wiederherstellung jedoch nicht verwendet werden.

c) Sind behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen schon vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt worden oder war aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles schon ganz oder teilweise untersagt, so sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nach a) und b) nicht versichert.

d) Ist die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder bei einer möglichen Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen an der bisherigen Stelle, die Wiederherstellung aufgrund von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für die bisherige Stelle wirtschaftlich nicht zu vertreten, so sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen an anderer Stelle nur in dem Umfang versichert, wie deren Umfang auch bei behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen an der bisherigen Stelle entstanden wäre.

e) Ist der Zeitwert der Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur anteilig im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Gleiches gilt für den gemeinen Wert.

f) Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen

Anspruch in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an die HDI abzutreten.

4. Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten, Baumbeseitigungskosten

- a) Aufräumungskosten und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

Soweit nicht Versicherungsschutz über eine anderweitige Versicherung gegeben ist, sind Aufräumungskosten und Abbruchkosten auch versichert, wenn die versicherte Feuer-Gefahr (§ 29) sich an nicht versicherten Sachen verwirklicht hat.

- b) Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, soweit sie nicht bereits als Schadenminderungsmaßnahmen nach I § 14 Nr. 1 e) entschädigt werden; freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben zählen nur zu den Feuerlöschkosten, wenn die HDI vorher zugestimmt hat.

Den Feuerlöschkosten gleichgestellt sind notwendige Aufwendungen des Versicherungsnehmers, wenn er aufgrund abfallrechtlicher Vorschriften als verantwortlicher Erzeuger oder Besitzer von während oder nach einem Feuerlöschein-satz gesammelten oder gelagertem Löschwasser oder sonstigem gelagerten Löschmittel zu dessen Beseitigung verpflichtet ist.

- c) Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Darüber hinaus sind auch Bewegungs- und Schutzkosten versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Versicherungsvertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

- d) Baumbeseitigungskosten sind Aufwendungen für das Entfernen beschädigter, zerstörter sowie umgestürzter oder im Stamm geknickter Bäume vom Versicherungsgrundstück, wenn die Bäume bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht bereits abgestorben waren;

Gleiches gilt für abgeknickte Baumäste mit einem Durchmesser am Stamm von mehr als 10 cm;

die Versicherung von Aufräumungskosten nach a) gilt insoweit nicht;

5. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- a) Kosten für die Dekontamination von Erdreich sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

aa) Erdreich von innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden eigenen, gemieteten oder gepachteten Versicherungsgrundstücken zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

bb) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

- cc) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Aufwendungen nach Absatz 1 für Wasser, Grundwasser oder erdgebundenes Wasser sind nicht versichert, es sei denn, sie fallen notwendigerweise im Zusammenhang mit der Untersuchung, der Dekontamination oder dem Austausch von Erdreich an.

- b) Die Aufwendungen gemäß a) zählen zu den Kosten für die Dekontamination von Erdreich, sofern die behördlichen Anordnungen

aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der HDI den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus I § 7 Nr. 3.

- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so zählen nur die Aufwendungen zu den Kosten für die Dekontamination von Erdreich, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einlieferhaftung zählen nicht zu den Kosten für die Dekontamination von Erdreich.

- e) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

6. Kosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger

Kosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger sind Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von z. B. Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen sowie sonstigen Daten und Programmen nach § 44 Nr. 4 (Geschäftsunterlagen) und z. B. beschriebenen Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen beschriebenen Speichermedien (sonstige Datenträger) einschließlich des Neuwertes der Datenträger nach § 47 Nr. 4 a). Soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von vier Jahren seit dem Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet die HDI Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 47 Nr. 7 berechneten Materialwertes; auf die Möglichkeit einer angemessenen Fristverlängerung nach § 48 Nr. 11 a) Absatz 3 wird hingewiesen.

7. Kosten für Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere)

Die HDI ersetzt die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere) einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

8. Sachverständigenkosten

Sachverständigenkosten sind die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß I § 17 Nr. 6 zu tragen hat und von der HDI ersetzt werden, sofern der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

9. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen sind die erforderlichen Aufwendungen, die infolge des Bestehens einer Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch den Eintritt des Versicherungsfalles aufgewendet müssen, weil der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung verpflichtet ist.

Kosten für die Beseitigung oder Verminderung einer Kontamination, Verseuchung oder Verunreinigung von Erdreich, Wasser oder Luft werden nicht ersetzt.

10. Mehrkosten für Denkmalschutz

Mehrkosten für Denkmalschutz sind Aufwendungen durch Anordnungen der Denkmalschutzbehörde, weil die vom Schaden betroffenen Sachen (siehe Nr. 13) nur in der gleichen Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, obwohl z. B. eine Wiederherstellung unter anderer Art und Güte mit geringeren Kosten möglich gewesen wäre (z. B. behördlich angeordnete, kostenintensive Sanierung statt kostengünstigere Erneuerung).

Mehrkosten werden nicht ersetzt, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache vor Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht unter Denkmalschutz stand.

11. Kosten zur Ermittlung der Schadenursache

Kosten zur Ermittlung der Schadenursache sind die gebotenen Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Ermittlung der Schadenursache, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass gar kein Versicherungsfall vorliegt. Dies gilt nicht für vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle nach I § 23 Nr. 1 a), nicht für Schäden durch als versichert vereinbarte unbenannte Gefahren (§ 41) und nicht für in den Besonderen Bedingungen für die industrielle Sachversicherung als versichert vereinbarte Maschin- oder Elektronikschäden.

12. Schadenbedingte Steuermehraufwendungen

Schadenbedingte Steuermehraufwendungen sind Aufwendungen die durch eine Entschädigungszahlung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Versicherungsfalles außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht werden.

13. Versicherte und vom Schaden betroffene Sache

Als versicherte und vom Schaden betroffene Sache im Sinne der versicherten Kosten oder Mehrkosten sind nur die Sachen oder Sachteile anzusehen, an denen sich der Sachschaden tatsächlich verwirklicht hat;

- a) nicht jedoch die sonstigen Sachen der Position, zu der die vom Sachschaden betroffenen Sachen oder Sachteile gemäß der Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung (B I) gehören (z. B. unbeschädigtes Gebäude bei einem Schaden an einem anderen Gebäude)
- b) und auch nicht die Sachen einer anderen Position als diejenige zu der die vom Sachschaden betroffenen Sachen oder Sachteile gemäß der Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung (B I) selbst gehören (z. B. unbeschädigtes Gebäude bei einem Schaden an der technischen Betriebseinrichtung in dem unbeschädigten Gebäude).

Als Sachteil einer Sache gilt hierbei die jeweilige technische oder bestimmungsgemäße Funktionseinheit.

§ 47 Versicherungssumme; Versicherungswert

1. Grundsatz

Die im Versicherungsvertrag für jede Position genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer bei der Ermittlung des Versicherungswertes einzubeziehen; für den Versicherungswert von Vorräten wird hierbei auf Nr. 5, letzter Absatz hingewiesen.

2. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen dem Versicherungsnehmer und der HDI im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 3 bis Nr. 9 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, so kann die Regelung über die Unterversicherung nach § 48 Nr. 7 zur Anwendung kommen.

3. Versicherungswert von Gebäuden und Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist

- a) grundsätzlich der Neuwert, es sei denn, der Zeitwert nach b) oder der gemeine Wert nach c) ist deren Versicherungswert;

Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten; der ortsübliche Neubauwert umfasst den Betrag, der erforderlich ist, um ein Gebäude gleicher Art und Güte sowie Zweckbestimmung in neuwertigem Zustand wieder herzustellen;

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre; die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen;

nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen nach öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 3 zu berücksichtigen sind; Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind jedoch gesondert versichert (siehe § 46 Nr. 3; § 48 Nr. 3);

Mehrkosten durch Preissteigerungen (siehe § 46 Nr. 2) zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes, jedoch gesondert versichert;

- b) der Zeitwert ist der Versicherungswert, falls der Zeitwert weniger als 40% des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung zum Zeitwert vereinbart ist;

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

- c) der gemeine Wert ist der Versicherungswert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der erzielbare Brutto-Veräußerungswert für das Gebäude oder für das Altmaterial.

- d) Für Grundstücksbestandteile gelten die Vereinbarungen zu a) bis c) entsprechend.

4. Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist

- a) grundsätzlich der Neuwert, es sei denn der Zeitwert nach b) oder der gemeine Wert nach c) ist deren Versicherungswert;

Neuwert ist der Betrag der aufzuwenden ist, um bewegliche Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

[Hinweis: Ist im Versicherungsfall zu erwarten, dass eine vom Versicherungsnehmer selbst vorzunehmende Herstellung nicht möglich sein wird, so ist vom Wiederbeschaffungsbetrag auszugehen.]

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beweglichen Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre; die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen;

nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass bewegliche Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 3 zu berücksichtigen sind; Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (siehe § 46 Nr. 3; § 48 Nr. 3) sind jedoch gesondert versichert;

Mehrkosten durch Preissteigerungen (siehe § 46 Nr. 2) zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes, jedoch gesondert versichert;

- b) der Zeitwert ist der Versicherungswert, falls der Zeitwert weniger als 40% des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung zum Zeitwert vereinbart ist (siehe § 45 Nr. 8 b);

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

- c) der gemeine Wert ist der Versicherungswert, falls die bewegliche Sache zur Außerbetriebnahme bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der erzielbare Brutto-Veräußerungswert für die bewegliche Sache oder für das Altmaterial.

5. Versicherungswert von Vorräte ist

- a) bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertig gestellt sind;
- b) bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt;
- c) bei Rohstoffen und
- d) bei Naturerzeugnissen

der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

[Hinweis: Ist im Versicherungsfall zu erwarten, dass eine vom Versicherungsnehmer selbst vorzunehmende Herstellung nicht möglich sein wird, so ist vom Wiederbeschaffungsbetrag auszugehen.]

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (siehe § 46 Nr. 2).

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles versteuert oder verzollt waren oder für die wegen oder trotz des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

6. Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

7. Versicherungswert von Mustern, Anschauungsmodellen etc.

Der Versicherungswert von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsverfahrenen sowie für alle sonstigen, in Nr. 4 bis Nr. 6 nicht genannten beweglichen Sachen, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 4 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 4 c).

Als für die laufende Produktion benötigt sind alle Fertigungsverfahrenen anzusehen,

- a) die ohne Unterbrechungen für die laufende Produktion benötigt werden (inkl. bestehender vertraglicher Lieferverpflichtungen),
- b) die mit Unterbrechungen, aber planmäßig für die Produktion wiederkehrend eingesetzt werden (z. B. bei Fertigungen alle paar Monate unabhängig einer Kundenbestellung) oder
- c) die innerhalb von zwei Jahren vor Schadeneintritt für die Produktion verwendet wurden (z. B. bei nicht geplanten Fertigungen, sondern nur aufgrund konkreter Kundenbestellung).

Produktionsspezifische Unterbrechungen lassen die laufende Produktion unberührt.

Der mit den Fertigungsverfahrenen produzierte Artikel muss marktgängig sein.

Die laufende Produktion ist spätestens beendet, wenn das Produktionsprogramm endgültig ausgelaufen ist.

8. Versicherungswert für ausrangierte Gegenstände der Betriebseinrichtung

Ausrangierte Gegenstände der Betriebseinrichtung, die vom Versicherungsnehmer als solche vor Eintritt des Versicherungsfalles gekennzeichnet waren, sind zum gemeinen Wert versichert.

9. Versicherungswert für Sachen ausländischer Herkunft

Werden Sachen ausländischer Herkunft im Ausland wiederbeschafft, so bestimmt sich der Wiederbeschaffungspreis im Sinne des Nr. 5 nach dem Auslandsmarktpreis unter Berücksichtigung der bei der Einfuhr anfallenden Kosten sowie etwaiger Vergütungen. Dies gilt sinngemäß für Sachen, die bereits verarbeitet sind.

§ 48 Umfang der Entschädigung; Restwerteanrechnung; Unterversicherung; Höherhaftung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. Entschädigungsberechnung

Die HDI ersetzt

- a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (§ 47) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert (§ 47) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

2. Restwerteanrechnung; Entwertungen von Resten; Umsatzsteuer

- a) Bei der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) werden Restwerte zum Brutto-Veräußerungswert auf die Entschädigungsleistung angerechnet.
- b) Entwertungen nicht wieder verwendeter Reste (§ 46 Nr. 3 b) Absatz 2) der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache infolge öffentlich-rechtlicher Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) als entschädigungspflichtig berücksichtigt,
 - aa) soweit es sich um behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen handelt, die erst nach Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - bb) soweit die Nutzung der Sache bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht schon ganz oder teilweise untersagt war;

die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

- c) Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist oder, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der

Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

3. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen; Kosten oder Mehrkosten; Ertragsausfallschäden

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert (§ 47 Nr. 3 und Nr. 4) zu berücksichtigen sind. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind im Rahmen von § 46 Nr. 1 b) versichert.

Für Schäden oder Kosten aus der Ertragsausfallversicherung (IV) leistet die HDI aus der Sachversicherung heraus keine Entschädigung. Für Kosten oder Mehrkosten aus der Sachversicherung leistet die HDI Entschädigung nur, soweit dies vereinbart ist (siehe § 46).

4. Erhöhter Wiederbeschaffungsaufwand

Unter die Versicherung fällt auch ein erhöhter Wiederbeschaffungsaufwand für solche Maschinen, die Spezialanfertigungen darstellen und ähnliche Aufwendungen, die durch Schwierigkeiten bei der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung bedingt sind.

5. Einheitliche Sachmehrheit (zusammengehörige Sachen)

Eine einheitliche Sachmehrheit (zusammengehörige Sachen) ist gegeben, wenn sich mehrere Einzelsachen wegen ihrer einheitlichen Gestaltung oder wegen ihrer einheitlichen oder sich ergänzenden Verwendbarkeit nach ihrem abgeschlossenen Fertigungsprozess so zu einer Gruppe vervollständigt haben, dass sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen (z. B. Ersatzakku für ein bestimmtes Notebook oder Fliesen/Fassadenplatten eines Gebäudes).

Liegt im Versicherungsfall bei den vom Schaden betroffenen Gegenständen eine einheitliche Sachmehrheit (zusammengehörige Sachen) vor, und kann trotz Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Sache die Gleichheit von Art und Güte mit der vom Schaden betroffenen Sache nicht so vollständig vorgenommen werden, dass die Gruppe als wirtschaftliche Einheit wieder vollwertig hergestellt wird, so wird der Minderwert der unbeschädigten Sachen in der Höhe entschädigt, soweit der sachschadenbedingte Ausfall einer Sache – trotz Ersatzsache – auch den Gebrauch der unbeschädigten übrigen gruppenzugehörigen Sachen hindert. Keine Entschädigung eines Minderwertes wird geleistet, wenn die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Einheit aus rechtlichen Gründen unterbleibt.

Entwertungen nicht mehr verwendeter Sachen (Reste) der versicherten und vom Schaden betroffenen einheitlichen Sachmehrheit (zusammengehörige Sachen) durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind abschließend unter Nr. 2 b) versichert.

6. Versicherungswertregelung

In Erweiterung von § 47 Nr. 3 b) und Nr. 4 b) gilt für entwertete und deshalb nur noch zum Zeitwert versicherte Sachen, die sich in Gebrauch befinden und die laufend gewartet werden, der Neuwert als Versicherungswert vereinbart; dies gilt nicht für Sachen, für die Versicherung zum Zeitwert vereinbart ist.

Für versicherte Sachen nach Absatz 1, die schon vor Eintritt des Versicherungsfalles zur Außerbetriebnahme bestimmt oder die sonst dauernd entwertet waren, ist der gemeine Wert der Versicherungswert (siehe § 47 Nr. 3 c) und Nr. 4 c), auch wenn sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch in Gebrauch befanden.

7. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme zuzüglich Höherhaftung (Nr. 10) erheblich niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 und Nr. 2 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zum ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zuzüglich Höherhaftung zum Versicherungswert.
- b) Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (z. B. für Bargeld; vgl. § 49 Nr. 1 a) bb) und Nr. 1 a) cc), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert gleichwohl eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach sind § 49 Nr. 1 a) bb) und Nr. 1 a) cc) anzuwenden (z. B. die vereinbarte Höchstentschädigung für Bargeld).
- c) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- d) Sofern Gebäude/Betriebseinrichtungen mit gleichem Beitragssatz zum vollen Wert versichert sind, gilt folgende Regelung:
 - aa) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für die Summe dieser Positionen als Einheit festzustellen (summarische Versicherung).
 - bb) Bei der Wertzuschlagsversicherung ist die Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlages und evtl. Preissteigerungen zwischen dem Beginn des Versicherungsjahres und dem Schadentag.
 - cc) Die summarische Versicherung gilt auch für Vorräte, sofern nicht die Stichtagsversicherung oder eine Höchstentschädigung vereinbart ist und der gleiche Beitragssatz wie für Gebäude/Betriebseinrichtung erhoben wird.
- e) Im Fall der Unterversicherung erfolgt die Unterversicherungsanrechnung zuerst; daran anschließend sind zunächst die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach § 49 Nr. 2 und dann die Höchstentschädigungen nach § 49 Nr. 1 anzuwenden.
- f) Die Unterversicherungsbestimmungen werden nicht angewendet, wenn eine Versicherungs-, Stichtags- bzw. Grundsumme oder sonstige gemeldete Summe nur aus offensichtlichen Versehen (Schreib-, Rechen-, Hörfehler, verstümmelte Weitergabe einer Anordnung etc.) zu niedrig angegeben sein sollte. Der Versicherungsnehmer hat das Versehen nachzuweisen.

Erweist sich, dass eine Versicherungs-, Stichtags- bzw. Grundsumme oder sonstige gemeldete Summe zu niedrig ist und Absatz 1 kommt zur Anwendung, so hat die HDI das Recht, vom Tage der erforderlichen Erhöhung an, den rechnerischen Mehrbeitrag nachzuerheben.

8. Unterversicherungsverzicht

§ 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Nr. 7) sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden sowohl 2% der Gesamtversicherungssumme als auch den Betrag von 1.500.000 EUR nicht übersteigt.

Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die die Stichtagsversicherung oder eine Höchstentschädigung vereinbart ist und nicht für Örtlichkeiten nach § 43 Nr. 7.

9. Versicherung auf Erstes Risiko

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Nr. 7) nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht soweit dies zu Versicherungssummen besonders vereinbart ist.

10. Höherhaftung

- a) Die HDI gewährt über die zuletzt dokumentierte Versicherungssumme je Position (B I.) eine Höherhaftung in Höhe von 10%, maximal 2.500.000 EUR je Vertrag.

Dies gilt auch für Wertsteigerungen, Investitionen und Bestandserhöhungen.

Davon unberührt bleiben Höchstentschädigungen nach § 49 Nr. 1 a) und solche die auf der Basis der Gesamtversicherungssumme berechnet werden sowie Versicherungssummen auf Erstes Risiko. Die Höherhaftung gilt nicht für die Versicherung von Vorräten, wenn für die Vorräte die Stichtagsversicherung oder eine Höchstentschädigung vereinbart ist.

- b) Die Versicherungssumme für die Höherhaftung verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

11. Neuwertanteil; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

- a) Ist der Neuwert der Versicherungswert (§ 47 Nr. 3 a) und Nr. 4 a), so erwirbt der Versicherungsnehmer – unter Berücksichtigung von Absatz 2 – auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach d) übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch dem Grunde und der Höhe nach nur, sobald und soweit er innerhalb von vier Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- aa) Gebäude oder Grundstücksbestandteile in gleicher Art und Güte sowie Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall ist die Entschädigung auf den Betrag begrenzt, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;

- bb) bewegliche Sachen, die zerstört worden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; nach vorheriger Zustimmung der HDI genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

- cc) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Neuwertanteiles nach Absatz 1 nur in der Höhe, in der der Neuwertanteil zusammen mit dem Zeitwertschaden den Betrag des Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaf-

fungsaufwandes nicht übersteigt; d.h., wenn der Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungsaufwand

- höher als der Zeitwertschaden und geringer als der Neuwert ist, erwirbt der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Zahlung des den Zeitwertschaden übersteigenden Teils des Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungsaufwandes;
- geringer als der Zeitwertschaden ist, erwirbt der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Zahlung eines Neuwertanteiles;
- höher als der Neuwert ist, erwirbt der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Zahlung des Neuwertes.

Die Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungsfrist wird als gewahrt angesehen, wenn innerhalb dieses Zeitraumes vom Versicherungsnehmer bindende Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden. Weist der Versicherungsnehmer die Unmöglichkeit oder erhebliche Schwierigkeit der fristgemäßen Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung nach, so wird die HDI eine angemessene Fristverlängerung gewähren; Gleiches gilt für die Wiederherstellungsfrist im Rahmen der Kosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger nach § 46 Nr. 6.

- b) Einer Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung durch den Versicherungsnehmer steht es unter Beachtung der sonstigen Voraussetzungen gleich, wenn eine den Zeitwert übersteigende Entschädigung innerhalb der versicherten Firmengruppe des Versicherungsnehmers zur Herstellung bzw. Beschaffung von Sachen (Investitionen, Bestandserhöhungen) verwendet wird oder wenn Sachen einem Reserve-lager entnommen werden; die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt. Diese Vereinbarung gilt weder für den Versicherungsnehmer noch für einen Erwerber, wenn zum Zeitpunkt der Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Versicherungsnehmer oder den Erwerber die vom Schaden betroffene Sache vom Versicherungsnehmer an den Erwerber veräußert ist, d.h. ein Eigentumsübergang auf den Erwerber stattgefunden hat.
- c) Werden im Fall von a) bb) keine neuwertigen Sachen wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft, so erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf die Neuwertdifferenzentschädigung nur in der Höhe, wie die Aufwendungen dafür den Zeitwertschaden übersteigen.
- d) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß § 47 Nr. 3 b), § 47 Nr. 4 b) und § 47 Nr. 7 festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
- e) Leasing von gleichartigen Sachen steht der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung dann gleich, wenn entweder die im Leasingvertrag vorgesehene Kaufoption verbindlich wahrgenommen wird oder, wenn die während der Grundmietzeit – unter Ausschluss der ordentlichen Kündigung – vom Versicherungsnehmer zu entrichtenden Leasingraten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasinggebers sowie alle Nebenkosten des Leasinggebers einschließlich seiner Finanzierungskosten abdecken.

Die in a) genannte Frist wird, für den Fall der verbindlichen Wahrnehmung der Kaufoption erst während des laufenden Leasingvertrages, auf fünf Jahre verlängert.

12. Muster, Anschauungsmodelle etc.

Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren (§ 47 Nr. 7) sowie für alle sonstigen, in § 47 Nr. 4 bis Nr. 6 nicht genannten beweglichen Sachen, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (§ 47 Nr. 4 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 11 a) bb) oder Nr. 11 a) cc) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

§ 49 Höchstentschädigungen; Selbstbehalt; Versicherungsfall

1. Höchstentschädigungen

- a) Die HDI leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu
 - aa) der je Position vereinbarten Versicherungssumme zuzüglich Höherhaftung (§ 48 Nr. 10);
 - bb) der für die Gefahrengruppe oder Einzelgefahr (siehe II § 28 Nr. 3) jeweils vereinbarten Höchstentschädigungen oder Jahreshöchstentschädigung;
 - cc) den ansonsten vereinbarten Höchstentschädigungen oder Jahreshöchstentschädigungen.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die zu einer Gefahrengruppe oder Einzelgefahr sowie unter eine ansonsten vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.

Die Bestimmungen über die Höchstentschädigungen sind im Anschluss an eine mögliche Unterversicherung nach § 48 Nr. 7 und nach Kürzung um den Selbstbehalt nach Nr. 2 anzuwenden.

- b) Jahreshöchstentschädigungen werden allein nach der zeitlichen Abfolge des Eintritts der einzelnen Versicherungsfälle aller versicherten Unternehmen im Versicherungsjahr berücksichtigt.
- c) Sind von einem Versicherungsfall (Nr. 3) mehrere Versicherungsnehmer und/oder mehrere Versicherungsorte betroffen, so steht die vereinbarte Höchstentschädigung nur einmal zur Verfügung. Die Höchstentschädigung wird im Verhältnis der auf die einzelnen Schäden ohne Anwendung einer Höchstentschädigung entfallenden Schadenanteile aufgeteilt.
- d) Sofern für bestimmte Gefahrengruppen oder Einzelgefahren, Sachen und Versicherungsorte Höchstentschädigungen vereinbart wurden, erfahren diese durch die Höchstentschädigungen der mitversicherten Kosten keine Erhöhung.

Vermindert sich eine vereinbarte Jahreshöchstentschädigung infolge eines Versicherungsfalles, so werden versicherte Kosten oder Mehrkosten anlässlich eines Versicherungsfalles bis zu deren vereinbarter Höhe, maximal in Höhe der noch zur Verfügung stehender Entschädigungsanteile der Jahreshöchstentschädigung geleistet.
- e) Sofern Höchstentschädigungen in der Sach- und Ertragsausfallversicherung kombiniert vereinbart sind, ist der als entschädigungspflichtig errechnete Gesamtschaden aus beiden Versicherungsverträgen auf die kombinierte Höchstentschädigung begrenzt.
- f) Für die Festsetzung der Höchstentschädigungen in Euro gilt der Euro-Referenzkurs (Tageskurs) der Europäischen Zent-

ralbank bei Eintritt des Versicherungsfalles bzw. der erstmals danach veröffentlichte Euro-Referenzkurs.

2. Selbstbehalt

- a) Sofern ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungs- und Kostenersatz gemäß I § 14 und Ersatz für sonstige versicherte Kosten (siehe § 46) je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Eine Selbstbehaltskürzung erfolgt im Anschluss an eine mögliche Unterversicherung (siehe § 48 Nr. 7 e).

Führt eine Abwendung und Minderung des Schadens dazu, dass sich eine versicherte Feuer-Gefahr (§ 29) oder eine der als versichert vereinbarten Gefahrengruppen oder Einzelgefahren (§ 30 bis § 42) gar nicht erst an einer versicherten Sache verwirklicht und deshalb kein Versicherungsfall eintritt (vgl. Nr. 3 a), so wird der Aufwendungs- und Kostenersatz gemäß I § 14 um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt, der bei Eintritt eines Versicherungsfalles Anwendung gefunden hätte.

- b) Sind von einem Versicherungsfall (siehe Nr. 3) mehrere Versicherungsnehmer und/oder mehrere Versicherungsorte betroffen und überschreitet der nach a) jeweils als entschädigungspflichtig errechnete Betrag den jeweils vereinbarten Selbstbehalt, so erfolgt für diese Schäden die Selbstbehaltskürzung nur einmal (bei unterschiedlich hohen Selbsthalten, nur einmal der höchste und bei gleich hohen Selbsthalten nur einer von ihnen) und anteilig gegenüber den Betroffenen. Der Selbstbehalt wird hierbei im Verhältnis der auf die einzelnen Schäden (ohne Anwendung eines Selbstbehaltes) entfallenden Schadenanteile aufgeteilt und beträgt im Einzelfall nicht mehr als der tatsächlich vereinbarte Selbstbehalt eines Versicherungsnehmers oder Versicherungsortes.
- c) Kommen bei mehreren Versicherungsfällen, zwischen denen
- aa) ein Ursachenzusammenhang besteht (z. B. löst eine Überschwemmung einen Kurzschlussfolgebrand aus), oder
- bb) kein Ursachenzusammenhang besteht, die jedoch gleichzeitig durch ein einheitliches Ereignis entstehen (z. B. löst ein Unwetter sowohl einen Sturm als auch eine Überschwemmung aus),
- unterschiedlich hohe Selbstbehalte zur Anwendung und überschreiten die nach a) je Versicherungsfall als entschädigungspflichtig errechneten Beträge die jeweils vereinbarten Selbstbehalte, so ist für alle Versicherungsfälle nur einmal der höchste Selbstbehalt (bei gleich hohen Selbsthalten nur einer von ihnen) zum Abzug zu bringen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen von aa) und bb) zusammen auftreten (z. B. löst ein Unwetter sowohl einen Sturm als auch eine Überschwemmung aus, und die Überschwemmung löst noch einen Kurzschlussfolgebrand aus).
- d) Sofern Selbstbehalte in der Sach- und Ertragsausfallversicherung kombiniert vereinbart sind, wird der als entschädigungspflichtig errechnete Gesamtschaden aus beiden Versicherungsverträgen um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- e) Für die Festsetzung der Selbstbehalte in Euro gilt der amtliche Euro-Referenzkurs (Tageskurs) der Europäischen Zentralbank bei Eintritt des Versicherungsfalles bzw. der erstmals danach veröffentlichte Euro-Referenzkurs.

3. Versicherungsfall; 72-Stunden-Regelung

- a) Ein Versicherungsfall in der Sachversicherung tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem sich eine versicherte Feuer-Gefahr (§ 29) oder eine der als versichert vereinbarten Gefahrengruppen oder Einzelgefahren (§ 30 bis § 42) – unmittelbar oder mittelbar – an einer versicherten Sache innerhalb des Versicherungsortes (§ 43) zu verwirklichen beginnt.

Eine Gefahr beginnt sich an einer Sache zu verwirklichen, sobald ihre Sachsubstanz durch die versicherte Gefahrengruppen oder Einzelgefahr erstmals nachteilig verändert ist oder sobald der Besitz an ihr verloren geht (siehe hierzu II § 28 Nr. 4).

Hierbei wird grundsätzlich nicht vorausgesetzt, dass sich die versicherte Gefahrengruppe oder Einzelgefahr innerhalb des Versicherungsortes ereignet haben muss; für die versicherbare Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub wird auf den Ereignisort nach § 35 Nr. 6 hingewiesen.

Für den Feuer-Versicherungsfall wird im Rahmen der versicherten Aufräumungskosten und Abbruchkosten auf § 46 Nr. 4 a) Absatz 2 hingewiesen.

- b) Als ein Versicherungsfall im Rahmen der als versichert vereinbarten Gefahrengruppen oder Einzelgefahren Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ 30); Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ 31); Wasserlöschanlagen-Leckage (§ 32); Leitungswasser (§ 33) oder Sturm, Hagel (§ 34) sind alle Schäden zu verstehen, die durch ein und dieselbe Gefahrengruppe oder Einzelgefahr/Schadenursache während der Versicherungsdauer in zeitlichem Zusammenhang (Ursachenidentität) innerhalb von 72 Stunden eintreten.

§ 50 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung in der Sachversicherung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen der HDI zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann zwei Wochen nach Anzeige des Schadeneintritts den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Für den Aufwendungs- und Kostenersatz nach I § 14 sowie für versicherte Kosten und Mehrkosten nach § 46 erfolgt eine Abschlagszahlung nur und in Höhe der vom Versicherungsnehmer tatsächlich erbrachten Zahlungen.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber der HDI den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren sowie für alle sonstigen, in § 47 Nr. 4 bis Nr. 6 nicht genannten beweglichen Sachen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber der HDI den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat. Das Gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der von der HDI nach Nr. 1 b) oder Nr. 1 c) geleisteten Entschädigung – einschließlich etwaiger nach Nr. 3 b) gezahlter Zinsen – verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht,

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens ganz oder teilweise geleistet wird und vorbehaltlich b) – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den fälligen Zeitwertschaden nach Nr. 1 b) bzw. den gemeinen Wert nach Nr. 1 c) hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber der HDI nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Zahlung der Entschädigung

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt in Euro, umgerechnet aus der Währung des Landes, in dem der Schaden eingetreten

ist, zum Euro-Referenzkurs (Tageskurs) der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Entschädigungszahlung.

5. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

6. Aufschiebung der Zahlung

Die HDI kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft; die HDI verzichtet darauf, die Zahlung aufzuschieben, sofern sich die behördlichen oder strafgerichtlichen Verfahren nicht ausdrücklich gegen den Versicherungsnehmer selbst oder gegen einen Repräsentanten des Versicherungsnehmers richten;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

IV. Ertragsausfallversicherung

§ 51 Gegenstand der Ertragsausfallversicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen während der Versicherungsdauer eintretenden Sachschaden (§ 52) unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt die HDI nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden (§ 53).

Es gelten alle zur Sachversicherung (III) getroffenen Vereinbarungen zu den Feuer-Gefahren (III § 29) und den weiteren im Versicherungsvertrag als versichert bezeichneten Gefahrengruppen oder Einzelgefahren gemäß III § 30 bis § 41.

§ 52 Sachschaden; Versicherungsort; zusätzlich versicherte Ertragsausfallschäden

1. Sachschaden

- a) Als Sachschäden gelten versicherte Schäden im Sinne der Sachversicherung (III) an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache (siehe c) im Rahmen der Feuer-Gefahren (III § 29) und der weiteren im Versicherungsvertrag als versichert vereinbarten Gefahrengruppen oder Einzelgefahren.
- b) Die weiteren versicherbaren Gefahrengruppen oder Einzelgefahren sind:
 - aa) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (III § 30);
 - bb) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (III § 31);
 - cc) Wasserlöschanlagen-Leckage (III § 32);
 - dd) Leitungswasser (III § 33);
 - ee) Sturm, Hagel (III § 34);
 - ff) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (III § 35);
 - gg) Überschwemmung, Rückstau (III § 36);
 - hh) Erdbeben, Tsunami (III § 37);
 - ii) Erdsenkung, Erdbeben (III § 38);
 - jj) Schneedruck, Lawinen (III § 39);
 - kk) Vulkanausbruch (III § 40) sowie
 - ll) unbenannte Gefahren (III § 41).
- c) Als dem Betrieb dienende Sachen gelten die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Sachen und solche, die ausdrücklich als dem Betrieb dienende Sachen vereinbart sind.

Fremde Gebäude gelten mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör, als dem Betrieb dienende Sachen, wenn die – z. B. gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen – Gebäude vom Versicherungsnehmer selbst betrieblich genutzt werden. Bei einer nur teilweisen betrieblichen Nutzung eines Gebäudes (z. B. nur eine Etage gemietet) gilt nur der selbst genutzte Gebäudeteil als dem Betrieb dienend. Fremde Gebäude oder Gebäudeteile, die von Dritten betrieblich genutzt werden, sind selbst dann keine dem Betrieb des Versicherungsnehmers dienende Sachen, wenn ein betrieblicher Nutzen für den Versicherungsnehmer gegeben ist (z. B. Gebäude oder Gebäudeteil eines für den Versicherungsnehmer tätigen Lohnverarbeiters).

- aa) Darüber hinaus gelten fremde, bewegliche Sachen nur dann als dem Betrieb dienend, wenn der Versicherungsnehmer diese

- gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hat oder aus anderen Gründen zur Bearbeitung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut hat,
- unter Eigentumsvorbehalt erworben hat oder
- sicherungshalber an Dritte übereignet hat

und eine eigenverantwortliche, betriebliche Nutzung des Versicherungsnehmers gegeben ist. Obliegt die betriebliche Führung und die Verantwortung für eine fremde, bewegliche Sache einem Dritten, so handelt es sich nicht um eine dem Betrieb dienende Sache im Sinne von Nr. 1, selbst wenn ein betrieblicher Nutzen für den Versicherungsnehmer gegeben ist.

- bb) Für die versicherten Feuer-Gefahren (III § 29; § 52 Nr. 1 a) und die als versichert vereinbarten Gefahrengruppen oder Einzelgefahren nach III § 30 bis § 40; § 52 Nr. 1 b) aa) bis Nr. 1 b) kk) gelten ferner als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von Nr. 1 auch vorübergehend außer Betrieb genommene sowie neu hinzugekommene, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagegüter, auch wenn sie sich noch im Bau befinden.

Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme dieser Sachen entstehende Ertragsausfallschaden gemäß § 53, wenn die vom Sachschaden betroffenen Sachen nach Absatz 1 ohne den eingetretenen Sachschaden innerhalb der Haftzeit (§ 54) für den Versicherungsnehmer einen betrieblichen Nutzen erbracht hätten.

Darüber hinaus gelten die Ausschlüsse bei den Gefahrengruppen oder Einzelgefahren nach III § 30 bis § 34; § 52 Nr. 1 b) aa) bis Nr. 1 b) ee) und III § 36 bis § 40; § 52 Nr. 1 b) gg) bis Nr. 1 b) kk) für Sachschäden

- an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen sowie
- an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte); zur Betriebsfertigkeit siehe III § 30 Nr. 5 b) bb);

nur dann nicht, wenn seitens des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Sachschadens schon eine betriebliche Nutzung dieser Sachen gegeben war, z. B. schon verkaufsfähige Produkte gefertigt worden sind.

- d) Für Sachschäden an Daten und Programmen wird auf § 53 Nr. 3 hingewiesen.

- e) Nicht als Sachschäden gelten Schäden an Sachen, die gemäß III § 41 Nr. 2 a) aa) bis Nr. 2 a) ee) oder Nr. 2 a) nn) nicht versichert sind oder die gemäß III § 45 Nr. 7 a) bis Nr. 7 g) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

2. Nicht duplizierte Datenträger

Bis zu der für den jeweiligen Ertragsausfallschaden vereinbarten Höchstentschädigung, maximal bis zu den vereinbarten Höchstentschädigungen für Ertragsausfallschäden für nicht duplizierte Datenträger ersetzt die HDI Ertragsausfallschäden infolge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 an nicht duplizierten Datenträgern; die Bestimmungen wegen der Ver-

letzung einer vertraglichen Obliegenheit nach I § 9 Nr. 1 d) kommen in diesem Rahmen nicht zur Anwendung.

3. Versicherungsort

Soweit nicht in der Nr. 4 bis Nr. 9 etwas anderes bestimmt ist, haftet die HDI für den Ertragsausfallschaden am Versicherungsort nur, wenn sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat.

Diese Beschränkung gilt – mit Ausnahme von Nr. 10 a) – nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandeln kommen.

Benannte Versicherungsorte sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder als Versicherungsorte bezeichneten Grundstücke.

4. Wechselwirkungsschäden; Anschlussgleise etc.

Zusätzlich versichert sind – bis zu der für den jeweiligen Ertragsausfallschaden vereinbarten Höchstentschädigung – Ertragsausfallschäden infolge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1

- a) in einem Betrieb des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten der sich auf Betriebe anderer im Versicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter (Wechselwirkungsschäden) auswirkt; infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer Versicherungsnehmer oder Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens (§ 53) schadenmindernd zu berücksichtigen;
 - b) der sich außerhalb benannter Versicherungsorte auf Anschlussgleisen, Wasseranschlüssen oder auf in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes abgestellten Transportmitteln ereignet hat.
5. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke; abhängige Außenversicherung; neu hinzukommende Unternehmen
- a) Ohne gesonderte Anmeldung zusätzlich versicherte Ertragsausfallschäden bei Sachschäden außerhalb benannter Versicherungsorte sind – bis zu der für den jeweiligen Ertragsausfallschaden vereinbarten Höchstentschädigung, maximal bis zu den vereinbarten Höchstentschädigungen für aa) bis cc) –, Ertragsausfallschäden infolge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1
 - aa) der sich auf einem neu hinzugekommenen Betriebsgrundstück (neu hinzukommende Betriebsgrundstücke) ereignet hat;
 - bb) der sich auf anderen als den in aa) und cc) genannten Grundstücken ereignet hat – auch unterwegs oder nur vorübergehend außerhalb benannter Versicherungsorte – auf denen sich dem Versicherungsnehmer dienende Sachen nach Nr. 1 c) befinden (abhängige Außenversicherung); nicht versichert sind jedoch Ertragsausfallschäden durch Sachschäden an vom Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt verkauften und beim Käufer angelieferten oder sich noch auf dem Transport befindende Sachen;
 - cc) der sich auf einem Betriebsgrundstück eines neu gegründeten bzw. neu erworbenen, rechtlich selbständigen Unternehmens gleicher Betriebsart (neu hinzukommende Unternehmen) ereignet hat, an denen der Versicherungsnehmer eine Beteiligung von mindestens 50% selbst oder über seine mitversicherten Tochter-

unternehmen hält bzw. erwirbt; Versicherungsschutz besteht vom Zeitpunkt der rechtswirksamen Gründung an bzw. von dem Zeitpunkt an, ab dem die Beteiligung mindestens 50% beträgt;

der sich auf einem Betriebsgrundstück eines neu gegründeten bzw. neu erworbenen, rechtlich selbständigen Unternehmens gleicher Betriebsart ereignet hat, an denen der Versicherungsnehmer bei unternehmerischer Führung eine Beteiligung von weniger als 50% – aber mindestens 25% – selbst oder über seine mitversicherten Tochterunternehmen hält bzw. erwirbt; Versicherungsschutz besteht vom Zeitpunkt der rechtswirksamen Gründung an bzw. von dem Zeitpunkt an, ab dem die Beteiligung mindestens 25% beträgt, und sobald die unternehmerische Führung ausgeübt wird.

- b) Innerhalb der für a) aa) bis a) cc) vereinbarten Höchstentschädigungen sind Wechselwirkungsschäden nach Nr. 4 a) mitversichert;

für Rückwirkungsschäden nach Nr. 6 und Nr. 7 sowie Ertragsausfallschäden nach Nr. 8 (Nutzungsbeschränkungen) und Nr. 9 (Energieausfall etc.) gelten die jeweils vereinbarten Höchstentschädigungen, maximal die für a) aa) bis a) cc) vereinbarten Höchstentschädigungen.

- c) Der Versicherungsnehmer ist angehalten, der HDI über die Betriebsgrundstücke nach a) aa) bis a) cc) zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres ein Verzeichnis vorzulegen.
- d) Im Fall einer gesonderten Anmeldung gilt die jeweilige automatische Mitversicherung nach a) nicht und der Versicherungsschutz bedarf der Annahme durch die HDI.

6. Rückwirkungsschäden (Zulieferer)

- a) Zusätzlich versichert sind – bis zu der für den jeweiligen Ertragsausfallschaden vereinbarten Höchstentschädigung, maximal bis zu der für Rückwirkungsschäden vereinbarten Höchstentschädigung – Ertragsausfallschäden in einem Betrieb des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten infolge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 der sich auf einem Grundstück innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz ereignet hat, das Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer oder einem Versicherten durch Zulieferung von Produkten oder Dienstleistungen in unmittelbarer Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ist (Rückwirkungsschäden). Nachgelagerte Zulieferungen von Produkten des in unmittelbarer Geschäftsbeziehung zum Zulieferer stehenden Versicherungsnehmers oder Versicherten an andere Versicherungsnehmer oder Versicherte schaden nicht. Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer Versicherungsnehmer oder Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens (§ 53) schadenmindernd zu berücksichtigen. Eine Versicherung weiterer Zulieferer-Betriebsgrundstücke außerhalb des EWR oder der Schweiz kann sich aus der tabellarischen Übersicht der „Gefahren und Schäden; Höchstentschädigungen; Selbstbehalte“ zur HDI Ertragsausfallversicherung und/oder den Besonderen Bedingungen für die industrielle Sachversicherung ergeben. Erfolgt die Zulieferung von Produkten oder Dienstleistungen direkt auf dem Versicherungsort des Versicherungsnehmers und verfügt der Zulieferer dort über kein eigenes Betriebsgrundstück, so steht dies einem eigenen Zulieferer-Betriebsgrundstück gleich.

[Hinweis: Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst die drei Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Liechtenstein, Island und Norwegen und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU).]

- b) Als Produkte gelten hierbei nicht Energie oder Energieträger (z. B. Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf oder Wasser) sowie maschinenlesbare oder in anderer technischer Art und Weise lesbare Informationen (Daten und Programme). Als Produkte gelten ausschließlich Vorräte im Sinne der Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung, und Energieträger nur, wenn sie (wie z. B. Erdöl) als Produktvorstufe zum Zwecke der Weiterverarbeitung verwendet werden.

- c) Der Begriff „Zulieferer“ umfasst auch Unternehmen die ihre selbst hergestellten Produkte über unternehmenseigene Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften (Vertriebsgesellschaften) vertreiben, wenn die Geschäftsverbindung nur zwischen dem Versicherungsnehmer und der Vertriebsgesellschaft des Unternehmens besteht.

7. Rückwirkungsschäden (Abnehmer)

- a) Die Vereinbarungen zu Nr. 6 gelten sinngemäß auch für Ertragsausfallsschäden infolge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 der sich auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen in unmittelbarer Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ist.

- b) Der Begriff „Abnehmer“ umfasst auch Unternehmen die vom Versicherungsnehmer hergestellte Produkte über unternehmenseigene Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften (Einkaufsgesellschaften) einkaufen, wenn die Geschäftsverbindung nur zwischen dem Versicherungsnehmer und der Einkaufsgesellschaft des Unternehmens besteht.

8. Nutzungsbeschränkungen

Bis zu der für den jeweiligen Ertragsausfallsschaden vereinbarten Höchstentschädigung, maximal bis zu den vereinbarten Höchstentschädigungen für Ertragsausfallsschäden durch Nutzungsbeschränkungen ersetzt die HDI Ertragsausfallsschäden infolge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 in der Nachbarschaft (Umkreis von 3.000 m zum Versicherungsort ab Grundstücksgrenze; gilt nur innerhalb des EWR oder der Schweiz), der sich an nicht dem versicherten Betrieb dienenden Sachen ereignet hat und dadurch die im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke nicht mehr betreten werden können oder darauf befindlichen Betriebsanlagen nicht mehr genutzt werden können (Nutzungsbeschränkungen); ausbleibende Zulieferung von Energie oder Energieträgern (z. B. Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf, Wasser) sowie Telekommunikationsleistungen gelten nicht als Nutzungsbeschränkungen.

9. Energie- oder Telekommunikationsausfall; Entsorgungsausfall

- a) Bis zu der für den jeweiligen Ertragsausfallsschaden vereinbarten Höchstentschädigung, maximal bis zu den vereinbarten Höchstentschädigungen für aa) und bb)

- aa) besteht Versicherungsschutz für Ertragsausfallsschäden infolge ausbleibender Zulieferung von Energie oder Energieträgern (z. B. Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf, Wasser) sowie Telekommunikationsdiensten aufgrund eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 auf einem Betriebsgrundstück des Zulieferers, dass innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz im Umkreis von 3.000 m zum Versicherungsort (ab Grundstücksgrenze) liegt (Energie- oder Telekommunikationsausfall); der Begriff „Zulieferer“ umfasst Energieerzeuger/-versorger/-verkäufer/-händler und Energienetzbetreiber sowie Betreiber von Telekommunikationsdiensten

und -netzen; auf eine Geschäftsverbindung ist nicht abzustellen;

- bb) besteht Versicherungsschutz für Ertragsausfallsschäden infolge ausbleibender fremder Entsorgungsleistungen (z. B. Abwässer) aufgrund eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 auf einem Betriebsgrundstück des Entsorgers, dass innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz im Umkreis von 3.000 m zum Versicherungsort (ab Grundstücksgrenze) liegt (Entsorgungsausfall).

- b) Versicherungsschutz im Rahmen von a) aa) und a) bb) besteht auch, wenn der Zulieferer oder Entsorger die Erzeugung und/oder Zulieferung oder die Entsorgung mittels eigener Sachen auf dem Versicherungsort des Versicherungsnehmers vornimmt, aber dort über kein eigenes Betriebsgrundstück verfügt.

- c) Führt ein Energie- oder Telekommunikationsausfall nach a) oder ein Entsorgungsausfall nach b) zu einem Sachschaden gemäß Nr. 1, so sind die durch den Sachschaden verursachten Ertragsausfallsschäden nicht nach a) oder b) versichert (z. B. wegen eines Brandes eines Umspannwerkes des Energienetzbetreibers mit anschließender, ausbleibender Zulieferung von Strom kommt es zu Sachschäden an einem Elektroschmelzofen).

10. Business Continuity Interest (Finanzinteressevertrag)

- a) Für nicht benannte Versicherungsorte ausländischer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Versicherungsnehmers gemäß Nr. 5 a), die ihren Sitz in Staaten haben, in denen der Betrieb des Versicherungsgeschäfts durch einen dort nicht zugelassenen Versicherer untersagt ist (Gesellschaften in Verbotstaaten), besteht für die ausländischen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften kein Versicherungsschutz.

Beträgt die Beteiligung des Versicherungsnehmers an einer solchen Gesellschaft mehr als 50% oder hat er die kaufmännische Führung, leistet die HDI an den Versicherungsnehmer einen Ausgleich, wenn sich der Wert seiner Beteiligung an der Gesellschaft mindert.

Der Wert mindert sich, wenn bei dieser Gesellschaft Aufwendungen erforderlich werden, um Betriebsgewinne und die fortlaufenden Kosten, die innerhalb der Haftzeit durch die Unterbrechung des Betriebes nicht erwirtschaftet werden konnten, auszugleichen.

Es handelt sich um eine ausschließliche Eigenversicherung des Finanzinteresses des Versicherungsnehmers.

Die ausländischen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mit Sitz in Verbotstaaten werden durch diesen Vertrag weder berechtigt noch verpflichtet; für sie besteht kein eigenständiger Versicherungsschutz.

Ist der Versicherungsnehmer an einer Gesellschaft im Sinne von Absatz 1 mittelbar über eine oder mehrere andere Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (mittelbare Gesellschaften) beteiligt, so bezieht sich die Versicherung seines Finanzinteresses auf die Minderung der Werte der von ihm unmittelbar gehaltenen Beteiligungen an den mittelbaren Gesellschaften. Die für unmittelbare Tochter- und Beteiligungsgesellschaften geltenden Regeln finden insoweit entsprechende Anwendung.

Ist der Versicherungsnehmer gegenüber der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft oder gegenüber deren anderen Gesellschaftern vertraglich verpflichtet, für Versicherungsschutz insgesamt zu sorgen, so gilt abweichend vom vorangegangenen Absatz Folgendes: Die Versicherung des Finan-

zinteresses bezieht sich nicht nur auf die Minderung des Werts der gehaltenen Beteiligung, sondern erhöht sich auf 100%.

- b) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn bei einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft mit Sitz in einem Verbotsstaat ein Ereignis eintritt, für das diese Ertragsausfallversicherung Anwendung fände und Versicherungsschutz böte, hätte die Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft nicht ihren Sitz in einem Verbotsstaat.

- c) Die HDI ersetzt dem Versicherungsnehmer denjenigen Betrag, um den sich der Wert der Beteiligung an der Tochter-

oder Beteiligungsgesellschaft infolge des Ereignisses nach b) mindert.

Als Wertminderung wird derjenige Betrag festgesetzt, den die HDI dem Grunde und der Höhe nach ersetzen müsste, wenn das Ereignis nach b) bei einer über diese Ertragsausfallversicherung mitversicherten Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft eingetreten wäre (Taxe gem. § 76 S. 1 VVG).

Die HDI verzichtet auf den Einwand, dass die Taxe den wirklichen Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles erheblich übersteigt.

Unterschreitet die Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft eine Quote von 100%, so reduziert sich die Taxe entsprechend, es sei denn, es gilt a), letzter Absatz.

Hat ein im Verbotsstaat zugelassener Versicherer der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft für das Ereignis nach b) Versicherungsschutz zu gewähren, so verringert sich die nach diesem Vertrag geschuldete Versicherungsleistung im Umfang jenes Anspruchs.

Es liegt im unternehmerischen Ermessen des Versicherungsnehmers, wie er die Versicherungsleistung verwendet.

- d) Die gesetzlichen Vertreter (Repräsentanten) der ausländischen Unternehmen stehen hierbei den Repräsentanten des Versicherungsnehmers gleich (siehe I § 16).

11. Sinngemäße Anwendung

Für Versicherungsorte, Betriebsgrundstücke, Grundstücke oder Örtlichkeiten

- a) nach Nr. 3 bis Nr. 9 im Ausland wird ausdrücklich auf die sinngemäß anzuwendende Vereinbarung unter II § 28 Nr. 5,
- b) nach Nr. 4 bis Nr. 9 wird insbesondere auf die unter anderem sinngemäß anzuwendenden Vereinbarungen zum Ertragsausfallschaden (§ 53), zu den versicherten Kosten und Aufwendungen (§ 57), zum Umfang der Entschädigung (§ 58) sowie auf § 59 Nr. 4

hingewiesen; somit sind z. B. die Regelungen über die Betriebsstilllegung (vgl. § 58 Nr. 1 e) sinngemäß auch auf die Stilllegung eines Abnehmerbetriebes nach Nr. 7 anzuwenden.

§ 53 Ertragsausfallschaden; Betriebsgewinn und Kosten; Daten und Programme

1. Ertragsausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus dem Betriebsgewinn und den fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit (§ 54), infolge

der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

- b) Die HDI leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden erheblich vergrößert wird durch

aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;

bb) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

Zur Versicherung von Kosten infolge Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen wird auf § 57 Nr. 2 und für sonstige versicherte Zusatzkosten wird auf § 57 Nr. 3 verwiesen.

- c) Wenn die Wiederaufnahme des Betriebes dadurch verzögert wird, dass infolge eines versicherten Sachschadens gemäß § 52 Nr. 1 beschädigte oder zerstörte Sachen erst nach langen Lieferfristen auf dem Markt erhältlich sind, so gilt dies nicht als ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne von b) aa).

2. Betriebsgewinn und Kosten

- a) Versichert sind der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen und die fortlaufenden Kosten des versicherten Betriebes.

- b) Betriebsgewinn und Kosten sind in einer Gruppe (Position) versichert, soweit für sie die gleiche Haftzeit (§ 54) gilt.

- c) Fortlaufende Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären; wegen der sonstigen versicherten Kosten wird auf § 57 hingewiesen.

- d) Nicht versichert sind

aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt; zu den nicht versicherten Kosten nach Absatz 1 zählen Beschaffungsmehrkosten für den Bezug von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, von Waren sowie von Leistungen infolge einer schadenbedingten Mengenreduzierung beim Stromverbrauch (z. B. beim Stromfremdbezug stromintensiver Unternehmen; hierfür wird auf die versicherten Kosten nach § 57 Nr. 7 (Beschaffungsmehrkosten für Strom) hingewiesen);

bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

cc) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;

dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien/-beiträge;

ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

ff) Gewinne und Kosten, die mit der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem typischen Leistungsangebot des Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen und außerhalb des eigentlichen

Betriebszwecks erzielt werden oder anfallen (z. B. durch Kapital- oder Immobiliengeschäfte).

Ungeachtet der Bestimmungen des § 536 BGB verzichtet die HDI auf eine Kürzung anteiliger Miet- und Pacht aufwendungen für mitversicherte Versicherungsorte, sofern sie bei der Bildung der Versicherungssumme (§ 55 Nr. 1) berücksichtigt worden sind. Voraussetzung für diesen Verzicht bleibt die ungekürzte Weitergabe der Miet- und Pachtent-schädigung an den Vermieter oder Verpächter. Diese Regelung gilt entsprechend für geleaste Sachen.

- e) Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus und von Provi-sionen erkennt die HDI als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb zu erhalten. Der Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen gleichgestellt sind freiwillige, regelmäßige Zuwendungen an Mitarbeiter. Diese Kosten sind bei der Versicherungssummenbildung zu berück-sichtigen.

3. Daten und Programme

Im Rahmen der im Versicherungsvertrag versicherten Feuer-Gefahren (III § 29; § 52 Nr. 1 a) oder einer als versichert verein-barten Gefahrengruppe oder Einzelgefahr nach III § 30 bis § 41; § 52 Nr. 1 b) wird Entschädigung für Ertragsausfallschäden durch jegliche Unbenutzbarkeit, den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen nur geleistet, wenn die Ertragsausfallschäden als Folge eines versicherten Sachschadens gemäß § 52 Nr. 1 am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch jegliche Unbenutzbarkeit, den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

§ 54 Haftzeit

Die HDI haftet für den Ertragsausfallschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftzeit). Ist der genaue Eintrittszeitpunkt des Sachschadens nicht feststell-bar, so beginnt die Haftzeit mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Ertragsausfallschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem ersten Sachschaden.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalen-derjahr.

Für Gehälter und Löhne kann bei Zugrundelegung der Jahres-summen eine kürzere Haftzeit vereinbart werden.

Die Vereinbarungen zur Haftzeitdauer haben auch bei einer über-jährigen Haftzeit keinen Einfluss auf die Höhe einer verein-barten Jahreshöchstentschädigung (vgl. § 59 Nr. 1 a) bb) und Nr. 1 a) cc).

§ 55 Versicherungssumme; Nachhaftung

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen der HDI und dem Ver-sicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

Entspricht bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungs-summe nicht dem Versicherungswert, so kann die Regelung über die Unterversicherung (§ 58 Nr. 2) zur Anwendung bekommen.

2. Nachhaftung

- a) Die HDI haftet über die Versicherungssumme hinaus vor-sorglich für weitere 30% dieser Versicherungssumme. Dies gilt nicht für vereinbarte Höchstentschädigungen und Versi-cherungssummen auf Erstes Risiko (erste Gefahr).
- b) Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entspre-chen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Wird die Versicherungssumme einer Position überschritten, so ist der Beitrag für die überschießende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten.

Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Versiche-rungsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträu-me errechnet, in denen sie gegolten haben.

- c) Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abge-laufene Versicherungsjahr die vereinbarte bzw. nach b) Absatz 2 sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüg-lich Nachhaftung abgerechnet.
- d) Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn der Versicherungswert nicht höher ist als die Versicherungs-summe zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung (vgl. § 58 Nr. 2).
- e) Die Entschädigung, Nachzahlung, Rückvergütung und der zu meldende Betrag sind für jede Position gesondert festzu-stellen und abzurechnen. Positionen mit gleicher Haftzeit gelten als eine Position.
- f) Die Bestimmungen des § 60 (Beitragsrückgewähr) bleiben unberührt. § 60 Nr. 2 gilt sinngemäß auch für die Meldung nach b) Absatz 1 Satz 2.
- g) Soweit zur Haftzeitdauer die Bestimmung „Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten“ oder „Überjährige Haftzeit bis zu 36 Monaten“ vereinbart ist, ist die Meldung des Betriebsgewinns und der erwirtschafteten Kosten nach b) Absatz 1 statt für das abgelaufene Geschäftsjahr für die mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 24 bzw. 36 Monate abzugeben.

§ 56 Versicherungswert; Bewertungszeitraum

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus dem Betriebsgewinn und den fortlaufenden Kosten, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

2. Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum umfasst einheitlich 12 Monate. Falls jedoch zu einer oder mehreren Positionen eine überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten vereinbart ist, umfasst der Bewer-tungszeitraum einheitlich 24 Monate; für eine überjährige Haft-zeit bis zu 36 Monaten umfasst der Bewertungszeitraum einheit-lich 36 Monate.

Der Bewertungszeitraum endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

Diese Bestimmungen gelten auch, wenn Gehälter und Löhne nach § 54 Absatz 2 mit einer Haftzeit von weniger als 12 Monaten versichert werden.

§ 57 Versicherte Kosten oder Aufwendungen

1. Versicherte Kosten oder Aufwendungen

Bis zu den vereinbarten Höchstentschädigungen ersetzt die HDI auf Erstes Risiko (§ 58 Nr. 4) die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich anfallenden

- a) Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- b) Zusatzkosten;
- c) Sachverständigenkosten;
- d) schadenbedingte Steuermehraufwendungen;
- e) Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens durch Baumbeseitigungen und
- f) Beschaffungsmehrkosten für Strom.

Für die versicherten Kosten oder Aufwendungen muss der Versicherungsnehmer in Vorlage getreten oder verbindliche Verpflichtungen eingegangen sein; eine fiktive Abrechnung erfolgt nicht.

2. Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

- a) Eine Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen liegt vor, wenn aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften
 - aa) die vom Schaden betroffene und dem Betrieb dienende Sache nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden darf oder
 - bb) der versicherte Betrieb als solches zwar fortgeführt werden darf, jedoch nur mit betrieblichen Beschränkungen (z. B. veränderte Produktionszeiten),

und hierdurch eine Erhöhung des Ertragsausfallschadens herbeigeführt wird.

Die Vergrößerungen werden nur insoweit ersetzt, wie die Wiederherstellung oder die Betriebsbeschränkung im rechtlich notwendigen Umfang von der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften abhängig zu machen ist.

- b) Die Beschränkungen nach a) müssen sich auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungs-ort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers von einem versicherten Sachschaden gemäß § 52 Nr. 1 betroffen sind; entsprechendes gilt im Rahmen einer Betriebsbeschränkung für den Betrieb selbst.
- c) Nicht versichert sind Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens die dadurch entstehenden,
 - aa) dass behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen schon vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - bb) dass aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles schon ganz oder teilweise untersagt war.
- d) Ist die Wiederherstellung des Betriebes an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder bei einer möglichen Wiederherstellung des Betriebes an der bisherigen Stelle

die Wiederaufnahme des Betriebes aufgrund von behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen für die bisherige Stelle wirtschaftlich nicht zu vertreten, so ist die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen an anderer Stelle nur in dem Umfang versichert, wie deren Umfang auch bei behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen an der bisherigen Stelle entstanden wäre.

- e) Als vom Schaden betroffene und dem Betrieb dienende Sache sind hierbei nur die Sachen oder Sachteile anzusehen, an denen sich der Sachschaden tatsächlich verwirklicht hat. Als Sachteil einer Sache gilt hierbei die jeweilige technische oder bestimmungsgemäße Funktionseinheit.
- f) Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen Anspruch in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an die HDI abzutreten.

3. Zusatzkosten

- a) Zusatzkosten sind Aufwendungen, die durch einen versicherten Sachschaden gemäß § 52 Nr. 1 entstehen und weder als fortlaufende Kosten, noch als entgehender Betriebsgewinn entschädigt werden.
- b) Zusatzkosten sind ausschließlich, soweit sie innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen,
 - aa) Kosten aufgrund von Abnahmeverpflichtungen (Lagerungs- und Transportkosten, Zinsen, zusätzliche Standgelder);
 - bb) Vertragsstrafen (Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Zahlungen bestimmter Geldsummen als Strafe wegen der Nichterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen);
 - cc) Wertminderung von Vorräten (Wertminderung von Vorräten liegt vor, wenn vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können);
 - dd) Auslaufkosten, Anlaufkosten und Stillstandskosten (Kosten, die durch das Ab- oder Anfahren bzw. das Erhalten der Einsatzbereitschaft von Produktionsanlagen entstehen).

Aufwendungen aufgrund von Vorruhestandsregelungen und Sozialpläne sind keine Zusatzkosten.

- c) Soweit diese Aufwendungen den Schaden an fortlaufenden Kosten und/oder entgehenden Betriebsgewinnen mindern, sind sie als Schadenminderungskosten nach I § 14 zu ersetzen und zählen daher nicht zu den Zusatzkosten.

4. Sachverständigenkosten

Sachverständigenkosten sind die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß I § 17 Nr. 6 zu tragen hat und von der HDI ersetzt werden, sofern der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

5. Schadenbedingte Steuermehraufwendungen

Schadenbedingte Steuermehraufwendungen sind Aufwendungen die durch eine Entschädigungszahlung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Versicherungsfalles außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht werden.

6. Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens durch Baumbeseitigungen

Eine Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch Baumbeseitigungen liegt vor, wenn durch das Entfernen beschädigter, zerstörter sowie umgestürzter oder im Stamm geknickter und bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht bereits abgestorbener Bäume vom Versicherungsgrundstück eine Erhöhung des Ertragsausfallschadens herbeigeführt wird. Gleiches gilt für abgeknickte Baumäste mit einem Durchmesser am Stamm von mehr als 10 cm.

7. Beschaffungsmehrkosten für Strom

- a) In Änderung von § 53 Nr. 2 d) aa) sind in der Bundesrepublik Deutschland – bis zu der für den jeweiligen Ertragsausfallschaden vereinbarten Höchstentschädigung, maximal bis zu der für Beschaffungsmehrkosten für Strom vereinbarten Höchstentschädigung – tatsächlich entstandene Mehrkosten beim Stromfremdbezug infolge einer schadenbedingten Mengenreduzierung beim Stromverbrauch versichert.
- b) Nach a) sind beim Stromfremdbezug stromintensiver Unternehmen tatsächlich entstandene Mehrkosten durch den schadenbedingten Fortfall oder die schadenbedingten Veränderungen der Voraussetzungen individueller Netzentgelte nach der Stromnetzentgeltverordnung (individuelle Netzentgelte stromintensiver Netznutzer) oder der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG (Begrenzung der EEG-Umlage) innerhalb der Zusatzhaftzeit versichert, wenn die individuellen Netzentgelte oder die Begrenzung der EEG-Umlage ohne die schadenbedingte Betriebsunterbrechung oder Betriebsbeeinträchtigung gewährt worden wären.
- c) Es gilt die Haftzeitvereinbarung nach § 54, mit den Maßgaben, dass wegen
 - aa) der Kalenderbezogenheit der individuellen Netzentgelte die Haftzeit für individuelle Netzentgelte mit dem 01.01. des Kalenderjahres beginnt, in dem die Haftzeit für die Position Betriebsgewinn und Kosten beginnt und mit dem 31.12. des Kalenderjahres endet, in dem die Haftzeit für die Position Betriebsgewinn und Kosten endet (Zusatzhaftzeit),
 - bb) der zeitlichen Abfolge von Nachweiszeitraum, Antrags- und Begrenzungsjahr (Mehr-Jahres-Zeitraum) bei der Begrenzung der EEG-Umlage die hierfür gesondert vereinbarte Haftzeit (Zusatzhaftzeit) mit dem Ablauf des vierten vollen Kalender-Begrenzungsjahres endet, das dem Haftzeitende nach § 54 folgt.

§ 58 Umfang der Entschädigung; Unterversicherung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Die HDI leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden (§ 53).

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit (§ 54), günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre; für die hierbei u.a. zu berücksichtigende Betriebsstilllegung wird auf e) hingewiesen.

- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als

Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

- c) Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen. Abschreibungen auf vom Sachschaden nur zum Teil betroffene Gebäude, Maschinen und Einrichtungen werden im Verhältnis des unbeschädigten Teiles zum Gesamtwert vergütet.
- d) Für Schäden oder Kosten aus der Sachversicherung (III) leistet die HDI aus der Ertragsausfallversicherung heraus keine Entschädigung. Für behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Zusatzkosten aus der Ertragsausfallversicherung leistet die HDI Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist (siehe § 57).
- e) Wird der versicherte Betrieb weder an der bisherigen noch an einer anderen Stelle wieder aufgenommen und stillgelegt, so wird bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens – unter Beibehaltung der sonstigen Vereinbarungen (z. B. zur Haftzeit (§ 54) – eine Betriebsstilllegung wie folgt berücksichtigt:
 - aa) war die Stilllegung des Betriebes schon vor dem Eintritt des Sachschadens vom Versicherungsnehmer beschlossen worden, so entsteht ab dem hypothetischen Stilllegungszeitpunkt kein versicherter Ertragsausfallschaden mehr, wenn der Zeitpunkt einer hypothetischen Wiederaufnahme des Betriebes noch zeitlich danach liegt; ansonsten ab dem Zeitpunkt einer hypothetischen Wiederaufnahme des Betriebes;
 - bb) wird die Stilllegung des Betriebes erst nach dem Eintritt des Sachschadens vom Versicherungsnehmer beschlossen, so entsteht bei Stilllegungsgründen
 - die auf einem versicherten Sachschaden nach § 52 Nr. 1 beruhen (z. B. Kapitalmangel wegen Unterversicherung, rechtliche Vorschriften die eine Wiederherstellung an der bisherigen Stelle nicht zulassen, behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen für die bisherige Stelle, Kundenverlust und Verlust der Markstellung wegen der Unterbrechung), ab dem Zeitpunkt der hypothetischen Wiederaufnahme des Betriebes kein versicherter Ertragsausfallschaden mehr;
 - die nicht auf einem versicherten Sachschaden nach § 52 Nr. 1 beruhen (z. B. Kündigung des Pachtvertrages für das genutzte Betriebsgebäude), ab dem Wirksamwerden des Stilllegungsgrundes (z. B. Ende des Pachtvertrages) kein versicherter Ertragsausfallschaden mehr, wenn der Zeitpunkt einer hypothetischen Wiederaufnahme des Betriebes noch zeitlich danach liegt; ansonsten ab dem Zeitpunkt einer hypothetischen Wiederaufnahme des Betriebes.

Für die versicherten Kosten und Aufwendungen nach § 57 wird darauf hingewiesen, dass diese tatsächlich anfallen müssen und bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens innerhalb e) daher unberücksichtigt bleiben.

2. Unterversicherung

- a) Ist bei Eintritt des Sachschadens die Versicherungssumme zuzüglich Nachhaftung (§ 55 Nr. 2) erheblich niedriger als der Versicherungswert, so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zum ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zuzüglich Nachhaftung zum Versicherungswert.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

Betriebsgewinn und Kosten sind in einer Position versichert, soweit für sie die gleiche Haftzeit gilt.

- c) Im Fall der Unterversicherung erfolgt die Unterversicherungsanrechnung zuerst; daran anschließend sind zunächst die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach § 59 Nr. 3 und dann die Höchstentschädigungen nach § 59 Nr. 1 anzuwenden.

- d) § 60 Nr. 2 bleibt unberührt.

- e) Die Unterversicherungsbestimmungen werden nicht angewendet, wenn eine Versicherungssumme oder sonstige gemeldete Summe nur aus offensichtlichem Versehen (Schreib-, Rechen-, Hörfehler, verstümmelte Weitergabe einer Anordnung etc.) zu niedrig angegeben sein sollte. Der Versicherungsnehmer hat das Versehen nachzuweisen.

Erweist sich, dass eine Versicherungssumme oder sonstige gemeldete Summe zu niedrig ist und Absatz 1 kommt zur Anwendung, so hat die HDI das Recht, vom Tage der erforderlichen Erhöhung an, den rechnerischen Mehrbeitrag nachzuerheben.

3. Unterversicherungsverzicht

§ 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Nr. 2) sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden sowohl 2% der Gesamtversicherungssumme als auch den Betrag von 1.500.000 EUR nicht übersteigt.

4. Versicherung auf Erstes Risiko

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Nr. 2) nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht gemäß Deklaration für die Kosten nach § 57 und soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.

§ 59 Höchstentschädigungen; Selbstbehalt; Versicherungsfall

1. Höchstentschädigungen

- a) Die HDI leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu

aa) der je Position vereinbarten Versicherungssumme zuzüglich Nachhaftung (§ 55 Nr. 2) und zuzüglich versicherter Kosten oder Aufwendungen (§ 57);

bb) der für die Gefahrengruppe oder Einzelgefahr (siehe II § 28 Nr. 3) jeweils vereinbarten Höchstentschädigungen oder Jahreshöchstentschädigung;

cc) den ansonsten vereinbarten Höchstentschädigungen oder Jahreshöchstentschädigungen.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die zu einer Gefahrengruppe oder Einzelgefahr sowie unter eine ansonsten vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.

Gleiches gilt für einen Ertragsausfallschaden infolge eines versicherten Sachschadens gemäß § 52 Nr. 1 für den eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist (z. B. für Vulkanausbruch nach § 52 Nr. 1 b) kk) und für Rückwirkungsschäden nach § 52 Nr. 6); somit mindert der jeweilige Ertragsausfallschaden (z. B. der Rückwirkungsschaden infolge Sachschäden durch Vulkanausbruch beim Zulieferer) die

zur zugehörigen Gefahrengruppe oder Einzelgefahr (z. B. Vulkanausbruch) vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.

Die Bestimmungen über die Höchstentschädigungen sind im Anschluss an eine mögliche Unterversicherung nach § 58 Nr. 2 und nach Kürzung des Selbstbehaltes nach Nr. 3 anzuwenden.

- b) Jahreshöchstentschädigungen werden allein nach der zeitlichen Abfolge des Eintritts der einzelnen Versicherungsfälle aller versicherten Unternehmen im Versicherungsjahr berücksichtigt.

- c) Sind von einem Versicherungsfall (Nr. 4) mehrere Versicherungsnehmer, mehrere Versicherungsorte und/oder Grundstücke nach Nr. 4 c) bb) bis ee) betroffen, steht die vereinbarte Höchstentschädigung nur einmal zur Verfügung. Die Höchstentschädigung wird im Verhältnis der auf die einzelnen Schäden ohne Anwendung einer Höchstentschädigung entfallenden Schadenanteile aufgeteilt.

- d) Sofern für bestimmte Gefahrengruppen oder Einzelgefahren, Sachen und Versicherungsorte Höchstentschädigungen vereinbart wurden, erfahren diese durch die Höchstentschädigungen der mitversicherten Kosten keine Erhöhung.

Vermindert sich eine vereinbarte Jahreshöchstentschädigung infolge eines Versicherungsfalles, so werden versicherte Kosten oder Mehrkosten anlässlich eines Versicherungsfalles bis zu deren vereinbarter Höhe, maximal in Höhe der noch zur Verfügung stehender Entschädigungsanteile der Jahreshöchstentschädigung geleistet.

- e) Sofern Höchstentschädigungen in der Sach- und Ertragsausfallversicherung kombiniert vereinbart sind, ist der als entschädigungspflichtig errechnete Gesamtschaden aus beiden Versicherungsverträgen auf die kombinierte Höchstentschädigung begrenzt.

- f) Für die Festsetzung der Höchstentschädigungen in Euro gilt der Euro-Referenzkurs (Tageskurs) der Europäischen Zentralbank bei Eintritt des Versicherungsfalles bzw. der erstmals danach veröffentlichte Euro-Referenzkurs.

2. Raub auf Transportwegen

Für Schäden durch Raub auf Transportwegen gilt III § 35 Nr. 5 c).

3. Selbstbehalt

- a) Sofern ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird der bedingungs- gemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungs- und Kostenersatz gemäß I § 14 und Ersatz für sonstige versicherte Kosten (siehe § 57) je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Eine Selbstbehaltskürzung erfolgt im Anschluss an eine mögliche Unterversicherung (siehe § 58 Nr. 2 c).

Führt eine Abwendung und Minderung des Schadens dazu, dass sich eine versicherte Feuer-Gefahr (III § 29; § 52 Nr. 1 a) oder eine der als versichert vereinbarten Gefahrengruppen oder Einzelgefahren (III § 30 bis § 41; § 52 Nr. 1 b) gar nicht erst an einer dem Betrieb dienenden Sache verwirklicht und deshalb kein Versicherungsfall eintritt (vgl. Nr. 4 a), so wird der Aufwendungs- und Kostenersatz gemäß I § 14 um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt, der bei Eintritt eines Versicherungsfalles Anwendung gefunden hätte.

- b) Sind von einem Versicherungsfall (siehe Nr. 4) mehrere Versicherungsnehmer und/oder mehrere Versicherungsorte betroffen und überschreitet der nach a) jeweils als entschädigungspflichtig errechnete Betrag den jeweils vereinbarten Selbstbehalt, so erfolgt für diese Schäden die Selbstbehalts-

kürzung nur einmal (bei unterschiedlich hohen Selbstbehalten, nur einmal der höchste und bei gleich hohen Selbstbehalten nur einer von ihnen) und anteilig gegenüber den Betroffenen. Der Selbstbehalt wird hierbei im Verhältnis der auf die einzelnen Schäden (ohne Anwendung eines Selbstbehaltes) entfallenden Schadenanteile aufgeteilt und beträgt im Einzelfall nicht mehr als der tatsächlich vereinbarte Selbstbehalt eines Versicherungsnehmers oder Versicherungsortes.

- c) Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen ersatzpflichtigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

- d) Kommen bei mehreren Versicherungsfällen, zwischen denen
- aa) ein Ursachenzusammenhang besteht, (z. B. löst eine Überschwemmung einen Kurzschlussfolgebrand aus), oder
 - bb) kein Ursachenzusammenhang besteht, die jedoch gleichzeitig durch ein einheitliches Ereignis entstehen (z. B. löst ein Unwetter sowohl einen Sturm als auch eine Überschwemmung aus),

unterschiedlich hohe Selbstbehalte zur Anwendung und überschreiten die nach a) je Versicherungsfall als entschädigungspflichtig errechneten Beträge die jeweils vereinbarten Selbstbehalte, so ist für alle Versicherungsfälle nur einmal der höchste Selbstbehalt (bei gleich hohen Selbstbehalten nur einer von ihnen) zum Abzug zu bringen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen von aa) und bb) zusammen auftreten (z. B. löst ein Unwetter sowohl einen Sturm als auch eine Überschwemmung aus, und die Überschwemmung löst noch einen Kurzschlussfolgebrand aus).

- e) Sofern Selbstbehalte in der Sach- und Ertragsausfallversicherung kombiniert vereinbart sind, wird der als entschädigungspflichtig errechnete Gesamtschaden aus beiden Versicherungsverträgen um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- f) Für die Festsetzung der Selbstbehalte in Euro gilt der Euro-Referenzkurs (Tageskurs) der Europäischen Zentralbank bei Eintritt des Versicherungsfalles bzw. der erstmals danach veröffentlichte Euro-Referenzkurs.

4. Versicherungsfall; 72-Stunden-Regelung

- a) Ein Versicherungsfall in der Ertragsausfallversicherung tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem sich eine versicherte Feuer-Gefahr (III § 29; § 52 Nr. 1 a) oder eine der als versichert vereinbarten Gefahrengruppen oder Einzelgefahren (III § 30 bis § 41; § 52 Nr. 1 b) – unmittelbar oder mittelbar – an einer dem Betrieb dienenden Sache innerhalb des Versicherungsortes (§ 52 Nr. 2) zu verwirklichen beginnt.

Eine Gefahr beginnt sich an einer Sache zu verwirklichen, sobald ihre Sachsubstanz durch die versicherte Gefahrengruppen oder Einzelgefahr erstmals nachteilig verändert ist oder sobald der Besitz an ihr verloren geht (siehe hierzu II § 28 Nr. 4).

Hierbei wird grundsätzlich nicht vorausgesetzt, dass sich die versicherte Gefahrengruppe oder Einzelgefahr innerhalb des Versicherungsortes ereignet haben muss; für die versicherbare Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub wird auf den Ereignisort nach III § 35 Nr. 6; § 52 Nr. 1 b) ff) hingewiesen.

- b) Als ein Versicherungsfall im Rahmen der als versichert vereinbarten Gefahrengruppen oder Einzelgefahren Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (III § 30; § 52 Nr. 1 b) aa); Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (III § 31; § 52 Nr. 1 b) bb); Wasserlöschanlagen-Leckage (III § 32; § 52 Nr. 1 b) cc); Leitungswasser (III § 33; § 52 Nr. 1 b) dd) oder Sturm, Hagel (III § 34; § 52 Nr. 1 b) ee) sind alle Ertragsausfallschäden zu verstehen, die durch ein und dieselbe Gefahrengruppe oder Einzelgefahr/Schadenursache während der Versicherungsdauer in zeitlichem Zusammenhang (Ursachenidentität) innerhalb von 72 Stunden eintreten.

- c) Die Vereinbarung zu b) gilt auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers, bei denen sich die Sachschäden gemäß § 52 Nr. 1 sowohl

aa) auf den zugehörigen Versicherungsorten des Versicherungsnehmers (§ 52 Nr. 3 bis Nr. 5)

als auch auf den Grundstücken

bb) eines Zulieferers nach § 52 Nr. 6 oder Abnehmers nach § 52 Nr. 7 (Rückwirkungsschäden),

cc) in der Nachbarschaft nach § 52 Nr. 8 (Nutzungsbeschränkungen),

dd) eines Zulieferers nach § 52 Nr. 9 a) aa) (Energie- oder Telekommunikationsausfall) oder

ee) eines Entsorgers nach § 52 Nr. 9 a) bb) (Entsorgungsausfall)

ereignet haben oder auf mehreren Grundstücken nach bb) bis ee) ereignet haben (z. B. auf Grundstücken verschiedener Zulieferer), jedoch nicht auf einem Versicherungsort nach aa).

§ 60 Beitragsrückgewähr

1. Meldung der Versicherungssumme

War der Versicherungswert für das abgelaufene Versicherungsjahr niedriger als die hierfür gemeldete Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies der HDI innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Versicherungsjahres, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, der auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Beitrag bis zu einem Drittel des Jahresbeitrages rückvergütet.

Der Versicherungswert ist für jede Gruppe (Position) gesondert zu melden, und die Rückvergütung für jede Gruppe gesondert festzustellen.

Bei der Rückvergütung bleibt ein Beitragszuschlag für die Mitversicherung von Rückwirkungsschäden unberücksichtigt.

2. Zu niedrig gemeldeter Betrag

- a) Erweist sich im Schadenfalle, dass die für das abgelaufene Versicherungsjahr nach Nr. 1 für eine Gruppe als endgültig gemeldete Summe niedriger war als der Versicherungswert dieser Gruppe in dem abgelaufenen Versicherungsjahr, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß (vgl. auch § 58 Nr. 2 a) ermittelte Entschädigung im Verhältnis des unter Berücksichtigung der Beitragsrückgewähr gezahlten Beitrages zu dem Beitrag, den der Versicherungsnehmer nach dem Versi-

versicherungswert zu zahlen gehabt hätte. War die Versicherungssumme einer Gruppe im abgelaufenen Versicherungsjahr niedriger als der Versicherungswert dieser Gruppe in dem abgelaufenen Versicherungsjahr, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß (vgl. auch § 58 Nr. 2 a) zu ermittelnde Entschädigung nur im Verhältnis des unter Berücksichtigung der Beitragsrückgewähr gezahlten Beitrages zu dem für die Versicherungssumme gezahlten Beitrag. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst, noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

- b) Eine bestehende Unterversicherung führt zu einer zusätzlichen Kürzung der Entschädigung. Eine zusätzliche Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst, noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

3. Jahresdurchschnittssumme

Ist die Versicherungssumme während des Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme gemäß Nr. 1 und Nr. 2 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

§ 61 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung in der Ertragsausfallversicherung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen der HDI zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn es nach Ablauf von zwei Wochen seit Beginn der Unterbrechung oder Beeinträchtigung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den die HDI für die vergangene Zeit der Unterbrechung oder Beeinträchtigung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

Für den Aufwendungs- und Kostenersatz nach I § 14 sowie für versicherte Kosten oder Aufwendungen nach § 57 erfolgt eine

Abschlagszahlung nur und in Höhe der vom Versicherungsnehmer tatsächlich erbrachten Zahlungen.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht,

- a) die Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht oder ab Ende der Haftzeit zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
- b) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Zahlung der Entschädigung

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt in Euro, umgerechnet aus der Währung des Landes, in dem der Schaden eingetreten ist, zum Euro-Referenzkurs (Tageskurs) der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Entschädigungszahlung.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Die HDI kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft; die HDI verzichtet darauf, die Zahlung aufzuschieben, sofern sich die behördlichen oder strafgerichtlichen Verfahren nicht ausdrücklich gegen den Versicherungsnehmer selbst oder gegen einen Repräsentanten des Versicherungsnehmers richten.

B. Allgemeine Regelungen

I. Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung

Vorbemerkung:

In der Positionen-Erläuterung wird beschrieben, welche Sachen oder Daten und Programme den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind. Die sonstigen versicherungsvertraglichen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Pos. 1.1 - 1.2 Gebäude (nebst sonstiger Grundstücksbestandteile)

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschoßfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude (nebst sonstigen Grundstücksbestandteile) gehören auch:

- Baustoffe und Bauteile,
 - die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind
- Behälter
 - sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Blitzableiter
- Brunnenanlagen,
 - einschließlich Abdeckungen
- Einfriedungen
- Einrichtungen und Einbauten, die
 - nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
 - dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
 - im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.
- Aufzugschächte, einschließlich Türen
- Einbauschränke
- Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen,
- Hauswasserver- und -entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und ähnliche Anlagen
- Klimatisierung
- Personenaufzüge
- Raumbelüftungsanlagen
- Raumbeluchtungsanlagen, ohne elektrische Leuchtmittel wie Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.
- Raumbeheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel-, Pumpen und ähnliche Anlagen
- Sanitäranlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC
- Silos
 - Speisenaufzüge
- Fahnenstangen
- Gehsteigbefestigungen

Gruben,

- sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Grundstücksbeleuchtung, ohne elektrische Leuchtmittel wie Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.

Grünanlagen,

Hofbefestigungen

Kaimauern

Kühltürme

Leitungen (elektrische), unter Putz verlegt

Rampen

Schornsteine

Silos,

- sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Verbindungsbrücken

Vordächer

Wasserhochbehälter

Werkstraßen

Nicht zur Position Gebäude gehören:

- zu vorübergehenden Zwecken erstellte
 - Baubuden, Bau-, Büro- und Wohncontainer
 - Traglufthallen
 - Zelte und ähnliches
- diese sind dann unter der Position Betriebseinrichtung versichert; im Sinne dieser Vereinbarung gelten geplante, ununterbrochene Zeiträume von bis zu sechs Monaten noch als vorübergehend.

Pos. 2.1 - 2.2 Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung

Technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter eine der übrigen Positionen fallen. Betriebseinrichtungen sind z. B.

Absauganlagen,

- die Betriebszwecken dienen

Antriebseinrichtungen,

- einschließlich Riemen, Seile und Ketten

Apparaturen

Baugerüste

Bedienungsbühnen

Behälter,

- soweit kein Verpackungsmaterial

Beleuchtungsanlagen (nicht mit dem Gebäude bleibend verbunden),

- zzgl. alle elektrische Leuchtmittel (Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.), einschließlich beweglicher, elektrischer Anschlussleitungen

Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen

Brandmeldeanlagen

Büchereien

Büroeinrichtungen

Büromaschinen

Büromaterial

Container

Dampfkraftanlagen

Datenträger (unbeschriebene Speichermedien)

Datenübertragungsanlagen

Datenverarbeitungsanlagen

Diapositive

Drucksachen

Druckplatten, -walzen, -werkzeuge,

- soweit für die laufende Produktion benötigt

Energieanlagen

Ersatzteile

Fahrbare oder transportable Arbeitsgeräte/-maschinen (z. B. Gabel-, Hubstapler, Bagger, Kräne, Schienenfahrzeuge),

- auch soweit zugelassen

Fernkopier- und Fernschreibenanlagen

Fernsehanlagen

Fernsprechanlagen

Fertigungsvorrichtungen, Formen,
soweit für die laufende Produktion benötigt
Feuerlöscher
Filme
Firmenschilder
Förderanlagen
Gaserzeugungsanlagen
Gefäße, Lagerhilfen,
soweit kein Verpackungsmaterial
Gerätschaften
Gleisanlagen
Kabel
Kälteanlagen
Kantineneinrichtungen
Kesselanlagen,
die überwiegend der Kraft-, Wärme oder
Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
Klimaanlagen,
die Betriebszwecken dienen
Klischees,
soweit für die laufende Produktion benötigt
Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Zugmaschinen sowie
Löschfahrzeuge,
soweit nicht zugelassen
Kräne (stationär)
Lagereinrichtungen
Lastenaufzüge
Leitungen (elektrische),
soweit nicht unter Putz verlegt
Lettern
Löscheinrichtungen
Lüftungsanlagen,
die Betriebszwecken dienen
Luftschutzeinrichtungen
Maschinen, Motore
Matrizen, Modelle -formgebende-, Prägwerkzeuge,
soweit für die laufende Produktion benötigt
Ofenanlagen,
zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.
Rohrleitungen,
die Betriebszwecken dienen
Rufanlagen
Rundfunkanlagen
Sanitätseinrichtungen
Schablonen, Schnitte,
soweit für die laufende Produktion benötigt
Setzkästen
Sozial- und Sporteinrichtungen
Stanzen, Stehsätze, Stempel,
soweit für die laufende Produktion benötigt
Transformatoren
Transporthilfen,
soweit kein Verpackungsmaterial
Trocknungsanlagen
Uhrenanlagen
Verschalungen
Verteilungsanlagen,
soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
Wasserkraftanlagen
Werbeanlagen
Werbesachen
Werkschutzeinrichtungen
Werkzeuge
Ziehwerkzeuge,
soweit für die laufende Produktion benötigt
Zwischenwände (versetzbare),
z. B. Funktionswände

Die nicht zur Position Betriebseinrichtung gehörenden
- zugelassenen Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger,
Zugmaschinen sowie Löschfahrzeuge können über
Pos. 4.8 gesondert versichert werden

Pos. 3.1 - 3.2 Vorräte

Abfälle, verwertbare
Betriebsstoffe,
z. B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel
Erzeugnisse, unfertige und fertige
Handelsware, Hilfsstoffe, Rohstoffe
Sachen, fremde in Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder
zum Verkauf in Obhut genommene
Verpackungsmaterial,
z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten,
Kunststoff-Verpackungen, Säcke,
soweit keine Transporthilfen
Waren für Sozialeinrichtungen,
z. B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen
Waren von Zulieferern

Pos. 4.1 - 4.2 Bargeld, Wertpapiere und sonstige Urkunde sowie Wertsachen

Bargeld,
z. B. Banknoten und Münzen
Wertpapiere,
z. B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe
sonstige Urkunden,
z. B. Briefmarken, Papiere, die ein privates Recht verbrie-
fen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungs-
marken, Wechsel
Wertsachen,
z. B. Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine,
auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmet-
alle sowie Sachen aus Edelmetallen (ausgenommen
Sachen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder
Teile von Werkzeugen sind)

Pos. 4.3 - 4.4 Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger

Geschäftsunterlagen,
z. B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne,
Zeichnungen, sonstige Daten und Programme,
sonstige Datenträger,
z. B. beschriebene Web- und Jacquard-Karten, Lochkarten,
Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige beschriebene
Speichermedien

Pos. 4.5 Modelle, Muster

Anschauungsmodelle, Ausstellungsstücke, Muster, Prototypen

Typengebundene Fertigungsvorrichtungen,
z. B. Druckplatten- und walzen, Druckwerkzeuge, Formen,
Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägwerk-
zeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel,
Ziehwerkzeuge,
soweit für die laufende Produktion nicht mehr be-
nötigt

Pos. 4.6 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern

Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum von Betriebsan-
gehörigen und die sich üblicherweise auf Verlangen des Ar-
beitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, z. B.
Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge

Nicht hierzu gehören:

Bargeld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie

Wertsachen, zugelassene Kraftfahrzeuge und der in (Werks-)Wohnungen befindliche Hausrat

Pos. 4.7 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Zugelassene Kraftfahrzeuge in ruhendem Zustand, auch auf den Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und die entsprechend gekennzeichnet sind

Pos. 4.8 Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers

Zugelassene Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Zugmaschinen sowie Löschfahrzeuge in ruhendem Zustand

II. Positionen-Erläuterung zur Ertragsausfallversicherung

Pos. 1 Betriebsgewinn und Kosten

Der Betriebsgewinn ergibt sich aus dem Umsatz der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie dem Gewinn aus Dienstleistungen.

Zu den im versicherten Betrieb entstehenden Kosten zählen auch Gehälter, Löhne und Provisionen, soweit für sie nicht unter Pos. 2 - 5 eine separate Versicherungssumme ausgewiesen ist.

Zu Pos. 1 gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsratsbezüge, Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.

Nicht versichert sind die in A IV § 53 Nr. 2 d) genannten Gewinne, Kosten und Aufwendungen.

Pos. 2 Gehälter

Pos. 3 Löhne der Facharbeiter

Pos. 4 Löhne der Nichtfacharbeiter

Zu Pos. 2 - 4 gehören außer den Jahresbruttolöhnen die Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben, Berufsgenossenschaftsbeiträge, freiwillige soziale Leistungen,

Beiträge zur Familienausgleichskasse, Zulagen für Akkord-, Überstundenarbeit und Feiertagsschichten, Leistungsprämien sowie vertraglich vereinbarte oder aus einem anderen Rechtsgrund regelmäßig gewährte Bezüge, wie Gratifikationen, Urlaubsgelder und Sachleistungen.

Sind bei den Positionen 3 und 4 **unterschiedliche** Haftzeiten vereinbart, ist festzulegen, nach welchen Merkmalen Facharbeiter bzw. Nichtfacharbeiter der jeweiligen Position zugeordnet wurden (z. B. nach Beschäftigungsstelle, Beschäftigungsart, Bruttowochenlohn oder Tarifgruppe).

Pos. 5 Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter

Zu diesen Provisionen und sonstigen Bezügen gehören neben Baraufwendungen auch Sachleistungen.

Es können auch nur bestimmte Provisionen und sonstige Bezüge versichert werden, z. B.:

- a) Provisionen und sonstige Bezüge vertraglicher Vertreter, deren Gesamtbezüge einen bestimmten zu vereinbarenden Betrag jährlich übersteigen;
- b) vertraglich garantierte Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter.

Diese sind gesondert zu deklarieren.

Hinweise

Bei der Ermittlung der Versicherungssumme für Betriebsgewinn und Kosten ist zunächst von den Netto-Umsatzerlösen der zurückliegenden 12 Monate aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem typischen Leistungsangebot des Fabrikations-, Handels- oder Dienstleistungsbetriebes auszugehen.

Danach ist die zukünftige Geschäftsentwicklung der nächsten 24 Monate zu prüfen, denn ein Schadenfall kann auch noch am letzten Tag eines Versicherungsjahres eintreten. Dann reicht der für die Feststellung des Versicherungswertes maßgebende 12-monatige Bewertungszeitraum bei einer Betriebsunterbrechung von 12 Monaten bis zum Ende des folgenden Jahres.

Die Berücksichtigung der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung ist wichtig, da der Schadenfall immer in der Zukunft liegt. Wird mit einer Steigerung des Geschäftsergebnisses gerechnet, so ist die Versicherungssumme entsprechend höher festzusetzen.

Wird ein rückläufiges Geschäftsergebnis erwartet, so ist es verfehlt, die Versicherungssumme danach zu bemessen, da im Schadenfall der Bewertungszeitraum noch in die Zeit des ertragreicheren Geschäftsjahres fallen kann.

Ein finanzielles Risiko entsteht dabei grundsätzlich nicht, denn nach der Bestimmung zur Beitragsrückgewähr (A IV § 60 Nr. 1) wird bei einer zu hoch festgesetzten Versicherungssumme bis zu einem Drittel des entrichteten Jahresbeitrages zurückgezahlt, wenn das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht (A IV § 55 Nr. 2 b). Somit kann ohne Beitragseinbuße eine um 50% erhöhte Versicherungssumme festgesetzt werden.

Empfohlen wird, die Versicherungssumme jährlich neu zu ermitteln: denn ist bei Eintritt eines Sachschadens die Versicherungssumme einer Position niedriger als ihr Versicherungswert, so wird nach A IV § 58 Nr. 2 nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Positionen mit gleicher Haftzeit gelten als eine Position.

III. Weitere vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

§ 62 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

Aufgestellt von der VdS Schadenverhütung GmbH und dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften im Sinne von A I § 9.

Diese Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtführenden bekannt zu geben. Die "Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" (Auszug aus diesen Sicherheitsvorschriften) sind in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekannt zu geben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekannt gemacht werden.

Nach A I § 7 kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden.

1. Feuerschutzabschlüsse

- 1.1 Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.
- 1.2 Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
- 1.3 Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offen gehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitende zu schließen.
- 1.4 Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

2. Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker – VDE) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

Auf die Vereinbarungen zu A I § 9 Nr. 1 m) wird hingewiesen.

3. Rauchen und offenes Feuer

- 3.1 In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.

Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmige Stoffe vorhanden sind.

Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.

- 3.2 Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leicht entflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesi-

chert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warningschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

4. Feuerarbeiten

- 4.1 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeit dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.
- 4.2 Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.
5. Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen

- 5.1 Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120°C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden.

Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

- 5.2 Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweigsitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen.

6. Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase

- 6.1 Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leichtentflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.

- 6.2 In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.

- 6.3 Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

7. Verpackungsmaterial

- 7.1 In den Packräumen darf leichtentflammbares Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit

dicht schließendem Deckel aufzubewahren.

Als leichtentflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen, z. B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenerstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B3.

- 7.2 Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.
- 7.3 Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.
8. Abfälle
- 8.1 Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluss der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- 8.2 Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht-brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel – keinesfalls in der Arbeitskleidung – aufbewahrt werden.
- 8.3 Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
- 8.4 Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.
9. Feuerlöscheinrichtungen
- 9.1 In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen.

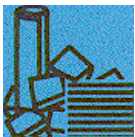
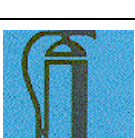
Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.

- 9.2 Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.
- 9.3 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.
- 9.4 Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.
- 9.5 Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.
10. Kontrolle nach Arbeitsschluss

Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, dass

- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
- die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Feuerschutzabschlüsse		Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
Elektrische Anlagen		Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker – VDE) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.
Rauchen und offenes Feuer		In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht-explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.
Feuerarbeiten		Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.
Feuerstätten, Heizeinrichtungen		Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden. • Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden • Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.
Brennbare Flüssigkeiten und Gase		Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten • In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden • Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.
Verpackungsmaterial		In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststofffolien, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.
Abfälle		Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel – keinesfalls in der Arbeitskleidung – aufbewahrt werden • Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
Feuerlösch-einrichtungen		Feuerlösch-einrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein • Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlösch-einrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.
Kontrolle nach Arbeitsschluss		Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefährdende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, dass • alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, • alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, • an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, • die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und • die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

IV. Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Zivilprozessordnung (ZPO) – Stand: Januar 2016

§ 5 VVG (Abweichender Versicherungsschein)

- (1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, gilt die Abweichung als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.
- (2) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheins darauf hinzuweisen, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht. Auf jede Abweichung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen ist der Versicherungsnehmer durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam zu machen.
- (3) Hat der Versicherer die Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, gilt der Vertrag als mit dem Inhalt des Antrags des Versicherungsnehmers geschlossen.
- (4) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

§ 7 VVG (Information des Versicherungsnehmers)

- (1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungen sind in einer dem eingesetzten Kommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu übermitteln. Wird der Vertrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Kommunikationsmittels geschlossen, das die Information in Textform vor der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers nicht gestattet, muss die Information unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt werden; dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer durch eine gesonderte schriftliche Erklärung auf eine Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausdrücklich verzichtet.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zum Zweck einer umfassenden Information des Versicherungsnehmers festzulegen,
1. welche Einzelheiten des Vertrags, insbesondere zum Versicherer, zur angebotenen Leistung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie zum Bestehen eines Widerrufsrechts, dem Versicherungsnehmer mitzuteilen sind,
 2. welche weiteren Informationen dem Versicherungsnehmer bei der Lebensversicherung insbesondere über die zu erwartenden Leistungen, ihre Ermittlung und Berechnung, über eine Modellrechnung sowie über die Abschluss- und Vertriebskosten und die Verwaltungskosten, soweit eine Verrechnung mit Prämien erfolgt, und über sonstige Kosten mitzuteilen sind,
 3. welche weiteren Informationen bei der Krankenversicherung, insbesondere über die Prämienentwicklung und -gestaltung sowie Abschluss- und Vertriebskosten und die Verwaltungskosten, mitzuteilen sind,
 4. was dem Versicherungsnehmer mitzuteilen ist, wenn der Versicherer mit ihm telefonisch Kontakt aufgenommen hat und
 5. in welcher Art und Weise die Informationen zu erteilen sind.

- Bei der Festlegung der Mitteilungen nach Satz 1 sind die vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (ABl. EG Nr. L 228 S. 1), der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16) sowie der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) zu beachten.
- (3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 ist ferner zu bestimmen, was der Versicherer während der Laufzeit des Vertrags in Textform mitteilen muss; dies gilt insbesondere bei Änderungen früherer Informationen, ferner bei der Krankenversicherung bei Prämien erhöhungen und hinsichtlich der Möglichkeit eines Tarifwechsels sowie bei der Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung hinsichtlich der Entwicklung der Ansprüche des Versicherungsnehmers.
- (4) Der Versicherungsnehmer kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einer Urkunde übermittelt; die Kosten für die erste Übermittlung hat der Versicherer zu tragen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2 nicht anzuwenden. Ist bei einem solchen Vertrag der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, hat ihm der Versicherer vor Vertragsschluss das anwendbare Recht und die zuständige Aufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen.

§ 8 VVG (Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers)

- (1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- (2) Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:
1. der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
 2. eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.

Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen nach Satz 1 obliegt dem Versicherer.

- (3) Das Widerrufsrecht besteht nicht
1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
 2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

(4) Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung auch der in § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Pflichten.

(5) Die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu erteilende Belehrung genügt den dort genannten Anforderungen, wenn das Muster der Anlage zu diesem Gesetz in Textform verwendet wird. Der Versicherer darf unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringen.

§ 19 VVG (Anzeigepflicht)

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefährdungsstände, die für den Abschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefährdungsstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefährdungsversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)

- (1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 VVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23 VVG (Gefahrerhöhung)

- (1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 24 VVG (Kündigung wegen Gefahrerhöhung)

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (3) Das Kündigungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt

wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefährerhöhung bestanden hat.

§ 25 VVG (Prämienerrhöhung wegen Gefährerhöhung)

(1) Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefährerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechtes gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

(2) Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefährerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 26 VVG (Leistungsfreiheit wegen Gefährerhöhung)

(1) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefährerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(2) In den Fällen einer Gefährerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefährerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,

1. soweit die Gefährerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 27 VVG (Unerhebliche Gefährerhöhung)

Die §§ 23 bis 26 sind nicht anzuwenden, wenn nur eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr vorliegt oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefährerhöhung mitversichert sein soll.

§ 28 VVG (Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit)

(1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 VVG (Zahlungsverzug bei Erstprämie)

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 VVG (Zahlungsverzug bei Folgeprämie)

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 39 VVG (Vorzeitige Vertragsbeendigung)

(1) Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Abs. 2 oder durch

Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach § 37 Abs. 1 zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Endet das Versicherungsverhältnis nach § 16, kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

§ 47 VVG (Kenntnis und Verhalten des Versicherten)

(1) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

(2) Die Kenntnis des Versicherten ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Der Versicherer braucht den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei Vertragsschluss dem Versicherer nicht angezeigt hat, dass er den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten schließt.

§ 59 VVG (Versicherungsvermittler)

(1) Versicherungsvermittler im Sinn dieses Gesetzes sind Versicherungsvertreter und Versicherermakler.

(2) Versicherungsvertreter im Sinn dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

(3) Versicherungsmakler im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.

(4) Versicherungsberater im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherer außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.

§ 74 VVG (Übersversicherung)

(1) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Übersversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Übersversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 75 VVG (Unterversicherung)

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

§ 78 VVG (Haftung bei Mehrfachversicherung)

(1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 76 VVG (Taxe)

Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse bei Eintritt des Versicherungsfalles hat, es sei denn, sie übersteigt den wirklichen Versicherungswert zu diesem Zeitpunkt erheblich. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, hat der Versicherer, auch wenn die Taxe erheblich überschätzt ist, den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe zu ersetzen.

§ 78 VVG (Haftung bei Mehrfachversicherung)

(1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 79 VVG (Beseitigung der Mehrfachversicherung)

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versi-

herungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 80 VVG (Fehlendes versichertes Interesse)

(1) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht; dies gilt auch, wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

(3) Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 81 VVG (Herbeiführung des Versicherungsfalles)

(1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.

(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 82 VVG (Abwendung und Minderung des Schadens)

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

(2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 83 VVG (Aufwendungsersatz)

(1) Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach § 82 Abs. 1 und 2, auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten dürfte. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Absatz 1 entsprechend kürzen.

(3) Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

(4) Bei der Tierversicherung gehören die Kosten der Fütterung und der Pflege sowie die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung nicht zu den vom Versicherer nach den Absätzen 1 bis 3 zu erstattenden Aufwendungen.

§ 86 VVG (Übergang von Ersatzansprüchen)

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 90 VVG (Erweiterter Aufwendungsersatz)

Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, ist § 83 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 96 VVG (Kündigung nach Veräußerung)

(1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

(3) Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.

§ 97 VVG (Anzeige der Veräußerung)

(1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 210 VVG (Großrisiken, laufende Versicherung)

(1) Die Beschränkungen der Vertragsfreiheit nach diesem Gesetz sind auf Großrisiken und auf laufende Versicherungen nicht anzuwenden.

(2) Großrisiken im Sinne dieser Vorschrift sind:

1. Risiken der unter den Nummern 4 bis 7, 10 Buchstabe b sowie den Nummern 11 und 12 der Anlage 1 zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfassten Transport- und Haftpflichtversicherungen,
2. Risiken der unter den Nummern 14 und 15 der Anlage 1 zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfassten Kredit- und Kautionsversicherungen bei Versicherungsnehmern, die eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, wenn die Risiken damit in Zusammenhang stehen, oder
3. Risiken der unter den Nummern 3, 8, 9, 10, 13 und 16 der Anlage 1 zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfassten Sach-, Haftpflicht- und sonstigen Schadensversicherungen bei Versicherungsnehmern, die mindestens zwei der folgenden drei Merkmale überschreiten:
 - a) 6.200.000 Euro Bilanzsumme,
 - b) 12.800.000 Euro Nettoumsatzerlöse,
 - c) im Durchschnitt 250 Arbeitnehmer pro Wirtschaftsjahr.

Gehört der Versicherungsnehmer zu einem Konzern, der nach § 290 des Handelsgesetzbuchs, nach § 11 des Publizitätsgesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189) in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem mit den Anforderungen der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) übereinstimmenden Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Konzernabschluss aufzustellen hat, so sind für die Feststellung der Unternehmensgröße die Zahlen des Konzernabschlusses maßgebend.

§ 215 VVG (Gerichtsstand)

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

(2) § 33 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist auf Widerklagen der anderen Partei nicht anzuwenden.

(3) Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 123 BGB (Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung)

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

(2) Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.

§ 126b BGB (Textform)

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

§ 286 BGB (Verzug des Schuldners)

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren gleich.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

(5) Für eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarung über den Eintritt des Verzugs gilt § 271a Absatz 1 bis 5 entsprechend.

§ 288 BGB (Verzugszinsen)

- (1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (5) Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- (6) Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, die den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf Verzugszinsen ausschließt, ist unwirksam. Gleiches gilt für eine Vereinbarung, die diesen Anspruch beschränkt oder den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf die Pauschale nach Absatz 5 oder auf Ersatz des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ausschließt oder beschränkt, wenn sie im Hinblick auf die Belange des Gläubigers grob unbillig ist. Eine Vereinbarung über den Ausschuss der Pauschale nach Absatz 5 oder des Ersatzes des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ist im Zweifel als grob unbillig anzusehen. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn sich der Anspruch gegen einen Verbraucher richtet.

§ 312c BGB (Fernabsatzverträge)

- (1) Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.
- (2) Fernkommunikationsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien.

§ 312i BGB (Allgemeine Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr)

- (1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen der Telemedien (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden
1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
 2. die in Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
 3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
 4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.
- Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nummer 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.
- (2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, etwas anderes vereinbart wird.
- (3) Weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 536 BGB (Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln)

- (1) Hat die Mietsache zur Zeit der Überlassung an den Mieter einen Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, oder entsteht während der Mietzeit ein solcher Mangel, so ist der Mieter für die Zeit, in der die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Miete befreit. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat er nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- (1a) Für die Dauer von drei Monaten bleibt eine Minderung der Tauglichkeit außer Betracht, soweit diese auf Grund einer Maßnahme eintritt, die einer energetischen Modernisierung nach § 555b Nummer 1 dient.
- (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt.
- (3) Wird dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache durch das Recht eines Dritten ganz oder zum Teil entzogen, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei einem Mietverhältnis über Wohnraum ist eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung unwirksam.

§ 352 HGB (Gesetzlicher Zinssatz)

- (1) Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Ausnahme der Verzugszinsen, ist bei beiderseitigen Handelsgeschäften fünf vom Hundert für das Jahr. Das gleiche gilt, wenn für eine Schuld aus einem solchen Handelsgeschäfte Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind.
- (2) Ist in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen, so sind darunter Zinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu verstehen.

§ 13 ZPO (Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes)

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

§ 17 ZPO (Allgemeiner Gerichtsstand juristischer Personen)

- (1) Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, die als solche verklagt werden können, wird durch ihren Sitz bestimmt. Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.
- (2) Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gericht ihres Amtssitzes.
- (3) Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstand ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

§ 21 ZPO (Besonderer Gerichtsstand der Niederlassung)

- (1) Hat jemand zum Betrieb einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.
- (2) Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, die ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirtschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

§ 29 ZPO (Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts)

- (1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.
- (2) Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.